Bürgerwindpark Hünfeldener Wald

GmbH & Co. KG

Verkaufsprospekt für Kommanditanteile

Hinweis gem. § 7 Absatz 2 VermAnlG:

Die inhaltliche Richtigkeit der im Verkaufsprospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis **1**
Hinweise **6**
Vorwort **7**
Das Angebot im Überblick **8**
Teil I: Verantwortlichkeitserklärung **12**
Teil II: Risiken **13**
Maximalrisiko für den Anleger 13
Allgemeine Hinweise 14
Anlage- und prognosegefährdende Risiken 15
I. Risiken im Zusammenhang mit dem Projekt 15
II. Steuerliche Risiken 19
III. Risiken im Zusammenhang mit der Beteiligung 19
Anlegergefährdende Risiken 20
I. Fremdfinanzierung der Beteiligung 20
II. Haftung als Gesellschafter 21
III. Änderung der Vertrags- oder Anlagebedingungen 21
IV. Steuerzahllast, Versorgungszahlungen und Krankenversicherungsbeiträge 21
Abschließender Hinweis 22
Teil III: Weitere Kosten für den Anleger, Pflicht zur Erbringung weiterer Leistungen durch den Anleger, Provisionen sowie wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage **23**
Weitere für den Anleger entstehende Kosten 23
Weitere Leistungen durch den Anleger/Nachschusspflicht 24
Provisionen 24
Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage 25
Teil IV: Ausführliche Darstellung der Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen **27**
Die Vermögenslage der Emittentin (Prognose) 27
Auswirkungen der Vermögenslage der Emittentin auf ihre Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage 30
Die Finanzlage der Emittentin (Prognose) 31
Auswirkungen der Finanzlage der Emittentin auf ihre Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage 33
Die Ertragslage der Emittentin (Prognose) 34
Auswirkungen der Ertragslage der Emittentin auf ihre Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage 38

Angaben über die Geschäftsaussichten der Emittentin und deren Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage 39

Markt- und Branchenbedingungen und deren Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung 40

Standortaussichten und weitere Einflussgrößen und deren Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung 40

Rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen und deren Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung 41

Erwarteter Emissions- und Investitionsverlauf und deren Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung 41

Exit-Szenarien und deren Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung 42

Teil V: Angaben über die Vermögensanlage 43

Grundlegende Angaben zur Vermögensanlage 43

I. Art der angebotenen Vermögensanlage 43

II. Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage 43

III. Beteiligungshöhe 43

IV. Kapitalverteilung 43

V. Rechtsgrundlage für die Begebung 43

VI. Verbriefung und Beitritt 44

Hauptmerkmale der Anteile 44

I. Gesellschafterrechte und -pflichten der Anleger 44

II. Abweichende Rechte und Pflichten der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sowie Ansprüche ehemaliger Gesellschafter (§ 4 Satz 1 Nr. 1a) VermVerkProspV) 46

Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage 47

I. Besteuerungsverfahren 48

II. Einkommensteuer 48

III. Beendigung oder Veräußerung der Beteiligung 50

IV. Gewerbesteuer 50

V. Erbschaft- und Schenkungsteuer 51

VI. Umsatzsteuer 51

VII. Steuerliche Beratung 51

Eingeschränkte Übertragbarkeit und Handelbarkeit der Vermögensanlage 52

Angaben zur Zeichnung 52

I. Angebotsabwicklung, Zeichnungsstelle 52

II. Zuteilungsverfahren 52

III. Zahlstelle 52

IV. Einzelheiten der Zahlung 53
V. Frist des Angebots, Möglichkeit der vorzeitigen Schließung der Zeichnungsmöglichkeit oder Kürzung der Beteiligung 53
VI. Mindestbeteiligung, Maximalbeteiligung 53
VII. Erwerbspreis 53
Laufzeit und Kündigungsfrist 53
Anlegergruppe 54
Angebot im Inland 54
Maßgebliche Vertragswerke 55
I. Gesellschaftsvertrag der Emittentin 55
II. Sonstige für das Anlageverhältnis zwischen Anleger und Emittentin maßgebliche Verträge 64
III. Treuhandvermögen 64
IV. Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle 64
Teil VI: Angaben über die Emittentin, das Kapital der Emittentin und zu den Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 65
Angaben über die Emittentin 65
I. Firma, Sitz, Geschäftsanschrift, Gründung und Dauer 65
II. Rechtsordnung und Rechtsform 65
III. Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) 65
IV. Unternehmensgegenstand 65
V. Handelsregister und Nummer 66
VI. Konzerneinbindung der Emittentin 66
Angaben über das Kapital der Emittentin 66
I. Höhe des gezeichneten Kapitals und Art der Anteile 66
II. Bisherige Ausgabe von Wertpapieren oder Vermögensanlagen 66
III. Angaben gemäß § 6 Satz 2 und 3 VermVerkProspV 66
Angaben zu den Gründungsgesellschaftern der Emittentin sowie den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 66
I. Gründungsgesellschafter der Emittentin und Höhe der Einlagen bei Gründung 66
II. Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Höhe der Einlagen 67
III. Bezüge der Gründungsgesellschafter und der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 68
IV. Weitere Angaben über die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 69

V. Beteiligungen der Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 70
Geschäftstätigkeit der Emittentin 72
I. Wichtigste Tätigkeitsbereiche 72
II. Abhängigkeit von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren 72
III. Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren 73
IV. Laufende Investitionen 73
V. Beeinflussung durch außergewöhnliche Ereignisse 73
Angaben über die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin 73
I. Angaben zu den Mitgliedern der Geschäftsführung, Aufsichtsgremien und Beiräte der Emittentin 73
II. Bezüge der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin 74
III. Weitere Angaben über die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin 75
IV. Beteiligungen der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin 75
V. Weitere Angaben 76
Teil VII: Angaben über die Anlageziele und die Anlagepolitik 78
Anlageziel, Anlagestrategie und Anlagepolitik 78
I. Beschreibung des Projektes 78
II. Realisierungsgrad des Projektes 78
III. Verwendung der Nettoeinnahmen aus dem Angebot und Anteil der Nettoeinnahmen an der Projektfinanzierung 78
IV. Änderungen der Anlagepolitik und -strategie 78
V. Einsatz von Derivaten und Termingeschäften 78
Beschreibung des Anlageobjektes 79
I. Das Anlageobjekt: Windpark Hünfelden 79
II. Informationen zu Eigentumsverhältnissen 79
III. Dingliche Belastungen des Anlageobjektes 79
IV. Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjektes 80
V. Erforderliche behördliche Genehmigungen 80
VI. Wesentliche Verträge der Emittentin 81
VII. Bewertungsgutachten für das Anlageobjekt 85
VIII. Lieferungen und Leistungen 85
IX. Gesamtkosten des Anlageobjektes 86
Teil VIII: Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin 90
Jahresabschluss der Emittentin über das Geschäftsjahr 2019 90
Zwischenübersicht der Emittentin zum 31.07.2020 115
I. Zwischenbilanz zum 31.07.2020 (ungeprüft) 115

II. Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.07.2020 (ungeprüft) 117
III. Erläuterungen zur Zwischenübersicht 117
Wesentliche Änderungen nach dem Stichtag 118
I. Entwicklung des Projekts 118
II. Entwicklung KG-Beteiligungen und öffentliches Angebot 118
III. Finanzierung 118
Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin für das laufende und das folgende Geschäftsjahr (Prognosen) 119
I. Die voraussichtliche Vermögenslage der Emittentin für das laufende und das folgende Geschäftsjahr (Prognose) 119
II. Die voraussichtliche Finanzlage der Emittentin für das laufende und das folgende Geschäftsjahr (Prognose) 120
III. Die voraussichtliche Ertragslage der Emittentin für das laufende und das folgende Geschäftsjahr (Prognose) 121
Angaben über den jüngsten Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten der Emittentin für das laufende Geschäftsjahr 122
I. Angaben betreffend das Eigenkapital der Emittentin 122
II. Angaben betreffend das Fremdkapital der Emittentin 122
III. Angaben zum Anlageobjekt 122
IV. Weitere Geschäftsaussichten 122

Hinweis zur Emittentin:

Die Emittentin der hier angebotenen Vermögensanlage ist gleichzeitig „Prospektverantwortliche“ und „Anbieterin“. Darüber hinaus wird sie im Verkaufsprospekt auch „Gesellschaft“, „Kommanditgesellschaft“, „KG“, „Beteiligungsgesellschaft“ und/oder „Unternehmen“ genannt.

Hinweis zur Vermögensanlage:

Soweit im Folgenden von „Kommanditeinlage“, „Einlage“, „Kommanditanteil“ oder „Anlage“ gesprochen wird, so handelt es sich um die Vermögensanlage.

Hinweis zum Anlageobjekt:

Soweit im Folgenden von „Windenergieanlagen“ die Rede ist, geht es hierbei immer um die drei Windenergieanlagen der Emittentin. Diese werden im Folgenden auch „Windkraftanlagen“, „Erzeugungsanlagen“ oder „Ökokraftwerke“ genannt. In ihrer Gesamtheit werden die Windenergieanlagen im Folgenden auch „Windpark Hünfelden“ genannt.

Hinweis zur Gender-Formulierung:

Auch bei Verwendung der männlichen Form meint die im Folgenden gewählte Formulierung für alle auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen stets alle Geschlechter.

Hinweis zur Sprache des Verkaufsprospekts:

Der Verkaufsprospekt wird ausschließlich in deutscher Sprache erstellt, eine voranzustellende deutsche Zusammenfassung nach § 2 Abs. 1 Satz 5 VermVerkProspV erfolgt daher nicht.

Seit einem Bürgerentscheid im Jahr 2010, bei dem sich zwei Drittel der Befragten für die Windkraftanlagen im Hünfeldener Wald ausgesprochen haben, hat die Gemeinde Hünfelden zusammen mit ihren Kooperationspartnern Land+Forst Erneuerbare Energien GmbH und NATURSTROM AG die Umsetzung von Windkraft im Hünfeldener Wald vorangetrieben. Ziel war von Beginn an, einen Beitrag zum Klimaschutz unter Beteiligung der Hünfeldener Bürger zu leisten und die erzielte Wertschöpfung so weit wie möglich in der Gemeinde zu halten.

Für den Erfolg unseres Projektes und für den Ausbau der Energiewende weg von konventionellen, monopolistisch geprägten Energieversorgungsstrukturen hin zu einer dezentralen Energieversorgung ist unserer Meinung nach eine enge Einbindung der Bürgerinnen und Bürger vor Ort – sowohl konzeptionell als auch finanziell – wichtig. Deswegen wurde unsere Gesellschaft in Form einer Bürgerenergiegesellschaft gegründet. Nun soll die Möglichkeit zur Beteiligung für weitere Bürgerinnen und Bürger eröffnet werden. Wir würden uns freuen, wenn auch Sie sich als Kommanditist(-in) an der Bürgerwindpark Hünfeldener Wald GmbH & Co. KG beteiligen und mit uns gemeinsam die Energiewende vor Ort vorantreiben!

Mit diesem Verkaufsprospekt erhalten Sie alle Informationen zum Projekt, zur Emittentin und zur Art der Beteiligung, insbesondere werden Ihnen auch die wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit den Kommanditanteilen aufgezeigt.

Bei Fragen können Sie gerne auf uns zukommen. Wir freuen uns, wenn Sie sich bei uns beteiligen!

Ihre Bürgerwindpark Hünfeldener Wald GmbH & Co. KG

vertreten durch die Komplementärin Bürgerwindpark Hünfeldener Wald Verwaltungs GmbH
diese vertreten durch die Geschäftsführer Frank Heuser und Georg Sonneborn

Angaben zur Emittentin:	
Emittentin / Anbieterin / Prospektverantwortliche	Bürgerwindpark Hünfeldener Wald GmbH & Co. KG
Geschäftsfeld	Errichtung und Betrieb eines Windparks in der Gemeinde Hünfelden
Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin / Geschäftsführung)	Bürgerwindpark Hünfeldener Wald Verwaltungs GmbH
Eigenkapital	3.500.000 Euro
Fremdkapital	18.000.000 Euro

Das Anlageobjekt:	
Anlageobjekt	„Windpark Hünfelden“ Windpark, bestehend aus drei Windenergieanlagen (Typ Nordex N 149, Windenergieanlagenklasse Delta4000, Nennleistung 4.5 MW) inkl. Übergabestation, Kabeltrasse und Zuwegung
Prognostizierte Jahresproduktion	28.248.500 kWh
Ort	65597 Hünfelden
Erstinbetriebnahme	WEA H2: 03.04.2020 WEA H1: 11.05.2020 WEA H3: 28.05.2020

Angaben zur Vermögensanlage:	
Art der angebotenen Vermögens-Anlage	Kommanditanteile an der Emittentin als Direktkommanditist
Emissionsvolumen	980.000 Euro
Mindestzeichnungssumme	1.000 Euro
Maximalzeichnungssumme	10.000 Euro, bei Unterzeichnung 15.000 Euro
Agio	fällt nicht an
Zeichnungsfrist	Das öffentliche Angebot beginnt einen Werktag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes, frühestens jedoch am 12.09.2020. Die Zeichnungsfrist endet mit Vollplatzierung, spätestens am 10.10.2020; die Komplementärin behält sich vor, die Zeichnungsfrist zu verlängern.
Anlegergruppe	Das Angebot richtet sich ausschließlich an volljährige, natürliche Personen (Privatkunden gem. § 67 Abs. 3 WpHG) mit Erstwohnsitz in der Gemeinde Hünfelden seit mindestens einem Jahr. Anleger sollten bereit sein, eine langfristige unternehmerische Beteiligung einzugehen und die mit der Beteiligung verbundenen Risiken (S. 13 ff.) bis hin zum Totalverlust des Kommanditanteils und das Maximalrisiko (S. 13) tragen. Anleger sollten über Grundkenntnisse und/oder Erfahrungen im Bereich Vermögensanlagen verfügen.
Zuteilung	Die Zuteilung der Kommanditanteile erfolgt aufgrund der nach Ablauf der Zeichnungsfrist vorliegenden Zeichnungserklärungen nach pflichtgemäßem Ermessen der Komplementärin unter Beachtung der Durchführungsbestimmungen für die öffentliche Kapitalerhöhung.
Rechtsposition des Anlegers	Kommanditist, Mitunternehmer
Hafteinlage	100 % der Kommanditeinlage
Nachschusspflicht	Ausgeschlossen
Einkunftsart	Einkünfte aus Gewerbebetrieb
Rechte des Anlegers	Teilnahme an und Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung, Ergebnisbeteiligung
Handelbarkeit	die freie Handelbarkeit der Anteile ist stark eingeschränkt
Laufzeit der Vermögensanlage	unbefristet, Prognoselaufzeit bis 30.06.2040
Kündigung	Möglichkeit zur ordentlichen Kündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmalig zum 31.12.2039; daneben Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund
Prognostizierte Gesamtverzinsung	288 % bezogen auf die Pflichteinlage inklusive Rückführung der Pflichteinlage
Ausschüttungen / Entnahmen	Über Ausschüttungen/Entnahmen sowie deren Höhe beschließt die Gesellschafterversammlung jeweils für das vorangegangene Geschäftsjahr. Die Ausschüttungen/Entnahmen können im Zeitablauf variieren und auch Kapitalrückzahlungen beinhalten.
Prognoserendite (interne Verzinsung)	7,00 % vor Steuer

Grafische Darstellung der Unternehmensstruktur:

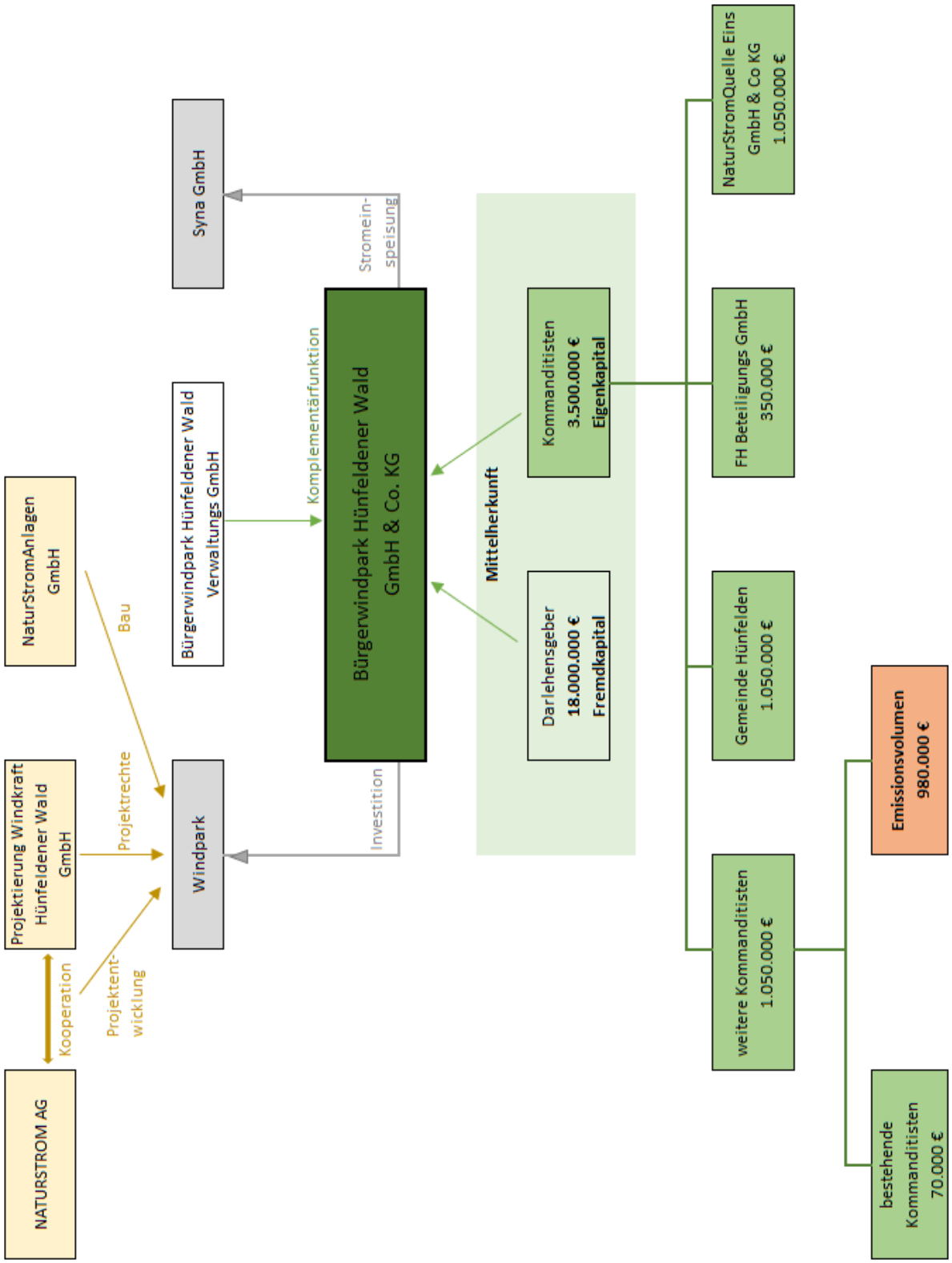

Erläuterungen zur Grafik:

Die Bürgerwindpark Hünfeldener Wald GmbH & Co. KG ist nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen Eigentümerin und Betreiberin des Windparks Hünfelden und investiert als solche in diesen. Die drei Windenergieanlagen sind nacheinander am 03.04.2020 (WEA H2), am 11.05.2020 (WEA H1) und am 28.05.2020 (WEA H3) in Betrieb genommen worden und produzieren zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits Strom.

Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Windparks werden von der NATURSTROM AG, von der Projektierung Windkraft Hünfeldener Wald GmbH und von der NaturStromAnlagen GmbH erbracht. Die NaturStromAnlagen GmbH hat mit der Emittentin einen Generalübernehmervertrag über die schlüsselfertige Lieferung und Errichtung der Windenergieanlagen inklusive der Errichtung der Parkinfrastruktur und Herstellung des Netzanschlusses geschlossen. Auf dieser Grundlage übernimmt die NaturStromAnlagen GmbH die Verantwortung für sämtliche Gewerke, die für den Bau und den dauerhaften Betrieb der Windenergieanlagen erforderlich sind. Die Projektierung Windkraft Hünfeldener Wald GmbH hat der Emittentin die Genehmigung zum Bau des Windparks übertragen. Zudem hat sie in Kooperation mit der NATURSTROM AG Leistungen im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz und mit der Erlangung dieser Genehmigung sowie Leistungen in der Projektentwicklung erbracht.

Der erzeugte Strom wird in das Netz der Syna GmbH eingespeist.

Komplementärin der Gesellschaft ist die Bürgerwindpark Hünfeldener Wald Verwaltungs GmbH. Als solche übernimmt diese die Geschäftsführung der Emittentin.

Die Mittelherkunft setzt sich zusammen aus dem aufgenommenen Fremdkapital und aus dem durch die Kommanditisten eingebrachten Eigenkapital.

Das Fremdkapital zur Endfinanzierung (Projektfinanzierung) beträgt insgesamt 18.000.000 Euro. Die Darlehensverträge wurden mit der Volksbank Mittelhessen eG abgeschlossen.

Vom Kommanditkapital (Eigenkapital) in Höhe von 3.500.000 Euro übernehmen die NaturStromQuelle Eins GmbH & Co KG und die Gemeinde Hünfelden jeweils 1.050.000 Euro, die FH Beteiligungs GmbH 350.000 Euro. Die restlichen 1.050.000 Euro verteilen sich auf die bereits durch bestehende Kommanditisten gezeichneten und erbrachten Kommanditanteile in Höhe von insgesamt 70.000 Euro und das Emissionsvolumen, d.h. die mit vorliegendem Verkaufsprospekt einzuwerbenden Kommanditanteile, in Höhe von 980.000 Euro.

Die Emittentin Bürgerwindpark Hünfeldener Wald GmbH & Co. KG mit Sitz in Hünfelden (Geschäftsanschrift: Le Thillay-Platz, 65597 Hünfelden), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Limburg a.d. Lahn unter HRA 3239, vertreten durch ihre Komplementärin Bürgerwindpark Hünfeldener Wald Verwaltungs GmbH mit dem Sitz in Hünfelden (Geschäftsanschrift: Le Thillay-Platz, 65597 Hünfelden), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Limburg a.d. Lahn unter HRB 6020, diese wiederum vertreten durch die Geschäftsführer Frank Heuser und G. Georg Sonneborn, übernimmt als Anbieterin und Prospektverantwortliche die Verantwortung für den Inhalt dieses Verkaufsprospekts.

Sie erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Verkaufsprospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Der vorliegende Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt wurde gemäß den gesetzlichen Vorschriften des Vermögenanlagengesetzes (VermAnlG) und der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) erstellt.

Hünfelden, den 13.08.2020
(Datum der Prospektaufstellung)

Bürgerwindpark Hünfeldener Wald GmbH & Co. KG,
vertreten durch die Komplementärin Bürgerwindpark Hünfeldener Wald Verwaltungs GmbH,
diese vertreten durch die Geschäftsführer Frank Heuser und G. Georg Sonneborn

Frank Heuser G. Georg Sonneborn

Hinweis gem. § 2 Absatz 2 Satz 3 VermVerkProspV:

Bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt können Haftungsansprüche nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland erworben wird.

Maximalrisiko für den Anleger

Es besteht für jeden Anleger die Möglichkeit des Totalverlustes des eingesetzten Anlagebetrages und der zusätzlichen Vermögensgefährdung des Anlegers. Das Maximalrisiko ist dann die Privatinsolvenz des Anlegers. Ein Totalverlust der Einlage des Anlegers kann dann entstehen, wenn es zum Eintritt von einem oder mehreren der in diesem Kapitel beschriebenen Risikofaktoren in solcher Weise kommt, dass aufgrund fehlender Erlöse oder zu hoher Kosten nicht nur geplante Gewinnausschüttungen reduziert oder unmöglich werden, sondern auch die vollständige Rückzahlung des Eigenkapitals nicht erfolgen kann.

Eine über den Totalverlust hinausgehende sonstige Vermögensgefährdung des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz kann sich insbesondere dann ergeben, sollte der Anleger seine Beteiligung nicht aus eigenen Mitteln finanzieren, sondern dafür ein Darlehen aufnehmen (fremdfinanzierte Anlage). In diesem Fall muss er die Verpflichtungen aus dieser Finanzierung unabhängig von der Entwicklung der Vermögensanlage aus seinem Privatvermögen begleichen.

Auch ein Wiederaufleben der Haftung des Anlegers kann zu einer Gefährdung des sonstigen Vermögens des Anlegers führen. Grundsätzlich haftet der Anleger als Kommanditist in Höhe seiner geleisteten Einlage, die Haftung des Anlegers lebt allerdings wieder auf, wenn durch Ausschüttungen das Kapital des Anlegers weniger als die geleistete Einlage beträgt (sog. Einlagenrückgewähr). Auch nach dem Ausscheiden haftet der Anleger in Höhe seiner Einlage für bis zu seinem Ausscheiden begründete Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die bis zum Ablauf von fünf Jahren nach seinem Ausscheiden fällig werden und entweder gerichtlich geltend gemacht oder von den Kommanditisten anerkannt werden. Die Nachhaftung besteht auch im Fall der Auflösung der Gesellschaft.

Das Maximalrisiko kann sich auch aus einer Änderung der Vertrags- oder Anlagebedingungen oder der Tätigkeit der Emittentin ergeben, die dazu führt, dass die Emittentin ein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs darstellt und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Maßnahmen nach § 15 des Kapitalanlagegesetzbuchs ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin anordnen kann. Vor allem im Falle der Rückabwicklung muss der Anleger zu Unrecht erhaltene Ausschüttungen aus seinem sonstigen Vermögen zurückzahlen.

Zudem können erhöhte Steuerzahlungen, ein Wegfall oder eine Rückzahlungsverpflichtung von Versorgungsleistungen oder erhöhte Beiträge zur Krankenversicherung zu einer Gefährdung des sonstigen Vermögens des Anlegers führen.

Das Maximalrisiko für den Anleger ist somit neben dem Totalverlust seiner Einlage die Gefährdung seines sonstigen Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz.

Allgemeine Hinweise

In diesem Kapitel werden die wesentlichen Risiken – seien sie tatsächlicher oder rechtlicher Art – im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage dargestellt.

Die Beteiligung als Kommanditist an der Emittentin stellt eine langfristige unternehmerische Beteiligung dar, die mit Risiken verbunden ist. Der Anleger muss sich vor einer solchen Beteiligung der möglichen Risiken bewusst sein. Das wirtschaftliche Risiko der Beteiligung als Kommanditist an der Emittentin hängt von zahlreichen, variablen Faktoren ab, daher sind aus dieser keine festen Erträge zu erwarten.

Bei einer prognostizierten Laufzeit der Vermögensanlage von 20 Jahren oder mehr ist nicht vorherzusehen, welche Ereignisse und Entwicklungen auftreten können, die die angeführten Prognosen verändern können. Eine exakte Vorhersage der Entwicklung der Beteiligung als Kommanditist an der Emittentin kann daher nicht erfolgen und insofern auch nicht garantiert werden. Vielmehr können künftige, zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht vorhersehbare Entwicklungen und Ereignisse die Werthaltigkeit der Vermögensanlage negativ beeinflussen.

Das vorliegende Beteiligungsangebot beinhaltet die typischen Risiken einer unternehmerischen Beteiligung. Für Anleger, die nach einer mündelsicheren oder festverzinslichen Kapitalanlage suchen, eignet sich diese keinesfalls. Der Eintritt eines oder mehrerer der nachstehend geschilderten Risiken kann das Erreichen prognostizierter Werte, insbesondere der Ausschüttungen, unmöglich werden lassen. Es werden keine Garantien hinsichtlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals bzw. für dessen Rückzahlung sowie für das Eintreten prognostizierter Ergebnisse gegeben.

Die Beteiligung sollte den wirtschaftlichen Verhältnissen eines Anlegers entsprechen und nicht durch Fremdmittel finanziert sein. Der Anleger sollte stattdessen über ausreichend Liquidität verfügen und die hier angebotene Vermögensanlage lediglich als Beimischung zu seinem übrigen Vermögensportfolio erwerben. Der Anleger sollte bei einer negativen Entwicklung der Vermögenslage der Emittentin einen möglichen Totalverlust seines eingesetzten Kapitals verkraften können.

Für die Emittentin haben Dritte keine Vermögensbewertungen oder ein Rating vorgenommen, eine Beurteilung der angebotenen Vermögensanlage ist lediglich anhand des vorliegenden Verkaufsprospekts und sonstiger öffentlich zugänglicher Informationen über die Emittentin möglich.

Jeder Anlageinteressent dieser Vermögensanlage sollte im Vorfeld einer beabsichtigten Beteiligung und bei der Festlegung der Höhe der Einlage ggf. unter Einschaltung eines fachkundigen Beraters eingehend prüfen, ob diese Vermögensanlage unter Berücksichtigung seiner Einkommens- und Vermögenssituation für ihn geeignet ist und seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entspricht.

Der Eintritt einzelner Risiken oder auch das Zusammenwirken mehrerer Risikofaktoren kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und damit auf die Vermögensanlage haben. Das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin kann sich aufgrund der Risiken deutlich reduzieren mit der Folge, dass Ausschüttungen an den Anleger nur teilweise oder gar nicht möglich sind. Auch ein teilweiser oder vollständiger Verlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals ist nicht auszuschließen. Durch den Eintritt anlegergefährdender Risiken kann zudem das sonstige Vermögen des Anlegers gefährdet werden, was zur Privatinsolvenz führen kann.

Anlage- und prognosegefährdende Risiken

Anlagegefährdende Risiken sind Risiken, die zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers führen können. Prognosegefährdende Risiken sind solche, die zu niedrigeren Ergebnissen bei der Emittentin und damit zu niedrigeren Ausschüttungen an den Anleger führen können.

I. Risiken im Zusammenhang mit dem Projekt

I.1. Erlöse und Vergütung durch das EEG

Die kalkulierten durchschnittlichen Einspeiseerlöse beruhen auf zwei Windertragsgutachten. Zur Berechnung der Einspeiseerlöse wurde das arithmetische Mittel der in diesen beiden Gutachten ermittelten p90-Werte herangezogen (der p90-Wert sagt aus, dass der ermittelte Ertrag mit einer Wahrscheinlichkeit von 90 % erreicht oder überschritten wird). Das Risiko, diesen Ertragswert nicht zu erreichen, liegt daher bei 10 %.

Weitere Faktoren, die zu Ertragseinbußen führen, wie zum Beispiel Netzverluste oder Verluste wegen Abschaltungen aufgrund von Genehmigungsauflagen sind in diesem Ertragswert ebenfalls berücksichtigt. Trotzdem besteht das Risiko, dass bei extrem schlechten Windbedingungen die erwarteten Stromerträge in einzelnen Betriebsjahren nicht erzielt werden können.

Die jährlichen Erlöse ergeben sich aus dem Stromertrag multipliziert mit der Einspeisevergütung, die die Emittentin je produzierter Kilowattstunde erhält („anzulegender Wert“). Dieser anzulegende Wert wurde in einem Ausschreibungsverfahren nach EEG 2017 ermittelt. Die Emittentin hat in der Ausschreibungsrunde im Mai 2018 einen Zuschlag in Höhe von 6,28 ct/kWh erlangt. Der anzulegende Wert wird dann errechnet durch die Multiplikation dieses Zuschlagswertes mit einem Korrekturfaktor, der sich aus den am Projektstandort vorherrschenden Windbedingungen ergibt. Die Standortgüte, die maßgeblich für den Korrekturfaktor ist, liegt an allen drei Windenergieanlagen-Standorten gemäß den vorliegenden Windertragsgutachten bei unter 70 %. Für Standortgüten unter 70 % ist ein Korrekturfaktor von 1,29 festgelegt. Der vorliegend anzulegende Wert liegt somit bei 8,10 ct/kWh (6,28 ct/kWh*1,29).

Dieser anzulegende Wert ist grundsätzlich für einen Zeitraum von 20 Jahren festgelegt. Jedoch wird die Standortgüte in 5-Jahresintervallen anhand der realen Ertragsdaten des Windparks überprüft. Sollte die Standortgüte aufgrund der realen Ertragsdaten von Prognosen aus den Windertragsgutachten abweichen, so wird der Korrekturfaktor und somit der anzulegende Wert für den jeweils folgenden 5-Jahreszeitraum angepasst. Außerdem sind Ersatzzahlungen für die bereits vergangenen Betriebsjahre zu leisten, sollte der Korrekturfaktor aufgrund einer veränderten Standortgüte angepasst werden. Diese Ersatzzahlungen würden sowohl zu Lasten als auch zu Gunsten der Emittentin anfallen.

Somit besteht in diesem Zusammenhang das Risiko, dass sich der anzulegende Wert nachträglich ändert, was zu einer Schmälerung der prognostizierten Erträge und damit des prognostizierten Ergebnisses führen würde. Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass Änderungen des EEG auch auf bestehende Windenergieanlagen bzw. rückwirkend Anwendung finden und somit das Risiko besteht, dass die Emittentin den erzeugten Strom nur zu ungünstigeren Bedingungen als zum Investitionszeitpunkt angenommen, oder gar nicht verkaufen kann. Hierdurch könnte es zu einer Verschlechterung der Beteiligung der Anleger durch eine geringere Ausschüttung bis hin zum Totalverlust der Beteiligung der Anleger kommen.

I.2. Fremdkapital/ Fremdkapitalzinsen

Das in der Geschäftsplanung vorgesehene Fremdkapital soll durch Bankdarlehen der Volksbank Mittelhessen eG und/oder Gesellschafterdarlehen bereitgestellt werden. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind bereits

22.266.008,25 Euro von 22.850.000,00 Euro an Bankdarlehen ausbezahlt worden. Die Auszahlung weiterer Mittel ist noch von bestimmten Voraussetzungen abhängig. Sollten diese teilweise nicht erbracht werden können, müssten evtl. neue Bankverhandlungen aufgenommen werden, was zu schlechteren Bedingungen wie höheren Zinsen oder einem höheren Eigenkapital führen kann. Beides könnte zu einer deutlichen Reduzierung der Wirtschaftlichkeit des Projektes führen.

Die Besicherung des Darlehens erfolgt über eine Sicherungsübereignung der Windkraftanlagen an die Bank, die Eintragung von Dienstbarkeiten, Sicherungsabtretungen und Eintrittsrechte in Projektverträge. Sollten die vertraglichen Leistungen aufgrund einer schlechteren Wirtschaftlichkeit des Projektes nicht wie vereinbart geleistet werden können, besteht das Risiko, dass das Darlehen gekündigt wird. In Folge könnten die Kosten der Finanzierung erheblich ansteigen oder die dem Finanzierungspartner übereigneten Sicherheiten verwertet werden. In diesem Fall wäre die Emittentin außerstande, die Windenergieanlagen weiter zu betreiben und entsprechende Erträge zu generieren. Dies hätte zur Folge, dass der Anleger geringere oder gar keine Ausschüttungen erhält bis hin zum Totalverlust der Einlage.

Nach Ablauf der Zinsbindung besteht das Risiko, dass sich das Zinsniveau über den geplanten Wert hinaus erhöht und dies zu einem verschlechterten Betriebsergebnis und einer hieraus resultierenden Ausschüttungsverminderung für den Anleger führt.

I.3. Liquiditätsrisiko

Sollten die Einzahlungen aus den Stromverkäufen in geringerem Umfang oder verspätet erfolgen oder Einzahlungen anderer Forderungen ausfallen und bzw. oder sollten zusätzliche Auszahlungen anfallen, kann sich die Liquiditätslage der Emittentin gegenüber den prognostizierten Werten verschlechtern. Gleiches gilt, falls die Emittentin die benötigten Zahlungsmittel nicht oder nur zu erhöhten Kosten beschaffen kann. Derartige Umstände können dazu führen, dass die Emittentin ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten ganz oder teilweise nicht oder nur verspätet nachkommen kann, sodass es zum Eintritt der Insolvenz auf Ebene der Emittentin kommen kann, die einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers zur Folge haben kann.

Des Weiteren ist geplant, die Liquiditätsreserve verzinslich anzulegen. Die Zinshöhe wurde mit 0 Prozent unterstellt. Es besteht das Risiko, dass die tatsächliche Verzinsung geringer ausfällt (Negativzinsen). Auch können Liquiditätsanlagen an Wert verlieren. Dies könnte zu einer Reduzierung der geplanten Ausschüttungen an die Anleger führen.

I.4. Inflation

Die Wirtschaftlichkeit der Investition ist an das Vergütungssystem des EEG geknüpft. Die jährliche Inflation wird vom EEG jedoch nicht berücksichtigt mit der Folge, dass bei einem Anstieg der Inflationsrate automatisch die Wirtschaftlichkeit der Windenergieanlagen sinken würde.

Eine steigende Inflation kann sich aber auch auf verschiedene Kosten des Unternehmens auswirken. Die diesem Verkaufsprospekt zugrunde liegenden Kalkulationen wurden mit einem jährlichen Inflationssatz von 2 % berücksichtigt. Sollte die tatsächliche Inflationsrate höher liegen, könnte dies zu einem schlechteren Jahresergebnis und zu einer Reduzierung der Ausschüttung an die Anleger führen.

I.5. Ausfall/Insolvenz wichtiger Vertragspartner

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Vertragspartner innerhalb des Planungshorizonts des Projekts insolvent werden und dadurch nicht mehr zur Verfügung stehen oder aus sonstigen Gründen mit ihren geschuldeten Leistungen ausfallen. Dies hätte zur Folge, dass Ansprüche gegenüber Vertragspartnern nicht oder nicht vollständig durchgesetzt werden können und neue Vertragspartner nicht oder nur zu schlechteren Konditionen verpflichtet

werden können. Bei Insolvenz des Windenergieanlagenherstellers kann die Lieferung notwendiger Ersatzteile unmöglich werden, so dass erhöhte Kosten für Ersatzmaßnahmen anfallen würden. Konsequenz hieraus könnte eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sein. Dies könnte für die Anleger zur Folge haben, dass keine, verringerte oder verspätete Ausschüttungen erfolgen oder ein Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

I.6. Klimatische Veränderungen/ Elementarrisiken

Die klimatischen Veränderungen sind bereits heute zu spüren. Häufigere Unwetter und damit verbundene betriebs- und volkswirtschaftliche Schäden liefern den Beweis hierfür. Bei Fortführung dieser Tendenz kann es zu einem Anstieg der Schadenshöhe und -frequenz kommen. Folge wären höhere Versicherungs-beiträge und im Fall der Kündigung durch die Versicherung im Schadensfall schlechtere Versicherungskonditionen. Eine Verringerung der geplanten Ausschüttungen an die Anleger wäre die Folge.

Bei einer Investition wie im vorliegenden Fall sind Elementarrisiken (z.B. Erdbeben, Kriegsereignisse, innenpolitische Unruhen, atomare Unfälle) nicht auszuschließen. Der Eintritt eines solchen Ereignisses könnte zum Totalverlust der Einlage des Anlegers führen.

I.7. Fluktuation der Windertragslage

Die Erträge der Windkraftanlagen sind abhängig von nicht beeinflussbaren Naturgegebenheiten, vor allem des Windaufkommens im Jahresverlauf. Somit unterliegen diesem Beteiligungsangebot nicht planbare Risiken des Windaufkommens und der damit verbundenen Erträge. Eine Verringerung der geplanten Ausschüttungen an die Anleger wäre die Folge.

I.8. Neuer Windenergieanlagentyp

Die Serienproduktion des zur Umsetzung kommenden Windenergieanlagentyps N 149 mit einer Nennleistung von 4,5 MW des Herstellers Nordex ist erst im Jahr 2019 angelaufen. Somit ist der Windpark Hünfelden einer der ersten Standorte in Deutschland, wo dieser Windenergieanlagentyp zum Einsatz kommt.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die unterstellte Produktionsmenge nicht erreicht werden kann, was zu einer Verringerung der geplanten Ausschüttungen an die Anleger führen würde.

I.9. Baumängel, Serienschäden

Baumängel und/oder Serienschäden nach der Gewährleistungsfrist können zu Beeinträchtigungen im Produktionsbetrieb und/oder zu Kosten für die Mängelbeseitigung führen, die dann aber nicht mehr durch Gewährleistungsansprüche gegenüber Vertragspartnern gedeckt sind. Dies kann das wirtschaftliche Ergebnis und damit die Höhe der Ausschüttungen an den Anleger deutlich reduzieren. Auch ist ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals nicht auszuschließen.

I.10. Verschleiß, Nutzungsgrad, Wirkungsgrad

Bei Einzelkomponenten von Windkraftanlagen wie Rotorblättern, Turbinen, Wechselrichter oder Kabelverbindungen sind Verschleiß und Schäden etwa durch Bruch, Überhitzung, Korrosion, Verschmutzung, Vereisung u.a. nicht ausgeschlossen. Die Leistung der Windkraftanlagen kann über die Laufzeit abnehmen und somit zu Ertragsminderungen führen. Ebenfalls können Windkraftanlagen aufgrund technischer Verluste einen niedrigeren Nutzungsgrad als prognostiziert erzielen. Als Ursachen kämen beispielsweise höhere Verluste aufgrund Netzstörungen oder Abweichungen der Leistungsdaten der Bauteile von Herstellerangaben, wie etwa ein geringerer Wirkungsgrad der Wechselrichter, in Frage. Negative Abweichungen mindern die Stromerträge, die Überschüsse und somit die Ausschüttungen für den Anleger.

I.11. Betriebs- und Rückbaukosten

Eine Überschreitung der in der Liquiditäts- und Ergebnisprognose enthaltenen Betriebskosten kann sich durch unvorhersehbare Ereignisse und die inflationäre Entwicklung ergeben und zu einer Ergebnisverschlechterung in der

Nutzungsphase führen. Reparaturaufwendungen sind bezüglich Dauer und Zeitpunkt nicht exakt kalkulierbar. Auch wenn Reparatur- und Instandhaltungsrücklagen für eventuelle und nicht abgedeckte Reparaturen gebildet werden, kann nicht sichergestellt werden, dass diese ausreichen. Dies könnte geringere Ausschüttungen oder den Wegfall von Ausschüttungen an die Anleger zur Folge haben.

Die künftigen Rückbaukosten der Windenergieanlagen, die für den Rückbauzeitpunkt derzeit nicht exakt beziffert werden können, können den kalkulierten und in die Rücklage eingestellten Betrag übersteigen. Sie sollen konzeptionsgemäß aus der am Ende der angenommenen Nutzungsdauer bestehenden Liquiditätsreserve entnommen werden. Falls die Kosten für den Rückbau des Anlageobjektes die Rücklagen überschreiten sollten, kommt es zu geringeren Ausschüttungen an die Anleger.

I.12. Risiko bei Wegfall des Status als Bürgerenergiegesellschaft

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine Bürgerenergiegesellschaft gem. § 3 Abs. 15 EEG 2017. Als solche hat sie nach dem Zuschlagsverfahren uniform pricing, d.h. einen Einheitspreis für alle Bieter bekommen. Um nicht auf den Gebotswert zurück zu fallen, müssen die Anforderungen an Bürgerenergiegesellschaften mindestens für 2 Jahre nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen erfüllt sein. Sollte durch eine Änderung in der Gesellschafterstruktur der Status als Bürgerenergiegesellschaft innerhalb dieser Frist wegfallen und der schlechtere Gebotswert für die Vergütung des eingespeisten Stromes zur Anwendung kommen, so besteht das Risiko, dass verringerte Einnahmen der Emittentin zur Reduzierung von Ausschüttungen an die Anleger führen.

I.13. Risiko aus den Nutzungsverträgen für die Grundstücke

Die Emittentin hat für die von ihr genutzten Grundstücke Nutzungsverträge mit 25-jähriger Laufzeit und einer anschließenden Verlängerungsoption um weitere fünf Jahre mit den jeweiligen Eigentümern abgeschlossen. Die Kündigung seitens der Eigentümer kann nur aus wichtigem Grunde erfolgen. Durch eine Anfechtung oder Kündigung der Nutzungsverträge könnte der Betrieb des Windparks unmöglich werden. Dies könnte für die Anleger zur Folge haben, dass keine, verringerte oder verspätete Ausschüttungen erfolgen oder ein Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

I.14. Risiko aus den Nutzungsverträgen für die Kabeltrasse

Die Emittentin hat mit den Gemeinden Hünfelden, Netzbach und Oberneisen Durchführungsverträge geschlossen, aufgrund derer die Emittentin berechtigt ist, entlang und in gemeindeeigenen bzw. im Besitz der Gemeinden stehenden Wegen die erforderlichen Kabel zu verlegen und Wege auf im Eigentum oder Besitz der vorgenannten Gemeinden stehenden Grundstücke während der Bau- und Betriebsphase zu nutzen. Eine Kündigung dieser Verträge kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Durch eine Anfechtung oder Kündigung der Durchführungsverträge könnte der Betrieb des Windparks unmöglich werden. Dies könnte für die Anleger zur Folge haben, dass keine, verringerte oder verspätete Ausschüttungen erfolgen oder ein Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Die Emittentin hat darüber hinaus für drei Privatgrundstücke zur Nutzung für die Kabeltrasse Nutzungsverträge mit 25-jähriger Laufzeit und einer anschließenden Verlängerungsoption um weitere fünf Jahre mit den jeweiligen Eigentümern abgeschlossen. Diese Verträge berechtigen die Emittentin, auf diesen Grundstücken Mittelspannungs- und Signalkabel zu verlegen und zu betreiben. Die Kündigung seitens der Eigentümer kann nur aus wichtigem Grunde erfolgen. Durch eine Anfechtung oder Kündigung der Nutzungsverträge könnte der Betrieb des Windparks unmöglich werden. Dies könnte für die Anleger zur Folge haben, dass keine, verringerte oder verspätete Ausschüttungen erfolgen oder ein Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

I.15. Risiko von Ertragsverlusten wegen weiterem Zubau von Windenergieanlagen im Umfeld des Windparks Hünfeldener Wald

Der Emittentin sind Vorplanungen für weitere Windenergieanlagen in der Umgebung des Windparks Hünfelden bekannt. Sollten diese Planungen realisiert werden, kann es beim Stromertrag der Windenergieanlagen zu Einbußen von über 10 % kommen. Zwar müssen die Vorplanungen noch diverse genehmigungsrechtliche Fragen klären, sodass eine Realisierung der Planung nicht in den kommenden drei Jahren zu erwarten ist, trotzdem kann ein weiterer Bau von Windenergieanlagen im Umfeld der Windenergieanlagen nicht ausgeschlossen werden.

Die Umsetzung weiterer Windparks in der Umgebung des Windparks Hünfelden und die daraus resultierenden Ertragseinbußen können für den Anleger verringerte oder verspätete Ausschüttungen bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals zur Folge haben.

II. Steuerliche Risiken

Es besteht für einen Anleger das Risiko, dass die Finanzverwaltung die steuerliche Konzeption des vorliegenden Projektes nicht wie geplant anerkennt. Dieses Risiko besteht sowohl auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaft als auch auf der Ebene der Anleger selbst. Dies gilt nicht nur für Ertragsteuern, sondern letztlich für alle steuerlich relevanten Bereiche. Auch sind die Steuergesetze sowie deren praktische Anwendung beständigen Veränderungen unterworfen. Entscheidungen der Finanzverwaltung können in jedem Fall die Wirtschaftlichkeit des Projektes negativ beeinflussen oder einen wirtschaftlichen Betrieb unmöglich machen. Auch auf Ebene der Anleger können durch Entscheidungen der jeweils zuständigen Finanzverwaltung die Wirtschaftlichkeit negativ beeinflusst oder völlig aufgehoben werden.

Dies könnte für den Anleger die Folge haben, dass keine, verringerte oder verspätete Ausschüttungen erfolgen oder ein Teil- oder Totalverlust seines gesamten eingesetzten Kapitals eintritt.

III. Risiken im Zusammenhang mit der Beteiligung

III.1. Platzierung der Kommanditanteile

Es kann nicht gewährleistet werden, dass das Emissionsvolumen wie vorgesehen bis zum 10.10.2020 in vollem Umfang gezeichnet wird. Für diesen Fall haben die drei juristischen Gesellschafter, die FH Beteiligungs GmbH, die NaturStromQuelle Eins GmbH & Co KG und die Gemeinde Hünfelden eine Platzierungsgarantie für den Teil des Eigenkapitals übernommen, der nicht bis zum Ablauf der Zeichnungsfrist durch Dritte gezeichnet wurde. Sollte einer der drei bis zu diesem Zeitpunkt den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellen müssen, würde es nicht zu einer Erfüllung der Platzierungsgarantie kommen, mit der Folge, dass ein Teil des geplanten Eigenkapitals durch Fremdkapital zu ersetzen wäre. Somit besteht das Risiko, dass für diese Finanzierung zukünftig Zinsen zu zahlen sind, die zu einer Verschlechterung der Wirtschaftlichkeit und damit zu einer Verringerung der geplanten Ausschüttungen an den Anleger oder sogar zum (Teil-) Verlust des eingesetzten Kapitals führen können.

III.2. Ausschüttungen

Eine erste Ausschüttung ist im Jahr 2022 nach Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2021 geplant. Es kann allerdings keine Gewähr übernommen werden dafür, dass die prognostizierten positiven Ergebnisse auch tatsächlich im erforderlichen Umfang erzielt werden. Damit ist auch keine Garantie dafür möglich, dass Ausschüttungen an die Anleger zum vorgesehenen Zeitpunkt in der angestrebten Höhe gezahlt werden können.

III.3. Eingeschränkte Kündigungsmöglichkeit

Gesellschafter haben zwar ein ordentliches Kündigungsrecht, können dieses jedoch erstmalig zum 31.12.2039 ausüben. Zuvor haben Gesellschafter nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ein außerordentliches

Kündigungsrecht. Bei seinem Ausscheiden erhält der Kommanditist eine Abfindung. Es besteht zum einen das Risiko, dass aufgrund Fehlens eines wichtigen Grundes die Kündigung für den Anleger über Jahre hinweg (bis zur Möglichkeit der ordentlichen Kündigung) nicht möglich ist, zum anderen, dass bei einer wirksamen Kündigung das Abfindungsguthaben aufgrund zu geringer Liquidität der Gesellschaft nicht oder erst verspätet ausgezahlt werden kann.

III.4. Ausschluss eines Anlegers

Gemäß Gesellschaftsvertrag hat die Komplementärin in besonderen Fällen das Recht zum Ausschluss eines Kommanditisten. Dies würde zum Wegfall der Gesellschafterstellung und aller damit verbundenen Rechte führen, insbesondere nimmt der Anleger nicht mehr am Ergebnis der Emittentin teil.

III.5. Insolvenz der Komplementärin

Es besteht das Risiko, dass die persönlich haftende Gesellschafterin, die Bürgerwindpark Hünfeldener Wald Verwaltungs GmbH, während der prognostizierten Laufzeit der Vermögensanlage insolvent wird. Dies hätte zur Folge, dass die Gesellschaft eine neue Komplementärin einsetzen müsste, was mit Kosten verbunden wäre. Dies könnte eine Verschlechterung der Wirtschaftlichkeit und damit geringere Ausschüttungen an die Anleger nach sich ziehen.

III.6. Gesellschafterrechte

Den Kommanditisten stehen die im Gesellschaftsvertrag formulierten Rechte zu. Da bei Abstimmungen das Mehrheitsprinzip gilt, haben die einzelnen Kommanditisten auch die Entscheidungen mitzutragen, die von ihrer Auffassung abweichen können. Dabei könnten etwaige Mehrheitsgesellschafter oder Zusammenschlüsse von Gesellschaftern die Entscheidungen der Gesellschaft dominieren. Derart zu Stande kommende Gesellschafterbeschlüsse können für den Anleger zu einer Reduzierung der geplanten Ausschüttungen führen.

III.7. Fungibilität/ Veräußerungsrisiko

Da kein organisierter öffentlicher Zweitmarkt besteht, ist die angebotene Beteiligung nur als eingeschränkt veräußerbar anzusehen, d.h. ein Anleger, der seinen Anteil verkaufen möchte, kann nicht davon ausgehen, jederzeit kurzfristig einen Käufer dafür zu finden. Vor einer Beteiligungsentscheidung sollte jeder Anleger daher prüfen, ob eine langfristige Kapitalanlage dieser Art seinen Strategien entspricht.

III.8. Management/Schlüsselpersonen

Die Qualifikation des Managements aller beteiligten Gesellschaften und Personen beeinflusst die Wirtschaftlichkeit der Beteiligung. Fehlentscheidungen des Managements können zu einer Reduzierung der geplanten Ausschüttungen an die Anleger führen.

III.9. Interessenskonflikte

Aufgrund bestehender kapitalmäßiger und personeller Verflechtungen kann es zu Interessenskonflikten kommen, die zu nachteiligen Entscheidungen für den Anleger führen können. Auf Grund von durch Interessenskonflikte beeinflussten Entscheidungen können sich Ausschüttungen an die Anleger reduzieren.

Anlegergefährdende Risiken

Anlegergefährdende Risiken sind Risiken, die nicht nur zum vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals, sondern auch zur Gefährdung des sonstigen Vermögens des Anlegers führen können. Daraus kann die Privatinsolvenz des Anlegers folgen.

I. Fremdfinanzierung der Beteiligung

Erfolgt die Finanzierung des Anteils durch ein Darlehen (Fremdmittel), so ist dieses in der Regel unabhängig von der Beteiligungsentwicklung zu tilgen und zu verzinsen. Dabei verlangt die refinanzierende Bank zumeist auch eine Absicherung über das persönliche Vermögen des Anlegers. Im Falle der Insolvenz der Gesellschaft und der damit einhergehenden Wertlosigkeit der Beteiligung, kann die Bank auf das sonstige Vermögen des Anlegers zurück-

greifen. In diesem Fall kann der Verlust des Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz drohen.

II. Haftung als Gesellschafter

Der Anleger haftet gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft in Höhe seiner Einlage. Wurde die Einlage ordnungsgemäß erbracht, ist eine weitergehende Haftung ausgeschlossen (§ 171 Abs. 1 HGB). Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

Eine Haftung gemäß § 172 Abs. 4 HGB kann jedoch wiederaufleben, sofern durch Gesellschafterbeschluss Rückzahlungen auf eingezahltes Kommanditkapital erfolgen, denen keine handelsrechtlichen Gewinne gegenüberstehen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Anleger im Fall einer wiederauflebenden Haftung von Gläubigern der Beteiligungsgesellschaft bis zur Höhe seiner Kommanditeinlage persönlich in Anspruch genommen wird. Der Anleger haftet in Höhe seiner Kommanditeinlage auch nach seinem Ausscheiden oder nach Auflösung der Beteiligungsgesellschaft noch für Verbindlichkeiten der Beteiligungsgesellschaft, die bis zu einem der Zeitpunkte begründet waren und bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Eintragung des Ausscheidens im Handelsregister fällig werden.

Stehen dem Anleger im Fall einer wiederauflebenden Haftung während seiner Beteiligung bzw. im Falle einer Inanspruchnahme nach seinem Ausscheiden oder nach der Auflösung der Beteiligungsgesellschaft keine Mittel zur Verfügung, die erforderlichen Summen zu bezahlen, kann er eine Privatinsolvenz erleiden.

III. Änderung der Vertrags- oder Anlagebedingungen

Nach den zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gültigen Vertrags- und Anlagebedingungen stellt die Emittentin kein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) dar, so dass die hier angebotene Vermögensanlage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht den Reglungen des KAGB unterliegt.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ist grundsätzlich berechtigt, Maßnahmen gegen unerlaubte Investmentgeschäfte zu ergreifen. Es besteht damit das Risiko, dass die Vertrags- oder Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit der Emittentin so verändert, dass diese ein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs darstellt, sodass die Bundesanstalt Maßnahmen nach § 15 des Kapitalanlagegesetzbuchs ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin der Vermögensanlage anordnen kann. Diese Eingriffsbefugnisse der BaFin können zu erheblichen Kosten für die Gesellschaft und damit zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen, was wiederum verringerte oder verspätete Ausschüttungen für den Anleger zur Folge haben kann. Es ist auch nicht auszuschließen, dass gar keine Leistungen erbracht werden können und für den Anleger ein teilweiser oder gar vollständiger Verlust seines eingesetzten Kapitals eintritt. Im Falle der Rückabwicklung muss der Anleger zu Unrecht erhaltene Ausschüttungen aus seinem sonstigen Vermögen zurückzahlen, wodurch es wiederum zu einer über den Totalverlust hinausgehenden Gefährdung bis hin zur Privatinsolvenz kommt.

IV. Steuerzahllast, Versorgungszahlungen und Krankenversicherungsbeiträge

Es besteht das Risiko, dass der Anleger Steuerzahlungen oder Zahlungen für sog. Nebenleistungen, wie z.B. Veranlagungszinsen, aus seinem sonstigen Vermögen leisten muss, ohne dass er hierfür Rückflüsse aus dem Kommanditanteil erhält. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die persönliche Einkommensteuer auf die steuerpflichtigen Einkünfte des Windparks höher ausfallen sollte als die für das betreffende Jahr vorgesehene Ausschüttung an den Anleger. Eine hieraus resultierende Belastung des Anlegers wäre aus seinem sonstigen Vermögen zu leisten. Wenn dieses nicht ausreichend ist, kann es zu persönlichen Liquiditätsengpässen bis hin zur Privatinsolvenz kommen.

Sollte der Anleger vor Erreichung des sozialversicherungsrechtlichen regelmäßigen Renteneintrittsalter Bezüge von Sozialversicherungsrenten und/oder anderen Versorgungsrenten erhalten, so dürfen bestimmte Hinzuverdienstgrenzen nicht überschritten werden. Gleiches gilt bei Erhalt von Einkommensersatzleistungen und Zuschüssen zur Lebenshaltung. Das steuerpflichtige Einkommen aus einer Beteiligung an der Emittentin wird diesem Hinzuverdienst angerechnet, ein Verlustabzug gem. § 10d EStG mindert den Hinzuverdienst nicht. Es besteht das Risiko, dass aufgrund der Anrechnung die Hinzuverdienstgrenze überschritten wird und es dadurch zu Kürzungen von oben genannten Leistungen kommt. Etwaige Rückzahlungen bereits erhaltener Leistungen oder zukünftig ausbleibende Leistungen sind vom Anleger aus seinem sonstigen Vermögen abzudecken und können eine Beeinträchtigung der Vermögenslage des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz zur Folge haben.

Des Weiteren können sich die Beiträge des Anlegers zur Krankenversicherung erhöhen, da für diese die aus der Vermögensanlage resultierenden steuerlichen Einkünfte des Anlegers Grundlage für die Bemessung sind. Auch diese Erhöhung ist aus dem sonstigen Vermögen des Anlegers abzudecken, die Beeinträchtigung der persönlichen Liquidität kann bis zur Privatinsolvenz führen.

Abschließender Hinweis

Aufgrund der vorgenannten Risiken, vor allem wegen der anlegergefährdenden Risiken, die bis zur Beeinträchtigung des weiteren Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz führen können, empfiehlt die Emittentin, die zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche ist, dringend im Vorfeld fachkundige Beratung über evtl. Folgen der Beteiligung als Kommanditist an der Emittentin einzuholen.

Weitere, über die in diesem Kapitel beschriebenen hinausgehende wesentliche Risiken bestehen aus Sicht der Anbieterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht.

Weitere für den Anleger entstehende Kosten

Über die Zahlung der Einlagesumme hinaus können dem Anleger weitere Kosten entstehen, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der (möglichen) Veräußerung der Vermögensanlage zusammenhängen, wenn er sich für eine Beteiligung an der Emittentin entscheidet.

Jeder Anleger muss nachweisen, dass er die vorgegebenen Voraussetzungen für eine Gesellschafterstellung, die sich zum einen aus der Definition der Anlegergruppe auf Seite 54 und zum anderen aus § 4 des Gesellschaftsvertrages ergeben, besitzt. So hat der Anleger insbesondere eine Meldebescheinigung bei der Emittentin vorzulegen, um nachzuweisen, dass er seit mindestens einem Jahr seinen Erstwohnsitz in der Gemeinde Hünfelden hat. Die Kosten der Beschaffung der aktuellen Nachweise seiner Zeichnungsberechtigung trägt der Anleger selbst. Die Höhe kann durch die Emittentin nicht beziffert werden.

Der Anleger wird auf eigene Kosten als Kommanditist ins Handelsregister eingetragen, hierfür ist er zur Abgabe einer beglaubigten Handelsregistervollmacht zugunsten der jeweils persönlich haftenden Gesellschafterin verpflichtet. Die Kosten für die Beglaubigung der Handelsregistervollmacht trägt der Anleger. Diese richten sich gemäß den Regelungen im Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) nach der Höhe der Beteiligung. Der Anleger kann diese Kosten steuerlich geltend machen.

Sofern der Anleger mit der Einzahlung seiner Einlagesumme in Verzug gerät, hat die Emittentin gem. § 4 Abs. 7 S. 2 des Gesellschaftsvertrages das Recht, ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. zu berechnen. Hinsichtlich der Entscheidung, ob sie die Verzugszinsen geltend macht, hat die Emittentin freies Ermessen.

Nimmt der Anleger im Vorfeld der Beteiligung individuelle Beratung in Anspruch, können hierfür Kosten entstehen, deren Höhe die Emittentin nicht abschätzen kann. Hierunter fallen Kosten für Steuer-, Rechts- und sonstige Beratungskosten. Auch bei Fremdfinanzierung der Einlage im Rahmen des Erwerbs der Vermögensanlage können weitere Kosten entstehen, deren genaue Bezifferung individuell ist und daher hier nicht genau wiedergegeben werden kann.

Darüber hinaus können beim Erwerb, der Verwaltung oder Veräußerung der Kommanditeinlage stets Kosten für Porto, Bankgebühren, Telekommunikation oder auch Reisekosten und Spesen (bspw. für die Teilnahme an Gesellschafterversammlungen) anfallen. Dasselbe gilt im Falle der Übertragung der Kommanditanteile.

Bei einem Rücktritt der Gesellschaft wegen nicht oder nicht vollständig erbrachter Leistung der Einlage ist der Anleger verpflichtet, die mit seinem Ausschluss oder der Herabsetzung seiner Pflichteinlage verbundenen Kosten zu tragen. Eine betragsmäßige Festlegung kann nicht ergehen, da die Kosten von der jeweiligen Einlagenhöhe und dem mit dem Ausschluss oder der Herabsetzung der Pflichteinlage verbundenen Aufwand zusammenhängen. Kosten der privaten Vermögensverwaltung, wie z. B. Steuer- und Rechtsberatung, trägt stets der Anleger.

Soweit durch Verfügungen über Kommanditanteile Kosten für die Gesellschaft (bspw. durch Erstellen eines Zwischenabschlusses) entstehen, sind diese von dem betreffenden Kommanditisten zu tragen. Alle weiteren Kosten übernimmt die Gesellschaft. Soweit die Höhe der genannten Kosten nicht angegeben ist, können diese nicht genau quantifiziert werden.

Jeder Kommanditist ist berechtigt, in allen Angelegenheiten der Gesellschaft Auskunft und Einsicht in die Bücher zu verlangen und sich in diesem Zusammenhang durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen eines steuer- oder rechtsberatenden Berufes auf eigene Kosten beraten zu lassen. Die genaue Höhe der Kosten kann die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht abschätzen.

Weitere Kosten verursacht die Zusammenstellung der mit der Beteiligung des Anlegers zusammenhängenden, steuerlich relevanten sogenannten Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben. Diese Kosten trägt der Anleger selbst, genau wie die Kosten für die Änderung der Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung und die Gewerbesteuererklärung der Emittentin, die für den Fall entstehen, dass aufgrund der vom Anleger nachträglich nachgewiesenen und erklärten sogenannten Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben die vorgenannte Steuererklärung der Emittentin zu ändern ist. Die genaue Höhe dieser Kosten ist von der Emittentin nicht zu beziffern. Daneben trägt der Anleger die Kosten der persönlichen Einkommensteuererklärung selbst. Auch hier kann die Emittentin die genauen Kosten nicht bestimmen.

Weitere Kosten, insbesondere solche Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind, entstehen für den Anleger nicht.

Weitere Leistungen durch den Anleger/Nachschusspflicht

Die Kommanditisten haften gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft grundsätzlich nur in Höhe ihrer Einlage (individueller Zeichnungsbetrag), die als Haftsumme ins Handelsregister eingetragen wird. Wurde die Einlage ordnungsgemäß erbracht, ist eine weitergehende Haftung prinzipiell ausgeschlossen (§ 171 Abs. 1 HGB). Dies gilt auch im Falle einer Insolvenz der Gesellschaft. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

Eine Haftung kann gemäß § 172 Abs. 4 HGB jedoch wiederaufleben, sofern Ausschüttungen an die Kommanditisten vorgenommen worden sind, denen keine handelsrechtlichen Gewinne gegenüberstehen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Anleger im Fall einer wiederauflebenden Haftung von Gläubigern der Beteiligungsgesellschaft bis zur Höhe seiner Kommanditeinlage persönlich in Anspruch genommen wird bzw. dass der Anleger gegebenenfalls den ausstehenden Anteil seiner Einlage wieder einzahlen muss.

Der Anleger haftet auch nach seinem Ausscheiden oder nach Auflösung der Beteiligungsgesellschaft noch für Verbindlichkeiten der Beteiligungsgesellschaft, die bis zu einem der Zeitpunkte begründet waren und bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Eintragung des Ausscheidens im Handelsregister fällig werden.

Darüber hinaus ist der Anleger nicht verpflichtet, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere eine Haftung zu übernehmen.

Provisionen

Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen werden nicht geleistet. Die Gesamthöhe der Provisionen in Bezug auf den Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage beträgt 0 Euro, damit 0 %.

Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage

Bei der hier angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um eine Unternehmensbeteiligung in Form von Kommanditanteilen. Diese gewähren dem einzelnen Anleger Ansprüche auf Ausschüttungen sowie auf Abfindung bei Ausscheiden. Diese Ansprüche entsprechen im Wesentlichen den Begriffen Verzinsung (Ausschüttungen) und Rückzahlung (Abfindung bei Ausscheiden oder Liquidation) im Sinne des Vermögensanlagegesetztes (VermAnlG) und der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV), die in diesem Kapitel verwendet werden. Damit die in diesem Verkaufsprospekt dargestellte Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage (Kommanditanteil) erfolgen kann, müssen zahlreiche Grundlagen und Bedingungen erfüllt sein, von denen nachfolgend die wesentlichen dargestellt werden:

- Wesentliche Grundlage und Bedingung ist, dass die Windenergieanlagen Erlöse durch eine Vergütung als Bürgerenergiegesellschaft entsprechend des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) erhalten. Im Hinblick auf die gesetzlich geregelte Einspeisevergütung dürfen über die Laufzeit der Windenergieanlagen keine für die Emittentin negativen Gesetzesänderungen des EEG durch den Gesetzgeber vorgenommen werden (s. Seite 15 Risikohinweis „Erlöse und Vergütung durch das EEG“) und die Emittentin darf ihren Status als Bürgerenergiegesellschaft nicht verlieren (s. Seite 18 Risikohinweis „Risiko bei Wegfall des Status als Bürgerenergiegesellschaft“).
- Um die prognostizierte Verzinsung vornehmen zu können, ist wesentliche Grundlage und Bedingung, dass sich das Zinsniveau nach Ablauf der Zinsbindung für das aufgenommene Fremdkapital nicht über den geplanten Wert hinaus erhöht (s. Seite 15 Risikohinweis „Fremdkapital/Fremdkapitalzinsen“).
- Wesentliche Grundlage und Bedingung für das Erreichen der prognostizierten Verzinsung ist, dass über die Prognoselaufzeit der Vermögensanlage hinweg Liquiditätsanlagen nicht an Wert verlieren (s. Seite 16 Risikohinweis „Liquiditätsrisiko“) und der Inflationssatz den kalkulierten Wert von 2% nicht wesentlich übersteigt (s. Seite 16 Risikohinweis „Inflation“).
- Weitere wesentlich Grundlage ist, dass sämtliche Verträge, die die Emittentin abgeschlossen hat, eingehalten werden und kein wichtiger Vertragspartner ausfällt (s. Seite 16 Risikohinweis „Ausfall/Insolvenz wichtiger Vertragspartner“ und Seite 18 Risikohinweis „Risiko aus den Nutzungsverträgen für die Grundstücke“ und Seite 18 Risikohinweis „Risiko aus den Nutzungsverträgen für die Kabeltrasse“).
- Es dürfen keine Elementarrisiken, wie z.B. Erdbeben, (s. Seite 17 Risikohinweis „Klimatische Veränderungen/Elementarrisiken“) oder Windverluste (s. Seite 17 Risikohinweis „Fluktuation der Windertragslage“) eintreten.
- Der prognostizierte Stromertrag darf die unterstellte Produktionsmenge nicht wesentlich unterschreiten und es dürfen keine Baumängel, Serienschäden, sonstige Verschleißerscheinungen oder weiterer Zubau von Windenergieanlagen eintreten, die allesamt zu einem geringeren Stromertrag führen können; (s. Seite 17 Risikohinweise „Neuer Windenergieanlagentyp“, „Baumängel, Serienschäden“, „Verschleiß, Nutzungsgrad, Wirkungsgrad“ und Seite 19 Risikohinweis „Risiko von Ertragsverlusten wegen weiterem Zubau von Windenergieanlagen im Umfeld des Windparks Hünfeldener Wald“).
- Die Betriebs- und Rückbaukosten dürfen die hierfür kalkulierten Beträge und Rücklagen nicht wesentlich überschreiten (s. Seite 17 Risikohinweis „Betriebs- und Rückbaukosten“).Wesentliche Grundlage und Bedingung ist der Beibehalt der steuerlichen Konzeption (s. Seite 19 Risikohinweis „Steuerliche Risiken“).

- Wesentliche Grundlage ist, dass die Emittentin das in diesem Verkaufsprospekt prognostizierte Eigenkapital zu den prognostizierten Kosten erreicht und somit auch die Fremdkapitalquote der Prognose entspricht (s. Seite 19 Risikohinweis „Platzierung der Kommanditanteile“).
- Wesentlich für die Verzinsung und Rückzahlung ist, dass kein Komplementärwechsel erforderlich wird, der mit zusätzlichen Kosten für die Emittentin verbunden wäre (s. Seite 20 Risikohinweis „Insolvenz der Komplementärin“), und dass das Management über die notwendigen Qualifikationen verfügt (s. Seite 20 Risikohinweis „Management/Schlüsselpersonen“) sowie dass keine für den Anleger nachteiligen Entscheidungen aufgrund möglicherweise bestehender Interessenskonflikte getroffen werden (s. Seite 20 Risikohinweis „Interessenskonflikte“).
- Wesentliche Grundlage und Bedingung ist weiterhin, dass sich die Vertrags- und Anlagebedingungen oder die Tätigkeit der Emittentin nicht derart ändern, dass diese als Investmentvermögen nach Kapitalanlagegesetzbuch gilt (s. Seite 21 Risikohinweis „Änderung der Vertrags- oder Anlagebedingungen“).

Sollten die genannten Grundlagen und Bedingungen nicht eintreten und so der kalkulierte Kostenrahmen nicht eingehalten werden oder die kalkulierten Einnahmen nicht erzielt werden, wird die Emittentin die prognostizierten Finanzüberschüsse nicht erzielen. Dies hätte zur Folge, dass die Verzinsung und die Rückzahlung der Vermögensanlage für die Anleger nicht gewährleistet werden können.

Die Vermögenslage der Emittentin (Prognose)

In den folgenden Tabellen ist die voraussichtliche Vermögenslage (Plan-Bilanzen) der Emittentin für den Prognosezeitraum 2020 bis 2040 - für die Jahre 2020 bis 2039 jeweils zum Stichtag 31.12., für das Jahr 2040 zum Stichtag 30.06. - dargestellt. Da die letzte der drei Windenergieanlagen Ende Mai 2020 ans Netz gegangen ist und die EEG-Vergütung exakt für 20 Jahre gezahlt wird, wird diese letztmalig für Mai 2040 und damit im Juni 2040 ausgezahlt. Daher wurde für das Ende der Prognoselaufzeit der 30.06.2040 und nicht das Ende des Geschäftsjahres 2040 bestimmt.

Auf der **Aktivseite** wird das Anlagevermögen, das Umlaufvermögen und die Rechnungsabgrenzung dargestellt.

Das Anlagevermögen setzt sich aus drei Posten zusammen. Zum einen wurde zwischen der Emittentin und der NaturStromAnlagen GmbH ein Generalübernehmervertrag geschlossen, der insbesondere die Lieferung, die schlüsselfertige Errichtung und die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen, die Errichtung der Übergabestation sowie die Errichtung der Kabeltrasse und Zuwegung beinhaltet. Als Kaufpreis wurde ein Betrag von 16.900.000 Euro vereinbart. Zum anderen hat die Emittentin einen Projektrechtekaufvertrag mit der Projektierung Windpark Hünfeldener Wald GmbH über 4.000.000 Euro abgeschlossen, der die Übertragung der Nutzungsverträge mit den Grundstückseigentümern, die Einspeisezusage sowie die Bundesimmisionsschutz-Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen an die Emittentin enthält. Zudem ist die Installation einer bedarfsgerechten Befeuerung (Nachtkennzeichnung) über 150.000 Euro berücksichtigt. Insgesamt ergeben sich Anschaffungs- und Herstellungskosten von 21.050.000 Euro.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind bereits alle Windenergieanlagen am Netz. Die Erstinbetriebnahmen waren im April (WEA H2) und im Mai (WEA H1 und WEA H3) 2020, sodass im Jahr 2020 erstmals Abschreibungen für das Anlagevermögen vorzunehmen sind (siehe Ertragslage 2020, Seite 35). Aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Abschreibungen der Windenergieanlagen reduziert sich planmäßig das Anlagevermögen der Emittentin.

Das Umlaufvermögen weist den Liquiditätsstand zum Jahresende auf, der Posten Rechnungsabgrenzung beinhaltet die einmalige Bankgebühr für die Prüfung der Projektunterlagen und die Finanzierungsstrukturierung. Dieser Posten reduziert sich über die Dauer der Zinsfestschreibung.

Die **Passivseite** setzt sich zusammen aus dem Eigenkapital, den Rückstellungen und den Verbindlichkeiten. Als Eigenkapital wird jeweils das Kommanditkapital der Emittentin ausgewiesen. Dieses beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 2.520.000 Euro, wobei der gesamte Betrag bereits gezeichnet und auch einbezahlt worden ist. Ende 2020 wird ein Eigenkapital von 3.500.000 Euro prognostiziert. Der Differenzbetrag in Höhe von 980.000 Euro soll im dritten und vierten Quartal 2020 mit dem vorliegendem Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt eingeworben werden.

Für den Rückbau der Windenergieanlagen werden jährliche Rückstellungen gebildet.

Die Verbindlichkeiten geben die Darlehensstände zum Jahresende wieder. Mit der Volksbank Mittelhessen eG wurden für die Endfinanzierung des Kaufpreises der Windenergieanlagen zwei Darlehen abgeschlossen, zum einen in Höhe von 17.800.000 Euro (Bankdarlehen I) und zum anderen in Höhe von 200.000 Euro (Bankdarlehen II), somit mit einer Gesamtsumme von 18.000.000 Euro

(s. Tabelle „C. Verbindlichkeiten“).

An Zwischenfinanzierung stellt die Bank Mittel zur Vorfinanzierung des Eigenkapitals und zur Umsatzsteuervorfinanzierung bereit. Diese beiden Zwischenfinanzierungsmittel werden planmäßig im Jahr 2020 zum einen durch die Einwerbung von Kommanditkapital und zum anderen durch die Erstattungen der Umsatzsteuer durch das Finanzamt zurückgeführt und sind damit nicht unter „C. Verbindlichkeiten“ erfasst.

Vom Bankdarlehen I sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 17.416.008,25 Euro von insgesamt 17.800.000 Euro abgerufen, plangemäß ist der komplette Darlehensbetrag bis Ende 2020 ausbezahlt. Erste Auszahlungen an die Emittentin erfolgten bereits im Jahr 2019, sodass in der Plan-Liquiditätsberechnung für das Jahr 2020 (s. S. 32) nur noch die in diesem Jahr erhaltenen 12.349.000 Euro gezeigt werden. Der Sollzins beträgt 2,10 % p.a. und ist bis zum Vertragsende festgeschrieben. Die Tilgung beginnt vertragsgemäß ab dem 31.07.2020 und erfolgt in 168 monatlichen Raten. Der Tilgungsbeginn wurde aufgrund von Verzögerungen im Bauablauf durch einen Nachtrag mit der Bank vom 25.06.2020 auf den 31.01.2021 verschoben und die Darlehenslaufzeit ein halbes Jahr verlängert.

Mit Datum vom 27.02.2019 hat die Emittentin mit der Volksbank Mittelhessen eG einen Darlehensvertrag über insg. 1.250.000 Euro geschlossen. Dieser teilt sich auf in eine Summe von 1.050.000 Euro zur Zwischenfinanzierung von Eigenkapital („Eigenkapitalvorfinanzierung“, s.u.) und eine Summe von 200.000 Euro zur Finanzierung von Teilbeträgen im Rahmen der Errichtung der drei Windenergieanlagen („Bankdarlehen II“).

Das Bankdarlehen II wurde bislang noch nicht abgerufen, der Abruf ist prognosegemäß noch in 2020 geplant. Es wird mit einem Zinssatz in Höhe von 2,95 % verzinst. Die endfällige Tilgung des Darlehens war ursprünglich zum 30.06.2020 vorgesehen. Auch hier wurde am 25.06.2020 ein Nachtrag mit der finanzierenden Bank unterzeichnet, der die Tilgung des Bankdarlehens II Ende April 2021 vorsieht. Bei der Prognose der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wurde aufgrund dieses Nachtrages diese spätere Tilgung bereits unterstellt.

Nach Auszahlung des Darlehensbetrages zur Eigenkapitalzwischenfinanzierung in Höhe von 1.050.000 Euro wurden im Jahr 2019 seitens der Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits 70.000 Euro neues Kommanditkapital gezeichnet und einbezahlt, dieser Betrag wurde sodann zur Rückführung an die Bank verwendet. Somit stehen der Emittentin nun noch 980.000 Euro zur Zwischenfinanzierung des noch einzuwerbenden Kommanditkapitals im Rahmen des vorliegenden Angebots für Kommanditanteile („Eigenkapitalvorfinanzierung“) zur Verfügung. Der Zinssatz beträgt 2,95 %, die Rückzahlung ist jederzeit möglich und soll planmäßig bis Ende 2020 erfolgen.

Zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer wurde ein Darlehen über einen Betrag in Höhe von 3.800.000 Euro („Zwischenfinanzierung Umsatzsteuer“) mit der Volksbank Mittelhessen eG zu einem Zinssatz von 2,95 % abgeschlossen. Dieses Darlehen ist in voller Höhe an die Emittentin ausbezahlt und bis spätestens 31.12.2020 zurückzuführen.

Plan- Bilanzen 2020 – 2026 (alle Beträge in Euro)

Kalenderjahr	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026
AKTIVA							
A. Anlagevermögen	20.172.917	18.857.292	17.541.667	16.226.042	14.910.417	13.594.792	12.279.167
B. Umlaufvermögen	454.284	412.503	449.988	517.416	540.931	570.741	606.769
C. Rechnungsabgrenzung	70.000	65.000	60.000	55.000	50.000	45.000	40.000
Summe Aktiva	**20.697.200**	**19.334.794**	**18.051.654**	**16.798.458**	**15.501.348**	**14.210.533**	**12.925.936**
PASSIVA							
A. Eigenkapital							
1. Haftkapital	3.500.000	3.500.000	3.500.000	3.500.000	3.500.000	3.500.000	3.500.000
2. Entnahmen / Ausschüttungen	0	0	-105.000	-105.000	-140.000	-140.000	-140.000
3. Gewinn / Verlust	-299.970	84.114	68.380	98.324	89.410	95.705	101.923
4. variables Kapital	-527.830	-827.800	-743.686	-780.306	-786.982	-837.572	-881.867
Summe Eigenkapital	2.672.200	2.756.314	2.719.694	2.713.018	2.662.428	2.618.133	2.580.056
B. Rückstellungen	25.000	50.000	75.000	100.000	125.000	150.000	175.000
C. Verbindlichkeiten	18.000.000	16.528.480	15.256.960	13.985.440	12.713.920	11.442.400	10.170.880
Summe Passiva	**20.697.200**	**19.334.794**	**18.051.654**	**16.798.458**	**15.501.348**	**14.210.533**	**12.925.936**

Plan-Bilanzen 2027 – 2033 (alle Beträge in Euro)

Kalenderjahr	31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029	31.12.2030	31.12.2031	31.12.2032	31.12.2033
AKTIVA							
A. Anlagevermögen	10.963.542	9.647.917	8.332.292	7.016.667	5.701.042	4.385.417	3.069.792
B. Umlaufvermögen	633.999	672.980	737.251	743.596	779.643	825.196	895.944
C. Rechnungsabgrenzung	35.000	30.000	25.000	20.000	15.000	10.000	5.000
Summe Aktiva	**11.632.541**	**10.350.897**	**9.094.543**	**7.780.262**	**6.495.685**	**5.220.613**	**3.970.736**
PASSIVA							
A. Eigenkapital							
1. Haftkapital	3.500.000	3.500.000	3.500.000	3.500.000	3.500.000	3.500.000	3.500.000
2. Entnahmen / Ausschüttungen	-175.000	-175.000	-175.000	-210.000	-210.000	-210.000	-210.000
3. Gewinn / Verlust	128.125	139.876	165.166	142.239	171.943	181.448	206.643
4. variables Kapital	-919.944	-966.819	-1.001.943	-1.011.777	-1.079.538	-1.117.595	-1.146.147
Summe Eigenkapital	2.533.181	2.498.057	2.488.223	2.420.462	2.382.405	2.353.853	2.350.496
B. Rückstellungen	200.000	225.000	250.000	275.000	300.000	325.000	350.000
C. Verbindlichkeiten	8.899.360	7.627.840	6.356.320	5.084.800	3.813.280	2.541.760	1.270.240
Summe Passiva	**11.632.541**	**10.350.897**	**9.094.543**	**7.780.262**	**6.495.685**	**5.220.613**	**3.970.736**

Plan-Bilanzen 2034 – 2040 (alle Beträge in Euro)

Kalenderjahr	31.12.2034	31.12.2035	31.12.2036	31.12.2037	31.12.2038	31.12.2039	30.06.2040*
AKTIVA							
A. Anlagevermögen	1.754.167	438.542	0	0	0	0	0
B. Umlaufvermögen	590.464	1.523.459	1.589.833	1.422.678	1.237.691	1.052.481	0
C. Rechnungsabgrenzung	0	0	0	0	0	0	0
Summe Aktiva	**2.344.631**	**1.962.001**	**1.589.833**	**1.422.678**	**1.237.691**	**1.052.481**	**0**
PASSIVA							
A. Eigenkapital							
1. Haftkapital	3.500.000	3.500.000	3.500.000	3.500.000	3.500.000	3.500.000	3.500.000
2. Entnahmen / Ausschüttungen	-595.000	-595.000	-1.330.000	-1.505.000	-1.505.000	-1.505.000	-1.047.809
3. Gewinn / Verlust	214.135	187.370	932.832	1.312.845	1.295.013	1.294.790	495.328
4. variables Kapital	-1.149.504	-1.530.369	-1.937.999	-2.335.167	-2.527.322	-2.737.309	-2.947.519
Summe Eigenkapital	1.969.631	1.562.001	1.164.833	972.678	762.691	552.481	0
B. Rückstellungen	375.000	400.000	425.000	450.000	475.000	500.000	0
C. Verbindlichkeiten	0	0	0	0	0	0	0
Summe Passiva	**2.344.631**	**1.962.001**	**1.589.833**	**1.422.678**	**1.237.691**	**1.052.481**	**0**

* Da die letzte der drei Windenergieanlagen Ende Mai 2020 ans Netz gegangen ist und die EEG-Vergütung exakt für 20 Jahre gezahlt wird, wird diese letztmalig für Mai 2040 und damit im Juni 2040 ausgezahlt. Daher wurde für das Ende der Prognoselaufzeit der 30.06.2040 und nicht das Ende des Geschäftsjahres 2040 bestimmt.

Auswirkungen der Vermögenslage der Emittentin auf ihre Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage

Aus der Vermögenslage der Emittentin ergibt sich die Zusammensetzung der Vermögenswerte und deren Finanzierung. Die Vermögenslage kann sich im Laufe des Prognosezeitraumes anders entwickeln als geplant. Beispielsweise könnte sich das Anlagevermögen durch höhere Investitionskosten oder die Umsetzung von nachträglichen, gesetzlichen Auflagen erhöhen. Grundsätzlich müsste ein höheres Anlagevermögen durch zusätzliches Eigenkapital und/oder Fremdkapital finanziert werden. Mehr Fremdkapital würde zu einer Erhöhung der Finanzierungskosten der Emittentin führen.

Geringere Stromerlöse (siehe hierzu auch die Ausführungen zu den Bewertungsgutachten auf Seite 85) oder höhere laufende Kosten als geplant, würde die Liquidität (Umlaufvermögen) der Emittentin verringern.

Höhere Verbindlichkeiten gegenüber Banken würden zu höheren Zinsaufwendungen führen und könnten zudem auch zu einer Verlängerung der Darlehenslaufzeit führen, sodass die Emittentin über einen länger als geplanten Zeitraum Verbindlichkeiten aufweist.

Die Vermögenslage der Emittentin könnte sich durch diese möglichen Abweichungen verschlechtern, verbunden mit negativen Auswirkungen auf die Ausschüttungen und damit auf die Fähigkeit zur Zins- (Ausschüttungen) und Rückzahlung (Abfindung bei Ausscheiden oder Liquidation) der Vermögensanlage. Diese könnten sich verschieben, nur teilweise oder gar nicht erfolgen.

Die Finanzlage der Emittentin (Prognose)

Ausgangspunkt der Finanzlage ist die Ertragslage nach Steuern (Posten „Ergebnis nach Steuern“). Hinzugerechnet werden dieser die nicht liquiditätswirksamen Aufwendungen sowie die Darlehensauszahlungen und die Einzahlungen des Kommanditkapitals. Abgezogen werden die Darlehenstilgungen sowie im Jahr 2020 die anfallenden Investitionskosten. Erste Investitionskosten sind bereits im Jahr 2019 angefallen.

Als weitere Auszahlung ist die geplante Verzinsung (Ausschüttungen an die Kommanditisten; Posten „Ausschüttungen“) aufgeführt.

Die Ein- und Auszahlungen führen im jeweiligen Geschäftsjahr (01.01. – 31.12. für die Jahre 2020 bis 2039) bzw. im Jahr 2040 im ersten Halbjahr (01.01.- 30.06.) zu einer Liquiditätsveränderung, die durch Addition der Liquidität vom Vorjahr die Liquidität des jeweiligen Geschäftsjahresende (31.12.) bzw. im Jahr 2040 des Halbjahresende ergibt.

Zudem ist in der Tabelle noch der Posten „freie Liquidität“ aufgeführt. Dieser soll verdeutlichen, dass die Emittentin nicht über die komplette Liquidität verfügen kann, die sich auf ihren Konten bei der Bank befindet. Zum einen beauflagte die finanzierende Bank, dass eine sogenannte „Kapitaldienstdeckungsrücklage“ zu bilden ist. Diese soll als Reserve bei windschwachen Jahren dienen. Zum anderen fordert die Genehmigungsbehörde eine Bürgschaft für den Rückbau der Windenergieanlagen. Diese Bürgschaft ist von der Emittentin im Laufe der Jahre auf einem gesonderten Konto anzusparen. Beide Rücklagen sind somit zweckgebunden und stehen der Emittentin nicht zur freien Verfügung.

Die folgende Tabelle zeigt die geplante Verzinsung (Ausschüttungen an die Kommanditisten) in Prozent:

2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
0%	0%	3%	3%	4%	4%	4%

2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033
5%	5%	5%	6%	6%	6%	6%

2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040
17%	17%	38%	43%	43%	43%	30%

Plan-Liquiditätsberechnung 2020 – 2026 (alle Beträge in Euro)

Kalenderjahr	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
	01.01-31.12	01.01-31.12	01.01-31.12	01.01-31.12	01.01-31.12	01.01-31.12	01.01-31.12
Ergebnis nach Steuern	-299.970	84.114	68.380	98.324	89.410	95.705	101.923
zzgl. Abschreibungen	877.083	1.315.625	1.315.625	1.315.625	1.315.625	1.315.625	1.315.625
zzgl. Rückstellungen Rückbau	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
zzgl. Rechnungsabgrenzung	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
Bankdarlehen I	12.349.000	-1.271.520	-1.271.520	-1.271.520	-1.271.520	-1.271.520	-1.271.520
Bankdarlehen II	200.000	-200.000					
Investition	-13.682.500						
Kommanditkapital	980.000						
Ausschüttungen	0	0	-105.000	-105.000	-140.000	-140.000	-140.000
Liquiditätsveränderung	453.614	-41.781	37.485	67.429	23.515	29.810	36.028
Liquidität zum Jahresende	454.284	412.503	449.988	517.416	540.931	570.741	606.769
freie Liquidität	129.284	87.503	87.142	116.724	102.393	94.357	92.539

Plan-Liquiditätsberechnung 2027 – 2033 (alle Beträge in Euro)

Kalenderjahr	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033
	01.01-31.12	01.01-31.12	01.01-31.12	01.01-31.12	01.01-31.12	01.01-31.12	01.01-31.12
Ergebnis nach Steuern	128.125	139.876	165.166	142.239	171.943	181.448	206.643
zzgl. Abschreibungen	1.315.625	1.315.625	1.315.625	1.315.625	1.315.625	1.315.625	1.315.625
zzgl. Rückstellungen Rückbau	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
zzgl. Rechnungsabgrenzung	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
Bankdarlehen I	-1.271.520	-1.271.520	-1.271.520	-1.271.520	-1.271.520	-1.271.520	-1.271.520
Bankdarlehen II							
Investition							
Kommanditkapital							
Ausschüttungen	-175.000	-175.000	-175.000	-210.000	-210.000	-210.000	-210.000
Liquiditätsveränderung	27.230	38.981	64.271	6.344	36.048	45.553	70.748
Liquidität zum Jahresende	633.999	672.980	737.251	743.596	779.643	825.196	895.944
freie Liquidität	81.923	83.058	109.483	77.982	76.183	83.890	116.792

Plan-Liquiditätsberechnung 2034 – 2040 (alle Beträge in Euro)

Kalenderjahr	2034 01.01-31.12	2035 01.01-31.12	2036 01.01-31.12	2037 01.01-31.12	2038 01.01-31.12	2039 01.01-31.12	2040* 01.01-30.06
Ergebnis nach Steuern	214.135	187.370	932.832	1.312.845	1.295.013	1.294.790	427.497
zzgl. Abschreibungen	1.315.625	1.315.625	438.542	0	0	0	0
zzgl. Rückstellungen Rückbau	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	-500.000
zzgl. Rechnungsabgrenzung	5.000	0	0	0	0	0	0
Bankdarlehen I	-1.270.240	0	0	0	0	0	0
Bankdarlehen II							
Investition							
Kommanditkapital							
Ausschüttungen	-595.000	-595.000	-1.330.000	-1.505.000	-1.505.000	-1.505.000	-1.047.809
Liquiditätsveränderung	-305.480	932.995	66.374	-167.155	-184.987	-185.210	-1.120.312
Liquidität zum Jahresende	590.464	1.523.459	1.589.833	1.422.678	1.237.691	1.052.481	-67.831
freie Liquidität	98.464	1.031.459	1.097.833	930.678	745.691	560.481	0

* Da die letzte der drei Windenergieanlagen Ende Mai 2020 ans Netz gegangen ist und die EEG-Vergütung exakt für 20 Jahre gezahlt wird, wird diese letztmalig für Mai 2040 und damit im Juni 2040 ausgezahlt. Daher wurde für das Ende der Prognoselaufzeit der 30.06.2040 und nicht das Ende des Geschäftsjahres 2040 bestimmt.

Auswirkungen der Finanzlage der Emittentin auf ihre Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage

In der Bauphase würden sich höhere Investitionskosten negativ auf die Finanzlage auswirken.

Zu einer Verschlechterung der Finanzlage während der Betriebsphase kann es kommen, wenn die Erträge nicht dem prognostizierten Werten entsprechen oder Kosten höher als geplant sind oder eine Kombination aus beiden vorliegt (siehe hierzu auch die Auswirkungen bei der Ertragslage).

Eine Änderung der Finanzlage hat unmittelbare Auswirkung auf die Verzinsung (Ausschüttungen an die Kommanditisten) und Rückzahlung (Abfindung bei Ausscheiden oder Liquidation) der Vermögensanlage. Laut Prognose wird mit den unterstellten Werten eine Verzinsung von insgesamt 288 % erreicht (siehe hierzu Tabelle auf Seite 31), hierin enthalten ist auch die Rückführung des Eigenkapitals. Sollte der Ertrag um 5 % höher oder niedriger ausfallen, würde sich die Gesamtverzinsung auf 338 % bzw. 237 % verändern. Würde die Inflationsrate 1 % bzw. 3 % betragen, ergibt sich eine Gesamtverzinsung von 303 % bzw. 270 %.

Die Ertragslage der Emittentin (Prognose)

Die voraussichtliche Ertragslage der Emittentin ergibt sich aus den Erträgen und Aufwendungen pro Geschäftsjahr. Die folgenden Tabellen zeigen den Prognosezeitraum von 2020 - 2040.

Die Erlöse ergeben sich für die Emittentin aus dem Verkauf der erzeugten elektrischen Energie, die sich aus den prognostizierten Energieerträgen ergeben. Für die Ertragsprognose wurden zwei unabhängige Gutachten (s. Seite 85) eingeholt. Aus diesen beiden Gutachten wurde zur Ermittlung der unterstellten Stromproduktion der p-90-Wert als Mittelwert aus den beiden Gutachtenergebnissen herangezogen (28.248 MWh/a).

Die Erlöse ergeben sich dann aus der Multiplikation dieses Mittelwerts mit der Vergütungshöhe von 8,10 ct. / kWh. Die Vergütungshöhe von 8,10 ct. / kWh ergibt sich dabei folgendermaßen: Die Bürgerwindpark Hünfeldener Wald GmbH & Co. KG hat im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens für Windenergieanlagen an Land zum Gebotstermin 01.05.2018 ein Gebot abgegeben, welches mit Bekanntgabetermin vom 24.05.2018 von der Bundesnetzagentur bezuschlagt wurde. Der Zuschlagswert beträgt 6,28 ct/kWh. Dieser Wert wird über einen Korrekturfaktor an die jeweiligen Standortbedingungen des Projektes angepasst. Der Korrekturfaktor für das Projekt Hünfeldener Wald liegt bei 1,29. Die Vergütung für den in den drei Windenergieanlagen produzierten Stroms liegt somit bei 8,10 ct/kWh (6,28 ct/kWh*1,29).

Im Generalübernehmervertrag mit der NaturStromAnlagen GmbH wurde als ursprünglicher Inbetriebnahmetermin der 30.11.2019 für alle drei Windenergieanlagen und für den Fall von Terminverzögerungen Ersatzzahlungsansprüche zugunsten der Emittentin vereinbart. Aufgrund eingetretener Verzögerungen während der Bauphase konnte der vereinbarte Inbetriebnahmetermin nicht gehalten werden, die Windenergieanlagen gingen erst im April (WEA H2) und im Mai (WEA H1 und WEA H3) 2020 ans Netz, sodass die Emittentin nun einen vertraglichen Anspruch auf Ersatzzahlungen hat. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist die Höhe der Ersatzzahlung seitens der NaturStromAnlagen GmbH aber weder an die Emittentin geflossen noch abgestimmt. In der Plan-Ertragslage wurde daher für das Jahr 2020 für die Ersatzzahlung ein Prognosewert in Höhe von 50.000 Euro (Posten „Zinserträge / Sonstige Erträge“) angenommen.

Zinserträge wurden aufgrund des seit Jahren vorliegenden niedrigen Zinsniveaus nicht unterstellt.

Für die betragsmäßig größten Posten bei den Aufwendungen wurden bereits entsprechende Verträge abgeschlossen. Mit Nordex Energy GmbH wurde ein Vollwartungsvertrag über eine Laufzeit von fünf Jahren (mit der Möglichkeit der dreimaligen Verlängerung um je weitere fünf Jahre) vereinbart. Die Nutzungsverträge („Pachten“) wurden mit den jeweiligen Grundstückseigentümern unterzeichnet, ebenso die Verträge zur kaufmännischen und technischen Betriebsführung. Die Darlehensverträge wurden ebenfalls bereits abgeschlossen.

Trotz Abschluss eines Vollwartungsvertrages und entsprechender Versicherungen, wurden aus Vorsichtsgründen zusätzliche Instandhaltungskosten („Instandhaltung“) einkalkuliert.

Der Rückbau der Windenergieanlagen wurde für das Jahr 2040 unterstellt.

Die Windenergieanlagen sind gemäß den steuerrechtlichen Vorgaben linear über einen Zeitraum von 16 Jahren abzuschreiben, im ersten Betriebsjahr (2020) zeitanteilig.

Die Zeile „Gewerbesteuer“ weist die prognostizierte Gewerbesteuerzahlung auf.

Plan-Ertragslage 2020 - 2026 (alle Beträge in Euro)

Kalenderjahr	2020 01.01-31.12	2021 01.01-31.12	2022 01.01-31.12	2023 01.01-31.12	2024 01.01-31.12	2025 01.01-31.12	2026 01.01-31.12
Einnahmen							
Erlöse aus Stromeinspeisung	1.372.877	2.288.129	2.288.129	2.288.129	2.288.129	2.288.129	2.288.129
Zinserträge / Sonstige Erträge	50.000	0	0	0	0	0	0
Ausgaben							
Direktvermarktungskosten	2.542	4.237	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
Pachten	125.000	142.288	142.288	142.288	142.288	142.288	142.288
Wartung	55.000	107.100	156.060	159.181	194.838	198.735	202.709
Versicherung	14.657	14.950	15.249	15.554	15.865	16.182	16.506
Stromkosten	13.500	13.770	14.045	14.326	14.613	14.905	15.203
Zähler, Internet, Telefon	2.000	2.040	2.080	2.122	2.164	2.208	2.252
Instandhaltung	0	10.000	10.000	10.000	10.000	20.000	20.000
technische Betriebsführung	34.322	57.203	64.703	57.203	65.003	57.203	65.315
Kfm. Betriebsführung	34.322	57.203	57.203	57.203	57.203	57.203	57.203
Jahresabschluss	20.000	20.400	20.808	21.224	21.648	22.081	22.523
Komplementärin	4.000	4.080	4.162	4.245	4.330	4.416	4.505
Avalprovisionen	4.920	4.920	4.920	4.920	4.920	4.920	4.920
Sonstiges	95.500	50.510	25.520	25.530	16.540	16.870	17.208
Rückbau	0	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	877.083	1.315.625	1.315.625	1.315.625	1.315.625	1.315.625	1.315.625
Zinsen	410.000	369.688	337.086	310.384	283.682	256.980	230.278
Rückstellungen Rückbau	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
Rechnungsabgrenzungsposten	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
Ergebnis vor Steuer	-299.970	84.114	68.380	98.324	89.410	108.513	121.594
Gewerbesteuer	0	0	0	0	0	12.808	19.671
Ergebnis nach Steuer	**-299.970**	**84.114**	**68.380**	**98.324**	**89.410**	**95.705**	**101.923**

Plan-Ertragslage 2027 - 2033 (alle Beträge in Euro)

Kalenderjahr	2027 01.01-31.12	2028 01.01-31.12	2029 01.01-31.12	2030 01.01-31.12	2031 01.01-31.12	2032 01.01-31.12	2033 01.01-31.12
Einnahmen							
Erlöse aus Stromeinspeisung	2.288.129	2.288.129	2.288.129	2.288.129	2.288.129	2.288.129	2.288.129
Zinserträge / Sonstige Erträge	0	0	0	0	0	0	0
Ausgaben							
Direktvermarktungskosten	20.000	20.000	20.000	30.000	30.000	30.000	30.000
Pachten	142.288	142.288	142.288	142.288	142.288	142.288	142.288
Wartung	206.763	210.899	215.117	237.704	242.458	247.307	252.253
Versicherung	16.836	17.172	17.516	17.867	18.224	18.588	18.960
Stromkosten	15.507	15.817	16.133	16.456	16.785	17.121	17.463
Zähler, Internet, Telefon	2.298	2.344	2.390	2.438	2.486	2.536	2.586
Instandhaltung	20.000	20.000	20.000	30.000	30.000	30.000	30.000
technische Betriebsführung	57.203	65.640	57.775	67.127	58.937	68.651	60.121
Kfm. Betriebsführung	57.203	57.203	57.775	58.353	58.937	59.526	60.121
Jahresabschluss	22.973	23.432	23.901	24.379	24.867	25.364	25.871
Komplementärin	4.595	4.687	4.780	4.876	4.973	5.073	5.174
Avalprovisionen	4.920	4.920	4.920	4.920	4.920	4.920	4.920
Sonstiges	17.553	17.905	18.263	18.628	13.622	13.894	14.171
Rückbau	0	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	1.315.625	1.315.625	1.315.625	1.315.625	1.315.625	1.315.625	1.315.625
Zinsen	203.576	176.874	150.172	123.470	96.768	70.066	43.364
Rückstellungen Rückbau	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
Rechnungsabgrenzungsposten	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
Ergebnis vor Steuer	150.788	163.324	191.473	163.998	197.239	207.170	235.211
Gewerbesteuer	22.663	23.448	26.307	21.759	25.297	25.722	28.568
Ergebnis nach Steuer	**128.125**	**139.876**	**165.166**	**142.239**	**171.943**	**181.448**	**206.643**

Plan-Ertragslage 2034 – 2040 (alle Beträge in Euro)

Kalenderjahr	2034 01.01-31.12	2035 01.01-31.12	2036 01.01-31.12	2037 01.01-31.12	2038 01.01-31.12	2039 01.01-31.12	2040* 01.01-30.06
Einnahmen							
Erlöse aus Stromeinspeisung	2.288.129	2.288.129	2.288.129	2.288.129	2.288.129	2.288.129	915.251
Zinserträge / Sonstige Erträge	0	0	0	0	0	0	0
Ausgaben							
Direktvermarktungskosten	30.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	13.333
Pachten	142.288	142.288	142.288	142.288	142.288	142.288	71.144
Wartung	257.298	285.141	288.285	294.051	299.932	305.930	127.471
Versicherung	19.339	19.726	20.121	20.523	20.933	21.351	10.676
Stromkosten	17.812	18.168	18.531	18.902	19.280	19.666	0
Zähler, Internet, Telefon	2.638	2.690	2.744	2.798	2.854	2.912	0
Instandhaltung	30.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	12.500
technische Betriebsführung	70.813	62.550	73.671	65.077	76.643	67.706	33.853
Kfm. Betriebsführung	61.324	62.550	63.801	65.077	66.379	67.706	33.853
Jahresabschluss	26.388	26.916	27.454	28.003	28.563	29.134	9.711
Komplementärin	5.278	5.383	5.491	5.601	5.713	5.827	2.914
Avalprovisionen	4.920	4.920	4.920	4.920	4.920	4.920	0
Sonstiges	14.454	14.744	15.039	15.340	15.647	15.960	0
Rückbau	00	0	0	0	0	0	600.000
Abschreibungen	1.315.625	1.315.625	438.542	0	0	0	0
Zinsen	16.663	0	0	0	0	0	0
Rückstellungen Rückbau	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	-500.000
Rechnungsabgrenzungsposten	5.000	0	0	0	0	0	0
Ergebnis vor Steuer	243.289	212.428	1.072.243	1.510.549	1.489.978	1.489.728	499.796
Gewerbesteuer	29.154	25.057	139.411	197.705	194.965	194.938	72.299
Ergebnis nach Steuer	**214.135**	**187.370**	**932.832**	**1.312.845**	**1.295.013**	**1.294.790**	**427.497**

* Da die letzte der drei Windenergieanlagen Ende Mai 2020 ans Netz gegangen ist und die EEG-Vergütung exakt für 20 Jahre gezahlt wird, wird diese letztmalig für Mai 2040 und damit im Juni 2040 ausgezahlt. Daher wurde für das Ende der Prognoselaufzeit der 30.06.2040 und nicht das Ende des Geschäftsjahres 2040 bestimmt.

Auswirkungen der Ertragslage der Emittentin auf ihre Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage

Die Zins- (Ausschüttung) und Rückzahlung (Abfindung bei Ausscheiden oder Liquidation) der Vermögensanlage erfolgt aus den liquiden Mitteln, diese wiederum hängen von den in der Betriebsphase erzielten Erlösen sowie den Aufwendungen ab.

Sollten die prognostizierten Erträge aufgrund eines geringeren Windangebotes niedriger ausfallen, würde dies die Ertragslage maßgeblich beeinflussen. Ebenso würde dies der Fall sein, wenn der Gesetzgeber eine nachträgliche Reduzierung der Einspeisevergütung beschließen sollte.

Höhere Kosten als geplant können sich ebenfalls negativ auf die Ertragslage auswirken. Für die Prognoserechnung wurde eine Inflationsrate von 2 % unterstellt. Sollte diese im Prognosezeitraum höher sein, hat dies negative Auswirkungen auf die Ertragslage. Ebenso ist hier vorstellbar, dass aufgrund von zahlreichen Versicherungsfällen die Versicherungsprämien deutlich ansteigen.

Auch ist nicht auszuschließen, dass noch nicht prognostizierte Kosten hinzukommen, wie beispielsweise Kosten aufgrund von Rechtsstreitigkeiten mit Vertragspartnern, oder dass Anschlussverträge teurer werden als geplant, was zu einer Verschlechterung der Ertragslage führen könnte.

Sollten sich die steuerlichen Bedingungen im Planungszeitraum verändern, kann dies negative Folgen für die Ertragslage der Emittentin haben.

Die Ertragslage der Emittentin könnte sich durch all diese eben genannten Abweichungen verschlechtern, verbunden mit negativen Auswirkungen auf die Fähigkeit zur Zins- (Ausschüttung) und Rückzahlung (Abfindung bei Ausscheiden oder Liquidation) der Vermögensanlage.

Angaben über die Geschäftsaussichten der Emittentin und deren Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage

Grundsätzlich sind die Geschäftsaussichten der Emittentin gekennzeichnet durch die Besonderheit, dass es sich bei der Emittentin um eine sog. Projektgesellschaft, d.h. eine Gesellschaft, die ausschließlich ein bestimmtes Projekt zum Unternehmensgegenstand hat, handelt.

Im vorliegenden Fall betreibt die Emittentin außer der Durchführung des geplanten Windparks kein weiteres Geschäft. Aufgrund des Fokus auf nur ein Geschäft können Verluste und Zahlungsschwierigkeiten nicht aus anderen Geschäften gedeckt bzw. überwunden werden.

Die Geschäftsausschichten der Bürgerwindpark Hünfeldener Wald GmbH & Co. KG stellen sich zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wie folgt dar:

Die Emittentin hat erfolgreich an der Ausschreibung für Windenergieanlagen an Land vom 01.05.2018 teilgenommen und einen Zuschlag (Vergütung) erhalten, der für 20 Jahre ab Inbetriebnahme festgeschrieben ist. Die Bekanntgabe des Zuschlags erfolgte am 24.05.2018, sodass die Inbetriebnahme der drei Windenergieanlagen bis zum 23.05.2020 hätte erfolgen müssen, ohne Strafzahlungen an die Bundesnetzagentur auszulösen. Bei einer Inbetriebnahme nach dem 23.11.2020 wäre der Zuschlag sogar komplett verfallen.

Im Mai 2020 wurde die sog. Mini-EEG-Novelle verabschiedet, die u.a. die Verlängerung der Realisierungsfristen für Erneuerbare-Energien-Projekte, die sich aufgrund der Corona-Pandemie verzögern, um ein halbes Jahr enthielt. Von einer Corona bedingten Verzögerung war auch die Emittentin betroffen, sodass sich der späteste Inbetriebnahmetermin vom 23.05.2020 auf den 23.11.2020 verschob. Mit den erfolgten Inbetriebnahmen der drei Windenergieanlagen im April (WEA H2) und Mai (WEA H1 und H3) 2020 ist diese Frist also eingehalten, sodass keine Strafzahlungen an die Bundesnetzagentur fällig werden.

Zur Finanzierung des Projektes ist Fremd- und Eigenkapital vorgesehen. Die Darlehensverträge sind allesamt unterzeichnet, die Darlehensauszahlungen sind größtenteils erfolgt. An Eigenkapital ist bisher von den Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 2.520.000 Euro gezeichnet und vollständig einbezahlt worden. Das restliche Eigenkapital in Höhe von 980.000 Euro soll mit diesem Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt im dritten und vierten Quartal 2020 bei Bürgern vor Ort eingeworben werden.

Hierzu wird im dritten Quartal 2020 eine Informationsveranstaltung in Hünfelden stattfinden.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geht die Emittentin davon aus, dass das restliche Eigenkapital vor Ort eingeworben werden kann. Sollte dies nicht der Fall sein, so haben die Gesellschafter NaturStromQuelle Eins GmbH & Co KG, Gemeinde Hünfelden und FH Beteiligungs GmbH eine Platzierungsgarantie übernommen.

Die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage wird insbesondere durch die Marktbedingungen und mögliche branchenspezifische Änderungen, den gewählten Standort mit den geltenden Einflussgrößen, die rechtlichen und/oder steuerlichen Rahmenbedingungen

und etwaigen Änderungen sowie durch den erwarteten Emissions- und Investitionsverlauf beeinflusst. Diese Einflussfaktoren werden im Folgenden genauer dargestellt. Die Darstellung ist dabei nicht abschließend, zeigt jedoch die für den Beteiligungserfolg wichtigsten Bedingungen und Einflussgrößen auf, um einen planmäßigen Verlauf zu ermöglichen und die Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung zu erfüllen.

Markt- und Branchenbedingungen und deren Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung

Die Emittentin ist in der Energieerzeugungsbranche tätig. Der für sie relevante Markt ist der Markt für Erneuerbare Energien. Dieser wird maßgeblich durch die Energiewende sowie durch den damit zusammenhängenden Ausstieg aus der Atomenergie sowie beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien bestimmt. Regelungsgrundlage ist das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Nach dem derzeit geltenden EEG 2017 soll der Anteil der Erneuerbaren Energien an der Bruttostromproduktion bis zum Jahr 2035 zwischen 55 und 60 % liegen. Das EEG regelt auch den Rechtsrahmen zur Einspeisung des erzeugten Stroms sowie die Entlohnung der abgebebenen Strommenge. Die gesetzlichen Regelungen sind insoweit Voraussetzung für die Einspeisevergütung des erzeugten Stroms und damit für die Planung, Umsetzung und Wirtschaftlichkeit des Investitionsprojekts der Emittentin. Des Weiteren bestehen für die Marktteilnehmer umfangreiche Regulierungs-, Registrierungs- und Zulassungserfordernisse.

Die prognostizierte Verzinsung (Ausschüttungen an die Kommanditisten) ist insbesondere von der Höhe der Vergütung für den eingespeisten Strom, die sich nach den Regelungen des EEG bestimmt, sowie von der Entwicklung des Energiebedarfs und der Nachfrage nach regenerativ erzeugtem Strom abhängig. Vorliegend wird angenommen, dass der erzeugte Strom über die prognostizierte Laufzeit mit einem anzulegenden Wert von 8,10 ct. / kWh (s. hier auch die Erläuterungen zur Ertragslage auf Seite 34) vergütet wird.

Sollten künftig jedoch Änderungen des EEG auch rückwirkend auf Bestandsenergieanlagen anwendbar sein, würden sich diese Änderungen im Falle niedrigerer Vergütungssätze oder im Fall, dass der Netzbetreiber nicht mehr verpflichtet ist, den Strom in voller Höhe abzunehmen, negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und damit auf ihre Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung auswirken.

Standortaussichten und weitere Einflussgrößen und deren Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung

Die Windverhältnisse an den Windenergieanlagenstandorten sind von großer Bedeutung für die Erträge und damit das Ergebnis der Emittentin. Die in den beiden Gutachten prognostizierten Windenergieerträge stellen lediglich einen Erwartungswert dar. Veränderte Windverhältnisse am Standort der Windenergieanlagen können bei geringeren Winderträgen negative Auswirkungen auf die Geschäftsaussichten der Emittentin haben. Mit der Verwendung des p90 Wertes (mit einer Wahrscheinlichkeit von 90 % Überschreitung des Erwartungswerts und von 10 % Unterschreitung desselben) bei der Berechnung der Erlöse aus der Stromproduktion (s. Ertragslage ab Seite 34), wurde die prognostizierte Ertragslage bereits konservativ berechnet.

Es kann dennoch sein, dass die tatsächlichen Erträge geringer als prognostiziert ausfallen. Dies würde einen unterdurchschnittlichen Ertrag zur Folge haben, was dazu führen könnte, dass die Emittentin ihre Verpflichtung zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nicht prognosegemäß erfüllen kann. Bei höheren Winderträgen kann es jedoch zu positiven Auswirkungen auf die Geschäftsausschichten und damit auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung haben.

Rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen und deren Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung

Der Betrieb des Windparks Hünfelden ist in besonderem Maße, wie vorstehend beschrieben, vom EEG abhängig. Im Falle der Anwendbarkeit künftiger Änderungen des EEG auf Bestandsenergieanlagen, könnten sich diese negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und auf ihre Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung auswirken.

Den Darstellungen zur steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage (s. Seite 47 ff.) liegen die Gesetzgebung, die Auffassung der Finanzverwaltung und die veröffentlichte Rechtsprechung zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung zugrunde. Die Emittentin unterliegt als gewerblich tätige Personengesellschaft insbesondere dem Gewerbesteuergesetz. Zukünftige Änderungen können sich negativ auf die Geschäftstätigkeit – aber auch positiv, z.B. im Falle der Senkung des Gewerbesteuerhebesatzes – auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung auswirken.

Erwarteter Emissions- und Investitionsverlauf und deren Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist die Inbetriebnahme aller drei Windenergieanlagen erfolgt und die Infrastruktur, d.h. Umspannwerk, Kabeltrasse und Zuwegung, fertiggestellt.

Im dritten und vierten Quartal 2020 sollen zudem von der Emittentin weitere Kommanditisten aufgenommen werden (Emissionsvolumen: 980.000 Euro) und die entsprechende Einzahlung des Kommanditkapitals erfolgen. Die Mittel werden zur Rückführung des zwischenfinanzierten Eigenkapitals verwendet. Eine Verzögerung bei der Platzierung und Vorfinanzierung würde dazu führen, dass die Vorfinanzierung des Eigenkapitals länger in Anspruch genommen werden muss und so ein höherer Zinsaufwand für die Emittentin entsteht. Dies würde sich negativ auf ihre Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung auswirken.

Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit errichtet, sodass zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht gesagt werden kann, wann die Vermögensanlage beendet wird. Die Emittentin möchte die Windenergieanlagen, sofern dies wirtschaftlich darstellbar ist, über den Planungszeitraum (bis 30.06.2040) hinaus weiterbetreiben.

Exit-Szenarien und deren Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung

Die Emittentin geht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung davon aus, dass sie bei Eintritt der prognostizierten Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zum erstmöglichen ordentlichen Kündigungstermin der Gesellschafter (31.12.2039) ihre Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage an die Anleger leisten kann.

Neben der ordentlichen Kündigung besteht für die Gesellschafter bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auch das Recht zur außerordentlichen Kündigung.

Im Falle, dass mehrere Gesellschafter aber vor dem erstmaligen ordentlichen Kündigungstermin von ihrem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch machen, könnten die zu zahlenden Abfindungen negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin, ihrer Verpflichtung zur Zins- und Rückzahlung nachzukommen, haben.

Im Falle einer Liquidation der Gesellschaft würden alle Windenergieanlagen der Emittentin abgebaut. Für einen solchen Rückbau werden über die Bildung von Rückstellungen für den Rückbau hinaus entsprechende Liquiditätsrücklagen gebildet. Sollten die Rückstellungen und/oder Liquiditätsrücklagen nicht ausreichend für die Kosten des Rückbaus sein, hätten die Mehrkosten negative Auswirkung auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung.

Grundlegende Angaben zur Vermögensanlage

I. Art der angebotenen Vermögensanlage

Anleger können Kommanditanteile an der Bürgerwindpark Hünfeldener Wald GmbH & Co. KG erwerben; diese sind Gegenstand dieses Verkaufsprospekts.

Jeder Anleger beteiligt sich durch seine Beitrittserklärung unmittelbar als Direktkommanditist an der Emittentin.

II. Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage

Der Gesamtbetrag der angebotenen Kommanditanteile beträgt 980.000 Euro. Jeder Kommanditanteil hat einen Nennbetrag von mindestens 1.000,00 Euro, so dass in Anzahl bis zu 980 Kommanditanteile ausgegeben werden können. Bei höheren Zeichnungen einzelner Kommanditisten reduziert sich die Anzahl der Anteile entsprechend.

Sollte bis zum Ablauf der Zeichnungsfrist das zur Zeichnung angebotene Kommanditkapital nicht vollständig platziert werden, so zeichnen die Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung FH Beteiligungs GmbH, die Gemeinde Hünfelden und die NaturStromQuelle Eins GmbH & Co KG die noch nicht gezeichneten Anteile im Verhältnis zu ihrer bestehenden Beteiligung.

Die Ausschüttungen und die Rückzahlung der Kommanditanteile unterliegen gewissen Einschränkungen. Es gibt keinerlei Gewährleistungen von Dritten für die Verzinsung und/oder die Rückzahlung der Vermögensanlage.

III. Beteiligungshöhe

Zeichnungen sind in folgenden Höhen möglich: 1.000 Euro, 3.000 Euro, 5.000 Euro, 7.000 Euro und 10.000 Euro.

Soweit es zu einer Unterzeichnung kommt, haben Anleger die Möglichkeit, ihren Zeichnungsbetrag auf 15.000 Euro zu erhöhen. Sollten Anleger von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, ist dies bereits in der Beitrittserklärung anzugeben.

IV. Kapitalverteilung

Das vorgesehene Eigenkapital in Höhe von 3.500.000 Euro wird zum einen über die bereits einbezahlten Kommanditeinlagen in Höhe von insgesamt 2.520.000 Euro durch die 13 bestehenden Kommanditisten sowie zum anderen über das noch einzuwerbende Kapital von bis zu 980.000 Euro dargestellt, welches derzeit über ein kurzfristiges Bankdarlehen vorfinanziert wurde.

Zusätzlich werden 18.000.000 Euro Fremdkapital aufgenommen, aufgeteilt in Bankdarlehen in Höhe von 17.800.000 Euro zur Projektfinanzierung („Bankdarlehen I“) und in Höhe von 200.000 Euro zur Finanzierung von Teilbeträgen im Rahmen der Errichtung der drei Windenergieanlagen („Bankdarlehen II“).

Die Konditionen des Fremdkapitals werden ab Seite 83 näher erläutert.

V. Rechtsgrundlage für die Begebung

Die Gesellschafterversammlung der Bürgerwindpark Hünfeldener Wald GmbH & Co. KG hat mit Beschluss vom 13.03.2019 eine Kapitalerhöhung von zuvor 33.333,33 Euro um bis zu 3.466.666,67 Euro auf sodann bis zu 3.500.000 Euro beschlossen. Im Rahmen dieser Kapitalerhöhung erhöhten die bestehenden Kommanditisten ihren Einlagen auf insgesamt 2.520.000 Euro, für die restlichen bis zu 980.000 Euro wurde die Ausgabe der Kommanditanteile über ein öffentliches Angebot mittels Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt beschlossen. Die Regelung des § 4 Absatz 9 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages, wonach die Komplementärin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt ist, die Bedingungen für

diese Kapitalerhöhung festzulegen und über die Aufnahme von Zeichnern zu entscheiden, hat die Gesellschafterversammlung durch Beschluss noch einmal bestätigt.

Mit Datum vom 26.06.2019 wurden in einer gemeinsamen Sitzung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat der Komplementärin die Bedingungen für die öffentliche Kapitalerhöhung sowie das Zuteilungsverfahren festgelegt.

VI. Verbriefung und Beitritt

Die angebotenen Kommanditanteile werden nicht verbrieft.

Neue Kommanditisten treten der Gesellschaft durch ihre Beitrittserklärung und die Annahme dieses Beitrittsgesuchs durch die Komplementärin, jeweils aufschiebend bedingt durch die Eintragung des Kommanditisten ins Handelsregister. Die Annahme durch die Komplementärin erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Anleger und Eintragung in die Liste der Gesellschafter. Die Anlegerliste wird bei der Komplementärin in elektronischer Form geführt. Die Eintragung der Beteiligung in das Handelsregister dient der Begrenzung der Gesellschafterverpflichtung auf das gezeichnete Kommanditkapital, das zugleich Haftkapital ist.

Folgende Zeichnungsbedingungen hat die Komplementärin bei der Annahme von Beitrittserklärungen zu beachten:

Das öffentliche Angebot richtet sich ausschließlich an volljährige Bürger, die ihren Erstwohnsitz seit mindestens einem Jahr in der Gemeinde Hünfelden haben. Neben der Beitrittserklärung haben die Zeichner auch eine Meldebestätigung als Nachweis zu erbringen.

Die möglichen Beteiligungshöhen sind 1.000 Euro, 3.000 Euro, 5.000 Euro, 7.000 Euro und 10.000 Euro (Beteiligungsstufen); damit gilt eine Mindestzeichnungshöhe von 1.000 Euro und eine Maximalzeichnungshöhe von 10.000 Euro; andere Zeichnungsbeträge außer den genannten fünf Stufen sind nicht möglich. Soweit mit der vorgegeben Maximalzeichnungshöhe von 10.000 Euro eine Vollplatzierung nicht zu erreichen ist, wird in einer zweiten Zuteilungsrunde der Maximalbetrag auf 15.000 Euro erhöht, soweit der Anleger dies in seiner Beitrittserklärung bereits angegeben hat.

Hinsichtlich der Anzahl gibt es bei den Beteiligungsstufen keine Begrenzungen, insgesamt können maximal bis zu 980 Anteile ausgegeben werden.

Die Komplementärin behält sich grundsätzlich das Recht vor, Kürzungen auf die Zeichnungen vorzunehmen; dies bestätigen die Zeichner auf der Beitrittserklärung.

Hauptmerkmale der Anteile

I. Gesellschafterrechte und -pflichten der Anleger

Die Hauptmerkmale der Anteile der Kommanditisten ergeben sich aus den gesellschaftsvertraglich geregelten Rechten und Pflichten und den gesetzlichen Bestimmungen. Anleger treten der Gesellschaft als Direktkommanditisten bei. Jeder an der Gesellschaft beteiligte Anleger hat die mit einem Kommanditanteil verbundenen Verwaltungs- und Vermögensrechte.

Die hier dargestellten wesentlichen Rechte und Pflichten der Anleger ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag der Bürgerwindpark Hünfeldener Wald GmbH & Co. KG, der ab Seite 55 abgedruckt ist.

I.1. Pflichten der Anleger bei Beitritt: Auskunfts- und Beitragspflicht

Beitretende Anleger haben der Komplementärin gegenüber richtige und vollständige Angaben zu ihrer Person zu machen, nämlich Angaben über Namen, Vornamen, Anschrift und Höhe der mit der Beitrittserklärung übernommenen Pflichteinlage sowie Steuernummer, Steueridentifikationsnummer und Bankverbindung sowie Kontaktdaten. Etwaige Änderungen sind der Komplementärin unverzüglich mitzuteilen. Die Komplementärin ist berechtigt, die von den Gesellschaftern mitgeteilten Daten zu ihrer Person sowie solche Daten, die zukünftig im Zusammenhang mit der Beteiligung des Gesellschafters verlangt werden,

schriftlich und/oder elektronisch zu speichern und im Rahmen der Verwaltung der Beteiligung zu verarbeiten und zu nutzen. Sie kann sich dabei auch Dritter als Dienstleister bedienen. In diesem Fall hat sie den Datenschutz sicherzustellen.

Die Pflichteinlagen der Anleger sind nach Zugang der Annahmeerklärung durch die Komplementärin vollständig, unwiderrufbar und kostenfrei für die Gesellschaft innerhalb von 10 Bankarbeitstagen auf dem Konto der Gesellschaft bereitzustellen. Die Gesellschaft ist berechtigt, auf rückständige Zahlungen ab dem Fälligkeitsdatum – ohne, dass es einer vorherigen Mahnung bedarf – Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. zu verlangen.

Die Anleger sind darüber hinaus zur Erteilung einer über ihren Tod hinaus wirksamen Handelsregistervollmacht in beglaubigter Form, die die Komplementärin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB für die gesamte Dauer der Gesellschaft zur Vornahme aller Handlungen im Zusammenhang mit den Eintragungen in das Handelsregister bevollmächtigt, verpflichtet.

I.2. Haftungsverpflichtung der Anleger

Die Haftung der Kommanditisten ist grundsätzlich beschränkt auf die im Handelsregister einzutragende Haftsumme.

I.3. Wettbewerbsverbot

Gesellschafter sind grundsätzlich vom Wettbewerbsverbot befreit, können also im Geschäftsbereich der Gesellschaft vergleichbaren Tätigkeiten und Engagements nachgehen.

I.4. Mitwirkungsrecht der Gesellschafter

Über das oberste Organ der Gesellschaft, ihre Gesellschafterversammlung, entscheiden die Kommanditisten insbesondere über die in § 8 Absatz 7 des Gesellschaftsvertrages genannten Beschlussfassungsgegenstände in einer Versammlung oder im Umlaufverfahren. Jeder Kommanditist hat ein Teilnahme-, Stimm-, Rede- und Informationsrecht und kann eine Abschrift des Jahresabschlusses verlangen. Die Kommanditisten können selbst oder durch einen Bevollmächtigten ihre Stimmen auf der Gesellschafterversammlung ausüben. Das Stimmrecht der Kommanditisten richtet sich nicht nach der Höhe der Kommanditanteile, sondern nach § 8 Absatz 3 des Gesellschaftsvertrages. Hiernach liegen mindestens 51 % der Stimmrechte bei den sog. Landkreisgesellschaftern und kein Gesellschafter darf mehr als 10 % der Stimmen halten. Darüber hinaus stehen den Kommanditisten die gesetzlich vorgesehenen Kontroll- und Informationsrechte zu.

I.5. Recht auf Ausschüttungen

Am Ergebnis und Vermögen der Gesellschaft sind die Kommanditisten pro rata im Verhältnis ihrer festen Kapitalanteile am Ende eines Geschäftsjahres beteiligt. Über die Verwendung des Ergebnisses und von Liquiditätsüberschüssen entscheidet die Gesellschafterversammlung auf Vorschlag der persönlich haftenden Gesellschafterin.

I.6. Recht zur Kapitalerhöhung

Gesellschafter haben das Recht, aber nicht die Pflicht, sich an Kapitalerhöhungen zu beteiligen.

I.7. Rechte und Pflichten zur Übertragung des Kommanditanteils

Kommanditisten können über ihre Anteile mit Zustimmung der Komplementärin, die nicht willkürlich versagt werden darf, gemäß § 11 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages mit Wirkung zum Ende eines Halbjahres verfügen.

Kosten, die der Gesellschaft aufgrund der Verfügung entstehend, sind vom betreffenden Kommanditisten zu tragen.

I.8. Ausschluss von Gesellschaftern

Der Ausschluss eines Kommanditisten erfolgt durch Gesellschafterbeschluss mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen, wobei das Stimmrecht des betreffenden Kommanditisten ausgeschlossen ist. Der Ausschluss setzt einen wichtigen Grund in der Person des Kommanditisten voraus, die in § 14 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrages normiert sind.

I.9. Austritt des Gesellschafters

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit gegründet. Die ordentliche Kündigung ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres möglich, erstmalig jedoch zum 31.12.2039. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann jeder Gesellschafter fristlos seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären, der sofort wirksam wird.

I.10. Abfindungsrecht

Jedem ausscheidenden Gesellschafter steht, unabhängig vom Grund seines Ausscheidens, ein Anspruch auf Abfindung zu. Die Höhe der Abfindung ergibt sich gemäß § 15 des Gesellschaftsvertrages als Summe der für den Gesellschafter geführten Kapitalkonten auf Basis der letzten Jahresbilanz vor bzw. zum Tag seines Ausscheidens. Offensichtliche stille Reserven im Sachanlagevermögen sind zusätzlich zu den Werten der Handelsbilanz zu berücksichtigen. Nicht berücksichtigt wird ein etwaiger Firmenwert, es sei denn der ausscheidende Kommanditist führt den Nachweis, dass ein deutliches Missverhältnis zwischen der freihändigen Verwertung seines Geschäftsanteils und der Abfindungssumme besteht.

II. Abweichende Rechte und Pflichten der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sowie Ansprüche ehemaliger Gesellschafter (§ 4 Satz 1 Nr. 1a) VermVerkProspV)

Die Kommanditisten der Emittentin sind gem. § 4 Abs. 1 S. 3 u. 4 des Gesellschaftsvertrages in drei Gesellschaftergruppen gegliedert. Landkreisgesellschafter sind dabei alle natürlichen Personen, die seit mindestens einem Jahr im Landkreis der Windenergieanlagen ihren Erstwohnsitz haben. Externe Gesellschafter sind ebenfalls natürliche Personen, allerdings haben sie ihren Erstwohnsitz nicht im Landkreis der Windenergieanlagen. Bei der letzten Gruppe der juristischen Gesellschafter handelt es sich um juristische Personen, der Ort des Sitzes ist für die Zuordnung zur Gruppe nicht entscheidend. Beitretende Anleger werden aufgrund der Definition der Anlegergruppe auf Seite 54 und dem dort normierten Erfordernis des Erstwohnsitzes seit mindestens einem Jahr im Gemeindegebiet Hünfelden zur Gruppe der Landkreisgesellschafter gerechnet.

Entsprechend des § 3 Nr. 15 EEG 2017 normiert § 4 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin, dass mindestens 51 % der Stimmrechte bei den Landkreisgesellschaftern liegen müssen, des Weiteren darf kein Gesellschafter mehr als 10 % der Stimmrechte an der Gesellschaft halten.

Von den Kommanditanteilen der Gesellschaft sollen gem. § 4 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages die juristischen Gesellschafter Gemeinde Hünfelden und NaturStromQuelle Eins GmbH & Co KG jeweils 30 % halten sowie die weitere juristische Gesellschafterin FH Beteiligungs GmbH 10 %. Die restlichen 30 % des Kommanditkapitals sollen sich auf die Landkreisgesellschafter, auf die externen Gesellschafter sowie auf mögliche weitere juristische Gesellschafter verteilen. Die Stimmverteilung innerhalb der Kommanditisten richtet sich nicht nach der Verteilung des Kommanditkapitals, sondern nach der Regelung des § 8 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages. Die juristischen Gesellschafter Gemeinde Hünfelden, NaturStromQuelle Eins GmbH & Co KG und FH Beteiligungs GmbH halten aufgrund der höheren finanziellen Beteiligung und des damit verbundenen höheren Risikos jeweils 10 % der Stimmen, die restlichen 70 % der Stimmanteile verteilen sich grundsätzlich nach Höhe der Kommanditanteile, es sei denn die Landkreisgesellschafter würden hier zusammen weniger als 51 % der Stimmrechte halten oder ein Gesellschafter würde mehr als 10 % der Stimmrechte halten.

Die Kommanditisten NaturStromQuelle Eins GmbH & Co KG, FH Beteiligungs GmbH und Gemeinde Hünfelden haben die Pflicht, bei Nichterreichen des Zeichnungsvolumens bis zum Ablauf der Zeichnungsfrist ihre Einlage in Höhe der Differenz zwischen dem Zeichnungsvolumen hiesiger Vermögensanlage und den Summen der Einlagen der Anleger entsprechend ihrer Kapitalbeteiligung zu erhöhen.

Die Komplementärin der Emittentin, die Bürgerwindpark Hünfeldener Wald Verwaltungs GmbH hält keinen Kapitalanteil und ist nicht am Vermögen oder Gewinn der Gesellschaft beteiligt. Die Komplementärin haftet mit ihrem gesamten Vermögen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Die Komplementärin übernimmt die alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin nach Maßgabe der gesellschaftsvertraglichen Regelungen. Sie ist gem. § 9 des Gesellschaftsvertrages zur Aufstellung des Jahresabschlusses verpflichtet. Abweichend zu den übrigen Gesellschaftern erhält die Komplementärin den in § 7 des Gesellschaftsvertrages geregelten Aufwendungsersatz und die durch Gesellschafterbeschluss festgesetzte Vergütung.

Gesellschafterversammlungen werden von der Komplementärin einberufen. Die Entscheidung über eine Gesellschafterversammlung als Präsenzveranstaltung oder in Form eines schriftlichen Verfahrens obliegt der Komplementärin nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist die Komplementärin berechtigt, im Einzelfall die Frist zur Abgabe der Stimmen bei dringenden Angelegenheiten zu verkürzen. Im Rahmen der Gesellschafterversammlung übernimmt sie die Leitung und fertigt über den Verlauf eine Niederschrift an. Im Rahmen der Abstimmung hat sie keine Stimmrechte. Im Rahmen des hier vorliegenden Angebots ist die Komplementärin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt, die Bedingungen für diese Kapitalerhöhung festzulegen und über die Annahme der Zeichnungen von Kommanditeinlagen zu entscheiden.

Die Komplementärin der Emittentin, die Bürgerwindpark Hünfeldener Wald Verwaltungs GmbH - und somit auch die Emittentin selbst - wird durch ihre Geschäftsführer vertreten.

Darüber hinaus stimmen die Rechte und Pflichten der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit denen zukünftig beitretender Anleger überein.

Es bestehen keine Ansprüche ehemaliger Gesellschafter gegen die Emittentin.

Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage

Die folgenden wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption berücksichtigen die Gesetzgebung, die Auffassung der Finanzverwaltung und die veröffentlichte Rechtsprechung zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass grundsätzlich das Risiko besteht, dass sich die Gesetzgebung sowie Rechtsprechung und die Verwaltungsauffassung laufend ändern. Bei erst kürzlich veröffentlichten Verwaltungsmeinungen und Gesetzesänderungen besteht naturgemäß noch keine Rechtsprechung bezüglich einzelner Auslegungen. **In diesem Zusammenhang wird deutlich darauf hingewiesen, dass künftige Abweichungen in der steuerlichen Behandlung der Kommanditanteile in keinem Fall einen Anspruch der Gesellschafter auf Kündigung, Schadensersatz oder dergleichen gegenüber der Gesellschaft begründen;** hier ist der Punkt „Steuerliche Risiken“ auf Seite 19 zu beachten.

Bei der Darstellung der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage für den Gesellschafter wird vorausgesetzt, dass es sich bei den Gesellschaftern (Anlegern) um Direktkommanditisten handelt, die in der Bundesrepublik Deutschland als natürliche Personen unbeschränkt steuerpflichtig sind und die Beteiligung in ihrem Privatvermögen halten. Nachfolgend wird über die wesentlichen steuerlichen Auswirkungen einer Beteiligung an der Bürgerwindpark Hünfeldener Wald GmbH & Co. KG informiert. Angaben über steuerliche Risiken befinden sich auf Seite 19. Dies soll dem Anleger helfen, die Anlageentscheidung eigenverantwortlich zu treffen. Dabei können Umstände aus den persönlichen und individuellen Bereichen des Anlegers nicht überblickt werden. **Es wird daher ausdrücklich empfohlen, sich individuell steuerlich beraten zu lassen.**

Nur die Gesellschafter sind Schuldner der Einkommensteuer. Die Bürgerwindpark Hünfeldener Wald GmbH & Co. KG selbst ist nicht der Einkommenssteuer unterworfen. Sie ist allerdings Gewerbesteuersubjekt und damit gewerbesteuerpflichtig, ferner unterliegt sie der Umsatzsteuerpflicht.

I. Besteuerungsverfahren

Die Bürgerwindpark Hünfeldener Wald GmbH & Co. KG wird bei dem für sie zuständigen Betriebsstättenfinanzamt unter einer eigenen Steuernummer geführt. Sie ist verpflichtet beim Finanzamt jährlich einen Jahresabschluss mit den dazugehörigen Steuererklärungen und umfangreichen Anlagen abzugeben, in denen alle steuerrelevanten Angaben enthalten sein müssen, insbesondere Sonderbetriebseinnahmen und –ausgaben. In einer für die KG einheitlichen und für alle Gesellschafter gesonderten Gewinnfeststellung sind die steuerlichen Angaben enthalten, die alle Gesellschafter betreffen. Diese Angaben werden vom Betriebsstättenfinanzamt an die jeweiligen Wohnsitzfinanzämter der beteiligten Gesellschafter weitergeleitet. Das jeweilige Wohnsitzfinanzamt ist an die Werte gebunden und berücksichtigt diese in der jeweiligen Einkommenssteuererklärung der Gesellschafter. Dabei wird zum Beispiel die Art und Höhe des Gewinnes oder Verlustes, die anrechenbaren Steuern und der Anteil am Gewerbesteuermessbetrag festgestellt. Aufgrund der geltenden gesetzlichen Vorschriften zu dem geschilderten Verfahren ist es rechtlich ausgeschlossen, dass ein Gesellschafter seine Sonderbetriebsausgaben direkt in seiner Einkommenssteuererklärung geltend macht. Diese Ausgaben gehen steuerlich endgültig verloren, wenn sie nicht rechtzeitig bei der Gesellschaft – bis 31. März des Folgejahres – eingehen, damit sie in der Steuererklärung der Gesellschaft aufgenommen werden können. Im ersten Jahr seiner Beteiligung wird jeder Gesellschafter auf seine Verpflichtung hingewiesen und ist anschließend selbst für die rechtzeitige Mitteilung an die Gesellschaft verantwortlich. **Weder die Emittentin noch eine andere Person übernehmen die Zahlung von Steuern für den Anleger.**

II. Einkommensteuer

II.1. Einkunftsart

Als Gesellschafter erzielen die Kommanditisten aus ihrer Beteiligung an der Bürgerwindpark Hünfeldener Wald GmbH & Co. KG Einkünfte aus Gewerbebetrieb gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG im Rahmen einer steuerlichen Mitunternehmerschaft. Die Gesellschaft ist so konzipiert, dass es sich bei dem Betrieb von Windkraftanlagen um einen Gewerbebetrieb handelt. Betriebsvermögen stellen dabei die Vermögensgegenstände der Gesellschaft dar. Nach dem Gesellschaftsvertrag stehen den Gesellschaftern Kontroll- und Verwaltungsrechte sowie eine Beteiligung am Gewinn und Verlust und an den stillen Reserven zu, so dass in diesem Rahmen eine Mitunternehmerschaft gegeben ist. Durch Übernahme des mitunternehmerischen Risikos sind die Kommanditisten steuerlich als Mitunternehmer anzusehen.

II.2. Absicht der Gewinnerzielung

Für eine Einstufung als „Einkünfte aus Gewerbebetrieb“ muss eine Gewinnerzielungsabsicht vorliegen. Diese muss sowohl bei der Gesellschaft als auch bei den Gesellschaftern vorhanden sein. Fehlt diese Eigenschaft ist die Tätigkeit gegebenenfalls als einkommensteuerrechtlich irrelevante Tätigkeit einzustufen. Folge wäre, dass den Gesellschaftern steuerlich keine Einkünfte zugewiesen würden und etwaige Verluste nicht mit anderen positiven Einkünften in der Einkommensteuererklärung der Gesellschafter ausgeglichen werden könnten.

Zur Beurteilung der Frage der Gewinnerzielungsabsicht wird eine Gegenüberstellung des Betriebsvermögens zu Beginn und am Ende der Tätigkeit unter Korrektur der Entnahmen und Einlagen vorgenommen. Dabei kommt es auf die Absicht einer Gewinnerzielung und nicht auf eine tatsächliche Gewinnerzielung an. Zusätzlich zu berücksichtigen sind hierbei auch die oben beschriebenen Sonderbetriebsausgaben der Kommanditisten, wie z. B.

Darlehenszinsen aus einem kreditfinanzierten Erwerb des Kommanditanteils. Beim Vorhandensein von Sonderbetriebsausgaben kann die Frage der Einkünfteerzielungsabsicht nur unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Gesellschafters erfolgen. **Die individuelle steuerliche Beratung wird in solchen Fällen zur Klärung der Gewinnerzielungsabsicht ausdrücklich empfohlen.**

Bei Gesellschaftern, die beabsichtigen ihre Beteiligung vor Eintritt von Gewinnen zu veräußern, besteht zudem die Gefahr, dass seitens der Finanzbehörden die Gewinnerzielungsabsicht nicht anerkannt wird. Die Möglichkeit einer steuerlichen Verlustverrechnung kann dann auch möglicherweise rückwirkend verloren gehen.

II.3. Abschreibungsmethode

Die Möglichkeit der degressiven Abschreibung nach § 7 Abs. 2 Satz 1 EStG ist bei Anschaffung oder Herstellung ab dem Veranlagungszeitraum 2011 entfallen. Demzufolge werden die Wirtschaftsgüter linear abgeschrieben, im Fall der Windkraftanlagen über 16 Jahre.

II.4. Regelung des § 15a EStG

Steuerliche Verluste aus der vorliegenden Beteiligung können bis zur Höhe der im Handelsregister eingetragenen Einlage, alternativ bis zur Höhe des steuerlichen Kapitalkontos, abgezogen werden. Bei einem Eintritt der Zahlen, die in der Wirtschaftlichkeitsprognose genannt sind, ist diese Regelung im vorliegenden Fall nicht relevant. Sollten aber entgegen den Planwerten höhere steuerliche Verluste entstehen, können diese entsprechend der Vorschrift des § 15a EStG unter Umständen nicht sofort abgezogen werden. Diese dann lediglich vortragsfähigen Verluste gehen aber nicht „verloren“. Sie würden mit positiven Einkünften aus dieser Beteiligung in den folgenden Jahren verrechnet, so dass nur der verbleibende Saldo zu versteuern wäre.

II.5. Verlustbeschränkung nach § 15b EStG

Nach §15b EStG gilt im Zusammenhang mit sogenannten Steuerstundungsmodellen eine Beschränkung der Verlustverrechnungen. Ein Steuerstundungsmodell im Sinne der Vorschrift liegt vor, wenn dem Steuerpflichtigen aufgrund eines vorgefertigten Beteiligungskonzeptes die Möglichkeit geboten werden soll, in der Anfangsphase einer Investition entstehende Verluste mit seinen übrigen positiven Einkünften zu verrechnen.

Nach herrschender Meinung ist die Anfangsphase der Zeitraum bis zu dem konzeptionsgemäß keine nachhaltigen positiven Einkünfte erzielt werden können. Die Verlustverrechnungsbeschränkung ist nur anzuwenden, wenn die prognostizierten Verluste der Anfangsphase 10 % des konzeptionell aufzubringenden Eigenkapitals übersteigt (§15b Abs. 3 EStG).

Nachdem die prognostizierten Anfangsverluste diese 10 %-Grenze nicht erreichen, erfüllt das vorliegende Beteiligungskonzepts die Voraussetzungen für die Anwendung des § 15b EStG nicht und unterliegt damit nicht der Beschränkung der Verlustverrechnung. Die beitretenden Kommanditisten können entstehende negative Einkünfte aus Gewerbebetrieb mit anderweitigen positiven Einkünften im Rahmen der geltenden Regelungen des EStG verrechnen.

II.6. Entnahme und steuerliche Gewinnanteile

Die geplanten Ausschüttungen stellen aus steuerlicher Sicht Entnahmen von Liquiditätsüberschüssen dar und unterliegen damit keiner Steuerpflicht. Steuerpflichtig sind für den Kommanditisten nur die für ihn ermittelten anteiligen steuerlichen Ergebnisse.

II.7. Sonderbetriebsausgaben

Sofern einem Anleger im Zusammenhang mit der Beteiligung Aufwendungen entstehen, können dies als Sonderbetriebsausgaben abgezogen werden. Sie mindern damit das steuerliche Ergebnis des Beteiligten.

Als Sonderbetriebsausgaben gelten sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und Halten der Beteiligung. Darunter fallen insbesondere Beratungskosten, Fremdfinanzierungskosten der Beteiligung sowie Kosten, die

mit dem Besuch von Gesellschafterversammlungen entstehen.

II.8. Kapitalertragsteuer

Die Zinserträge der Beteiligungsgesellschaft unterliegen einer 25 %-igen Kapitalertragsteuer. Hinzu kommt der Solidaritätszuschlag von 5,5 % auf diesen Betrag. Damit wird von Zinserträgen ein Betrag in Höhe von 26,375 % vorab an das Finanzamt abgeführt. Die anteilige, von der Beteiligungsgesellschaft gezahlte Kapitalertragsteuer und der darauf anfallende Solidaritätszuschlag werden im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung festgestellt und auf die Kommanditisten aufgeteilt. Der Kommanditist kann die Steuerabzugsbeträge auf seine Einkommensteuer- sowie Solidaritätszuschlagsschuld anrechnen lassen.

III. Beendigung oder Veräußerung der Beteiligung

Die Beteiligung an der Gesellschaft ist prinzipiell als eine auf Dauer angelegte unternehmerische Beteiligung angelegt. Sofern die Gesellschaft aufgelöst wird (Liquidation) oder der Anleger sich entscheidet, seine Beteiligung an der Gesellschaft zu veräußern und das Liquidationsergebnis oder der Veräußerungserlös das steuerliche Kapitalkonto übersteigt, erzielt der ausscheidende Kommanditist einen ggf. begünstigten steuerlichen Veräußerungsgewinn gem. § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bzw. Abs. 3 in Verbindung mit § 34 EStG. Der Veräußerungsgewinn unterliegt grundsätzlich der sogenannten Fünftel-Regelung mit der Folge, dass es insoweit zu einer Progressionsmilderung bei der Besteuerung des Anlegers kommen kann.

Hat der Anleger das 55. Lebensjahr vollendet oder ist er im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig, hat der Gesellschafter die Möglichkeit, einen Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG sowie die Versteuerung mit einem ermäßigten Steuersatz (56 % des durchschnittlichen Steuersatzes des Gesellschafters, mindestens jedoch 14 %) zu beantragen. Der Freibetrag beträgt maximal 45.000 Euro und ermäßigt sich um den Betrag, den der Veräußerungsgewinn die Höhe von 136.000 Euro übersteigt. Der ermäßigte Steuersatz in Höhe von 56 % des durchschnittlichen Steuersatzes sowie der Freibetrag werden ausschließlich auf Antrag und nur einmal im Leben gewährt.

Der Aufgabe- bzw. der Veräußerungsgewinn unterliegen bei natürlichen Personen nicht der Gewerbesteuer.

Die vorgenannten Begünstigungen beziehen sich nur auf die komplette Beteiligung und nicht auf einen Teil der Beteiligung, § 16 Abs. 1 Satz 2 EStG. Es handelt sich dann bei dem Veräußerungsgewinn um einen laufenden Gewinn des Anlegers, der auch der Gewerbesteuer unterliegt. Anleger sollen sich bei einer Veräußerung ihrer Beteiligung in jedem Fall steuerlich beraten lassen.

Bei der Veräußerung einer Beteiligung an der Gesellschaft sind aber auch weiter steuerliche Konsequenzen zu berücksichtigen, insbesondere, ob auf der Ebene des Anlegers bereits der steuerliche Totalüberschuss eingetreten ist. Kommanditisten, die eine vollständige oder teilweise Fremdfinanzierung ihrer Kommanditeinlage vorgenommen haben, müssen mit ihrem Steuerberater vor Veräußerung klären, ob auch in ihrer Person Gewinnerzielungsabsicht unter Berücksichtigung der für eine derartige Fremdfinanzierung anfallenden Zinsen und sonstigen Kosten vorliegt.

IV. Gewerbesteuer

Die Bürgerwindpark Hünfeldener Wald GmbH & Co. KG unterliegt als eigenes Steuersubjekt der Gewerbesteuer. Dies betrifft nicht die Gesellschafter der Gesellschaft. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Gewerbesteuer ist der Gewerbeertrag, der auf der Grundlage des Gewinns/Verlustes aus dem Gewerbebetrieb unter Berücksichtigung der Sonderbetriebseinnahmen und –ausgaben der Gesellschafter sowie unter weiterer Berücksichtigung bestimmter gewerbesteuerlicher Hinzurechnungen und Kürzungen ermittelt wird. Die Gewerbesteuer ist bei der Gesellschaft handelsrechtlich als Betriebsausgabe zu

berücksichtigen, die den anteilig an die Gesellschafter zuzuweisenden Gewinn verringert. Steuerlich ist die Gewerbesteuer nicht mehr als Betriebsausgabe abzugsfähig. Die Gewerbesteuer kann eine pauschalierte Ermäßigung der persönlichen Einkommensteuer der Gesellschafter nach sich ziehen.

Die Ermäßigung beträgt maximal das 3,8-fache des auf den jeweiligen Gesellschafter entfallenden Gewerbesteuermessbetrages des entsprechenden Veranlagungszeitraums und ist der Höhe nach begrenzt auf die Einkommensteuer, die anteilig auf die im zu versteuernden Einkommen des Gesellschafters enthaltenen gewerblichen Einkünfte entfällt. Der Abzug des Steuerermäßigungsbetrags ist auf die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer beschränkt.

Der Anteil des Gesellschafters am Gewerbesteuermessbetrag und der tatsächlich zu zahlenden Gewerbesteuer der Bürgerwindpark Hünfeldener Wald GmbH & Co. KG wird gesondert und einheitlich durch die Finanzverwaltung in einem Steuerbescheid festgestellt und richtet sich nach dem allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssel gemäß Gesellschaftsvertrag.

V. Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die folgenden Ausführungen gelten nur für den Fall einer Beteiligung als Direktkommanditist, das heißt bei Eintragung des Zeichners in das Handelsregister. Die erbschaft- und schenkungsteuerliche Behandlung von sogenannten Treuhandkommanditisten ist umstritten und wird von der Gesellschaft nicht angeboten.

Die Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer ist vom Vermögenswert abhängig. Bei der vorliegenden Vermögensanlage ist dies der gemeine Wert (§ 109 Bewertungsgesetz i.V.m. § 13 ErbStG), der in der Regel etwa einem Zweitmarktwert entsprechen kann.

Zusätzlich kann bei Betriebsvermögen, (je nach Lohnsumme und Verwaltungskostenanteil), ein Verschonungsabschlag zum Abzug kommen: 85 % werden verschont, sofern die Beteiligung mindestens fünf Jahre gehalten bzw. fortgeführt wird (Regelverschonung). 100 % werden verschont bei einer Behaltensdauer ab sieben Jahren (Verschonungsoption). Der nicht unter § 13b Abs. 4 ErbStG fallende Teil des Vermögens im Sinne des § 13b Abs. 1 ErbStRG (15%) kann außer Ansatz bleiben, soweit der Wert dieses Vermögens insgesamt 150.000 Euro nicht übersteigt (Abzugsbetrag). Der Abzugsbetrag von 150.000 Euro verringert sich, wenn der Wert dieses Vermögens insgesamt die Wertgrenze von 150.000 Euro übersteigt, um 50 % des diese Wertgrenze übersteigenden Betrags. Damit kann der Abzugsbetrag ab einem Wert des nicht begünstigten Vermögens von 450.000 Euro nicht mehr zum Ansatz kommen. Der Freibetrag kann nur einmal innerhalb von 10 Jahren in Anspruch genommen werden. Alle genannten Vergünstigungen sind von weiteren gesetzlichen Voraussetzungen abhängig. Ob sie im Schenkungsfall in Anspruch genommen werden können, sollte vor der Vereinbarung von dieser individuell geklärt werden. Erbvertragliche Vereinbarungen sollten im Hinblick auf diese Beteiligung ggf. überprüft werden.

VI. Umsatzsteuer

Die Bürgerwindpark Hünfeldener Wald GmbH & Co. KG ist Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuer-gesetzes, da sie nachhaltige Tätigkeiten zur Erzielung von Einnahmen ausübt. Die Lieferung des erzeugten Stroms gegen Gewährung der Einspeisevergütung ist ein steuerpflichtiger Umsatz gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 UStG. Die Emittentin ist somit auch vorsteuerabzugsberechtigt.

VII. Steuerliche Beratung

Da hier nur die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption dargestellt sind, die keinen Rückschluss auf die individuellen Verhältnisse gewähren, wird jedem Anleger empfohlen, die Auswirkungen der Beteiligung auf seine spezielle steuerliche Situation, vor allem die persönlichen Verhältnisse bei der Einkommensteuer sowie der Erbschaft- und Schenkungsteuer, zusätzlich mit seinem steuerlichen Berater zu erörtern.

Eingeschränkte Übertragbarkeit und Handelbarkeit der Vermögensanlage

Kommanditisten sind berechtigt, ihren Kommanditanteil durch Abtretung jeweils mit Wirkung zum Ende eines Halbjahres zu übertragen, wenn der Rechtsnachfolger in alle Rechte und Pflichten des Kommanditisten eintritt. Teilübertragungen sind nur zulässig, soweit die entstehenden festen Kapitalkonten mindestens 1.000 Euro betragen.

Jede Verfügung über Kommanditanteile bedarf der vorherigen Zustimmung der Komplementärin, die nicht willkürlich versagt werden darf. Die Komplementärin kann ihre Zustimmung insbesondere dann versagen, wenn durch die Verfügung die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages – nämlich die Voraussetzungen des Status einer Bürgerenergiegesellschaft gem. § 3 Nr. 15 EEG 2017 - nicht mehr erfüllt werden würden.

Die freie Handelbarkeit ist aufgrund des Zustimmungserfordernisses durch die Komplementärin, der Erforderlichkeit der Erfüllung der Voraussetzungen gem. § 3 Nr. 15 EEG 2017, der zeitlichen Beschränkung der Verfügungsmöglichkeit zum Ende eines Kalenderjahres sowie des Nichtvorhandenseins eines organisierten bzw. offiziellen Marktes eingeschränkt.

Angaben zur Zeichnung

I. Angebotsabwicklung, Zeichnungsstelle

Die Einwerbung des Kommanditkapitals und die dazugehörige Öffentlichkeitsarbeit erfolgt durch die Bürgerwindpark Hünfeldener Wald GmbH & Co. KG, Le Thillay-Platz, 65597 Hünfelden, Telefon: 06446 – 926 903 50.

Sie nimmt gem. § 4 Satz 1 Nr. 6 VermVerkProspV Zeichnungen oder auf den Erwerb von Anteilen gerichtete Willenserklärungen des Publikums (Beitrittserklärungen) entgegen.

II. Zuteilungsverfahren

II.1. Zuteilungsverfahren bei anteilsmäßiger Überzeichnung

Soweit es anteilsmäßig zu einer Überzeichnung kommt, d.h. soweit mehr als 980 Anteile gezeichnet werden, entscheidet das Los, welche Interessenten einen Anteil von je 1.000 Euro zugeteilt bekommen und welche Interessenten leer ausgehen.

II.2. Zuteilungsverfahren bei betragsmäßiger Überzeichnung

Soweit es betragsmäßig zu einer Überzeichnung kommt, d.h. soweit mehr als 980.000 Euro gezeichnet werden, erfolgt die Kürzung stufenweise und beginnt bei Zeichnungen mit der höchsten Beteiligungssumme. Bei der niedrigsten Beteiligungshöhe 1.000 Euro kann keine Kürzung erfolgen. Die Anteile werden dabei nach und nach immer um ganze 1.000 Euro gekürzt bis der insgesamt maximale Zeichnungsbetrag erreicht ist. Sollte eine Kürzung nicht ausreichen, so erfolgen weitere Kürzungen, wiederum von der höchsten Beteiligungsstufe (mögliche Beteiligungshöhen sind 1.000 Euro, 3.000 Euro, 5.000 Euro, 7.000 Euro und 10.000 Euro) zur niedrigsten. Sobald eine Kürzung in einer Beteiligungsstufe zu einer Unterschreitung des insgesamten maximalen Zeichnungsbetrages führen würde, so entscheidet innerhalb dieser Gruppe das Los, welche Zeichner gekürzt werden und welche nicht.

III. Zahlstelle

Zahlstelle ist die Emittentin: Bürgerwindpark Hünfeldener Wald GmbH & Co. KG, Le Thillay-Platz, 65597 Hünfelden. Als solche führt sie die Zahlungen an die Anleger, d.h. die jährlichen Ausschüttungen sowie sonstige Zahlungen, auf das vom Anleger angegebene Konto aus.

An der Zahlstelle werden der Verkaufsprospekt sowie etwaige Nachträge, das Vermögensanlagen-Informationsblatt, der letzte veröffentlichte Jahresabschluss und der Lagebericht zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

IV. Einzelheiten der Zahlung

Die Einzahlung der Kommanditeinlage (Erwerbspreis) durch den Anleger hat gem. § 4 Abs. 10 Satz 6 des Gesellschaftsvertrages nach Zugang der Annahme der Beitrittserklärung durch die Komplementärin vollständig, unwiderrufbar und kostenfrei für die Gesellschaft innerhalb von 10 Bankarbeitstagen auf einem Konto der Gesellschaft zu erfolgen, soweit nicht im Einzelfall eine andere Vereinbarung getroffen wurde. Für die Zahlung ist das Konto der Bürgerwindpark Hünfeldener Wald GmbH & Co. KG bei der Volksbank Mittelhessen eG, IBAN: DE34 5139 0000 0064 9624 00, BIC: VBMHDE5F (Verwendungszweck: Kommanditkapital, Name, Vorname) zu verwenden.

Die Bürgerwindpark Hünfeldener Wald GmbH & Co. KG wird dem Anleger nach Eingang des Erwerbspreises eine Bescheinigung über den Eingang der Kommanditeinlage zusenden.

Bei Fristversäumung behält sich die Gesellschaft gem. § 4 Abs. 10 Satz 7 i.V.m. Abs. 7 Satz 2 ff. des Gesellschaftsvertrages vor, 8 % Verzugszinsen zu verlangen oder den Anleger auszuschließen.

V. Frist des Angebots, Möglichkeit der vorzeitigen Schließung der Zeichnungsmöglichkeit oder Kürzung der Beteiligung

Die Zeichnungsfrist (öffentliches Angebot) beginnt einen Werktag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospekts, frühestens jedoch am 12.09.2020, und endet mit Vollplatzierung, spätestens am 10.10.2020. Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist ggfs. zu verlängern.

Die Komplementärin ist berechtigt, die Zeichnung ohne Angabe von Gründen vorzeitig zu schließen.

Die Komplementärin hat die Möglichkeit, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen bis auf die Mindestzeichnungssumme von 1.000 Euro unter Beachtung des auf Seite 52 erläuterten Zuteilungsverfahrens zu kürzen, oder, wenn der zur Zahlung ausstehende Zeichnungsbetrag trotz schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung nicht in voller Höhe erbracht wird, den Anleger auszuschließen.

Darüber hinaus hat die Komplementärin keine Möglichkeiten, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen.

VI. Mindestbeteiligung, Maximalbeteiligung

Anleger haben die Möglichkeit sich als Kommanditist der Gesellschaft mit einer Mindesteinlage in Höhe von 1.000 Euro zu beteiligen. Die Maximaleinlage beträgt 10.000 Euro, bei Unterzeichnung 15.000 Euro. Die Kommanditisten werden persönlich mit der Höhe ihrer Einlage in das Handelsregister eingetragen.

VII. Erwerbspreis

Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage beträgt maximal 980.000 Euro. Ein Agio fällt nicht an. Der Erwerbspreis ist abhängig von der jeweiligen individuellen Beteiligungshöhe, die sich aus der Beitrittserklärung ergibt. Die möglichen Beteiligungshöhen sind 1.000 Euro, 3.000 Euro, 5.000 Euro, 7.000 Euro und 10.000 Euro (Beteiligungsstufen); damit gilt eine Mindestzeichnungshöhe von 1.000 Euro und eine Maximalzeichnungshöhe von 10.000 Euro; andere Zeichnungsbeträge außer den genannten fünf Stufen sind nicht möglich. Soweit mit der vorgegeben Maximalzeichnungshöhe von 10.000 Euro eine Vollplatzierung nicht zu erreichen ist, wird in einer zweiten Zuteilungsrunde der Maximalbetrag auf 15.000 Euro erhöht, soweit der Anleger dies in seiner Beitrittserklärung bereits angegeben hat.

Laufzeit und Kündigungsfrist

Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um Kommanditanteile an einer Gesellschaft, die auf unbestimmte Zeit errichtet ist. Damit besteht grundsätzlich auch die Vermögensanlage auf unbestimmte Zeit. Die Laufzeit der Vermögensanlage beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch die

Komplementärin. Jeder Gesellschafter hat das Recht, die Gesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmalig jedoch zum 31.12.2039, ordentlich zu kündigen, daneben hat er jederzeit das Recht auf fristlose außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund. Die Laufzeit der Vermögensanlage beträgt nach Maßgabe des § 5a VermAnlG für jeden Anleger mindestens 24 Monate ab dem Zeitpunkt des erstmaligen Erwerbs.

Anlegergruppe

Das Angebot richtet sich ausschließlich an Anleger, die als natürliche und volljährige Privatpersonen in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind und seit mindestens einem Jahr ihren Erstwohnsitz in der Gemeinde Hünfelden haben, was durch den Anleger mittels Vorlage einer Meldebescheinigung nachzuweisen ist.

Aufgrund der Regelungen für Bürgerenergiegesellschaften nach EEG 2017 richtet sich das Angebot des Weiteren ausschließlich an Personen, die gem. § 36g Abs. 1 Nr. 3 lit b) EEG 2017 nicht bereits Gesellschafter einer anderen Bürgerenergiegesellschaft sind, die in den letzten 12 Monaten vor Gebotsabgabe ebenfalls einen Zuschlag für eine Windenergieanlage an Land erhalten hat.

Die Kundenkategorie der Vermögensanlage umfasst ausschließlich natürliche Personen als Privatkunden gem. § 67 Abs. 3 WpHG.

Aufgrund der erstmaligen ordentlichen Kündigungsmöglichkeit zum 31.12.2039 weist der Anleger einen langfristigen Anlagehorizont, nämlich 19 Jahre und länger, auf.

Anleger sollten darüber hinaus bereit sein, die mit der Beteiligung verbundenen Risiken (Seite 13 ff.) bis hin zum Totalverlust des Kommanditanteils, d.h. ein Verlust in Höhe von 100 % des eingesetzten Kapitals, und das Maximalrisiko (Seite 13) zu tragen. Die Beteiligung eignet sich somit nicht für Anleger, die sichere Rückflüsse aus ihrer Beteiligung erwarten. Aufgrund der zu tragenden Risiken, insbesondere des Risikos für das über die Vermögensanlage hinausgehende Vermögen des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz, sollte eine Investition in die angebotene Vermögensanlage nur einen Teil des Gesamtvermögens des Anlegers ausmachen und das Maximalrisiko vom Anleger wirtschaftlich verkraftet werden können.

Der Anleger sollte über Grundkenntnisse und/oder Erfahrungen im Bereich Vermögensanlagen verfügen.

Interessenten wird empfohlen, sich bei Vertretern der rechts- und steuerberatenden bzw. wirtschaftsprüfenden Berufe über die rechtlichen und steuerlichen Auswirkungen zu informieren.

Angebot im Inland

Das Angebot ist auf die Bundesrepublik Deutschland beschränkt, es darf nur Interessenten zugänglich gemacht werden, die ihren Wohn- oder Geschäftssitz in der Bundesrepublik Deutschland haben und die nicht Staatsbürger der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Japan oder Großbritannien sind oder in diesen Ländern ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben. Das Angebot erfolgt nicht gleichzeitig in verschiedenen Staaten mit bestimmten Teilbeträgen.

Maßgebliche Vertragswerke

I. Gesellschaftsvertrag der Emittentin

Gesellschaftsvertrag

der

Bürgerwindpark Hünfeldener Wald GmbH & Co. KG

in der Fassung vom 10.09.2019

---

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
Bürgerwindpark Hünfeldener Wald GmbH & Co. KG

(2) Sitz der Gesellschaft ist Hünfelden.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens sind die Errichtung bzw. der Erwerb und der Betrieb von drei Windkraftanlagen zur regenerativen Energieerzeugung im Hünfeldener Wald sowie der Verkauf der erzeugten Energie.

(2) Unter den Gesellschaftern besteht Einvernehmen, dass der Unternehmensgegenstand künftig auf weitere Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung und regenerativen Kraftwerkstechnik sowie der Verkauf der daraus erzeugten Energie bzw. deren Speicherung in der Gemeinde Hünfelden und dem regionalen Umfeld ausgedehnt werden soll.

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, auch artverwandte Geschäfte vorzunehmen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die dem Gegenstand des Unternehmens förderlich erscheinen.

§ 3 Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft beginnt mit dem 25.04.2017. Sie ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12.2017.

§ 4 Gesellschafter und Gesellschaftskapital

(1) Die Struktur der Gesellschaft soll sich nach den Voraussetzungen für Bürgerenergiegesellschaften gem. § 3 Nr. 15 EEG 2017 richten. Danach soll die Gesellschaft stets aus mindestens 10 natürlichen Personen bestehen. Mindestens 51 % der Stimmrechte sollen bei natürlichen Personen liegen, die seit mindestens einem Jahr in dem Landkreis der Erzeugungsanlagen ihren Erstwohnsitz haben (nachfolgend Landkreis-Gesellschafter). Die übrigen 49 % der Stimmrechte können von natürlichen Personen, die ihren Erstwohnsitz nicht in dem betreffenden Landkreis haben (nachfolgend externe Gesellschafter), oder auch von juristischen Personen (nachfolgend juristische Gesellschafter) – soweit und solange die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt sind – gehalten werden. Kein Gesellschafter soll mehr als 10 % der Stimmrechte an der Gesellschaft halten.

(2) Komplementärin der Gesellschaft ohne Einlage ist die Bürgerwindpark Hünfeldener Wald Verwaltungs GmbH mit dem Sitz in Hünfelden (AG Limburg, HRB 6020). Sie ist nicht am Vermögen und Ertrag der Gesellschaft beteiligt. Ihr steht kein Stimmrecht zu.

(3) Die Kapitalanteile innerhalb der Gesellschaft sollen sich wie folgt verteilen:

- die juristischen Gesellschafter Gemeinde Hünfelden und NaturStromQuelle Eins GmbH & Co KG mit dem Sitz in Eggolsheim (AG Bamberg, HRA 10357) halten jeweils 30 % des Kommanditkapitals,
- die weitere juristische Gesellschafterin FH Beteiligungs GmbH mit dem Sitz in Hösbach (AG Aschaffenburg HRB 15125) hält 10 % des Kommanditkapitals,
- die restlichen 30 % des Kommanditkapitals verteilen sich auf die Landkreisgesellschafter, auf die externen Gesellschafter sowie auf mögliche weitere juristische Gesellschafter.

(4) Die Kapitalanteile sind nicht ausschlaggebend für die Stimmanteile eines jeden Gesellschafters, diese bestimmen sich nach § 8 Abs. 3.

(5) Die Gesellschaft führt ein Register ihrer Kommanditisten, jeweils unter Nennung des Kapitalanteils und des Stimmanteils, aus dem sich auch das gesamte Kommanditkapital der Gesellschaft ergibt. Dieses Register ist diesem Vertrag als Anlage 1 beigefügt.

(6) Die Kommanditeinlagen entsprechen den zum Handelsregister anzumeldenden Haftsummen. Sie sollen mindestens 1.000 Euro betragen.

(7) Die Kapitaleinlagen sind nach Aufforderung durch die Komplementärin vollständig, unwiderrufbar und kostenfrei für die Gesellschaft innerhalb von 10 Bankarbeitstagen auf einem Konto der Gesellschaft bereitzustellen, soweit nicht im Einzelfall eine andere Vereinbarung getroffen wurde. Die Gesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf rückständige Zahlungen ab dem Fälligkeitsdatum – ohne, dass es einer vorherigen Mahnung bedarf – Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadenersatzes bleibt hiervon unberührt. Wird der zur Zahlung ausstehende Betrag oder ein Teil hiervon trotz schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung und Ausschlussandrohung nicht oder nicht in voller Höhe erbracht, ist die Komplementärin, auch ohne Gesellschafterbeschluss, ermächtigt, den betreffenden Kommanditisten im Namen der Gesellschaft gegen Rückzahlung geleisteter Zahlungen unter Einbehalt entstandener Kosten sowie der Verzugszinsen durch schriftliche Erklärung aus der Gesellschaft auszuschließen und/oder seine Pflichteinlage herabzusetzen. Die Herabsetzung oder der Ausschluss sind dem betreffenden Kommanditisten gegenüber bekannt zu machen. Die Komplementärin ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt, den freigewordenen Kommanditanteil auf einen oder mehrere von ihr zu benennende Dritte zu übertragen, bis die Höhe des Kommanditkapitals vor dem Eintritt der Kapitalherabsetzung und/oder des Ausschlusses erreicht wurde. Hierbei hat die Komplementärin die Voraussetzungen nach Absatz (1) zu beachten. Durch die Einziehung und/oder Herabsetzung des Kommanditanteils bleiben etwaige bestehende Rechte der Gesellschaft, insbesondere auf Schadenersatz, unberührt.

(8) Alle Kommanditisten – gleich ob Gründungskommanditisten oder zu einem späteren Zeitpunkt beitretende Kommanditisten - sind zur Erteilung einer über ihren Tod hinaus wirksamen Handelsregistervollmacht in beglaubigter Form, die die Komplementärin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB für die gesamte Dauer der Gesellschaft zur Vornahme aller Handlungen im Zusammenhang mit den Eintragungen in das Handelsregister bevollmächtigt, verpflichtet. Ausnahmen hiervon sind nur nach Absprache mit der Komplementärin möglich. Die Komplementärin ist berechtigt, Untervollmachten, ebenfalls unter der Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, zu erteilen.

(9) Künftige Kapitalerhöhungen erfolgen durch Erhöhung und/oder Zeichnung von Kommanditeinlagen, zugleich Pflichteinlage und Haftkapital, und können unmittelbar durch die Aufnahme neuer Kommanditisten durchgeführt werden. Nachdem eine Kapitalerhöhung von der Gesellschafterversammlung beschlossen worden ist, ist die Komplementärin, auch ohne, dass es hierzu eines separaten Beschlusses der Gesellschafterversammlung bedarf, unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt, die Bedingungen für eine Kapitalerhöhung festzulegen und über die Annahme von Erhöhungen und/oder Zeichnungen von Kommanditeinlagen zu entscheiden.

(10) Neue Kommanditisten treten der Gesellschaft bei durch ihre Beitrittserklärung und die Annahme dieses Beitrittsgesuches durch die Komplementärin, jeweils aufschiebend bedingt durch die Eintragung des Kommanditisten in das Handelsregister. Die aufschiebende Bedingung kann im Einzelfall durch Vereinbarung zwischen der Komplementärin und dem betreffenden Kommanditisten abbedungen werden. Die Annahme durch die Komplementärin erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Antragsteller und Eintragung in die Liste der Gesellschafter. Die Eintragung der Beteiligung in das Handelsregister dient der Begrenzung der Gesellschafterverpflichtung auf das gezeichnete Kommanditkapital, das zugleich Haftkapital ist. Bei der Annahme neuer Kommanditisten hat die Komplementärin Absatz (1) zur Einhaltung der Voraussetzungen einer Bürgerenergiegesellschaft nach EEG 2017 zu beachten.
Die Kapitaleinlagen sind nach Zugang der Annahme der Beitrittserklärung durch die Komplementärin vollständig, unwiderrufbar und kostenfrei für die Gesellschaft innerhalb von 10 Bankarbeitstagen auf einem Konto der Gesellschaft bereitzustellen, soweit nicht im Einzelfall eine andere Vereinbarung getroffen wurde. Zur Zahlung von Verzugszinsen und einem möglichen Ausschluss bzw. einer möglichen Herabsetzung der Kommanditeinlage gilt Absatz (7) Satz 2 ff. entsprechend.

(11) Gesellschafter haben das Recht aber nicht die Pflicht, sich an Kapitalerhöhungen zu beteiligen. Dieses Recht besteht jedoch nur bis zu einem Kommanditanteil, der nicht den Vorgaben an Bürgerenergiegesellschaften gem. EEG 2017 widerspricht. Ihr entsprechendes Ersuchen ist vorrangig vor einer Aufnahme neuer Gesellschafter. Konkurrieren die Anträge von Gesellschaftern zur Erhöhung ihrer Kommanditeinlage untereinander, so erfolgt die Zuteilung durch die Komplementärin unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit der von den antragstellenden Gesellschaftern gehaltenen Kommanditeinlagen untereinander und unter Beachtung der vorherigen Absätze.

(12) Die Gesellschafter sind grundsätzlich vom Wettbewerbsverbot befreit, können also im Geschäftsbereich der Gesellschaft vergleichbaren Tätigkeiten und Engagements nachgehen.

(13) Die Gesellschafter dürfen innerhalb der letzten 12 Monate vor Gebotsabgabe im Rahmen der Ausschreibungen keinen Zuschlag für eine Windenergieanlage an Land erhalten haben. Sie dürfen auch nicht stimmberechtigter Gesellschafter einer Gesellschaft, die einen solchen Zu-schlag erhalten hat, sein.

(14) Jeder Kommanditist hat der Komplementärin gegenüber richtige und vollständige Angaben zu seiner Person zu machen. Hierzu erhält jeder Kommanditist ein Datenblatt, welches er der Komplementärin zur Verfügung zu stellen hat. Die Daten dienen der Komplementärin zur Verwaltung der Kommanditisten und werden unter den Voraussetzungen des § 17 dieses Vertrages erfasst. Die Gesellschafter sind verpflichtet, etwaige Änderungen dieser Daten, insbesondere Adressänderungen, der Komplementärin unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Gesellschafterkonten

(1) Für jeden Gesellschafter einzeln werden im Rechnungswesen der Gesellschaft folgende Konten geführt:

a) Festkapitalkonto
Das Festkapitalkonto gibt die Höhe der Beteiligung des Gesellschafters am Kommanditkapital und Vermögen der Gesellschaft wieder.

b) Gesellschafter-Verrechnungskonto (variables Kapitalkonto)
Entnahmen und Einlagen sind über das Gesellschafter-Verrechnungskonto zu buchen. Tätigkeitsvergütungen, Zins- und Pachtzahlungen an Gesellschafter sowie den Gesellschaftern zuzurechnende Ertragssteuerbelastungen der Gesellschaft sind ebenfalls dem Gesellschafter-Verrechnungskonto gutzuschreiben oder zu belasten. Das Gleiche gilt für ausschüttbare Gewinne, die nach Dotierung von Rücklagen gemäß Abs. (2) b) und nach Verrechnung mit Verlusten der Vorjahre gemäß c) oder (2) a) zu verbuchen sind.

c) Verlustzuweisungskonto
Bis zur Höhe des Haftkapitals werden jedem Gesellschafter anteilig etwaige Verluste zugewiesen und entsprechend auf dem Verlustzuweisungskonto gebucht. Ist das Verlustvortragskonto ausgeglichen, so werden Gewinne dem Verlustzuweisungskonto gutgeschrieben, bis dieses ausgeglichen ist.

(2) Gemeinsam für alle Gesellschafter werden in Gesamthand folgende Konten geführt:

a) Verlustvortragskonto
Verluste, soweit sie nicht auf dem Verlustzuweisungskonto einzelner Gesellschafter gebucht werden, werden auf dem Verlustvortragskonto gebucht. Weist das Verlustvortragskonto einen Verlustvortrag aus, so sind Gewinne zukünftiger Geschäftsjahre zunächst dem Verlustvortragskonto gutzuschreiben, bis es ausgeglichen ist, erst danach erfolgt eine Zuweisung weitergehender Gewinne an die Gesellschafterkonten gemäß (1).

b) Rücklagenkonto
Es wird ein Rücklagenkonto geführt, in welches etwaige Ausgabeaufschläge und auf Be-schluss der Gesellschafterversammlung Gewinnrücklagen eingestellt werden.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist nur die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Als Gesellschaft mit beschränkter Haftung handelt sie durch ihre satzungs-gemäß bestellten Organe. Sie selbst und ihre Organe sind für Rechtsgeschäfte mit dieser Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der persönlich haftenden Gesellschafterin und ihren Organen ist die Übernahme anderweitiger Tätigkeiten gestattet, insbesondere auch die Geschäftsführung und Vertretung von anderen Gesellschaften als persönlich haftende Gesellschafterin.

(2) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen und dabei alle ihr nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag auferlegten Beschränkungen einzuhalten. Dabei hat sie ihre Aufgaben gegenüber der Kommanditgesellschaft in der gleichen Weise zu erfüllen und deren Interessen wahrzunehmen, wie dies dem Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegenüber seiner eigenen Gesellschaft und deren Gesellschaftern vorgeschrieben ist.

(3) Rechtsgeschäfte und Handlungen, die nach Art, Umfang und Risiko über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung kann einen Katalog von Geschäftsvorfällen beschließen, die ihrer vorherigen Zustimmung bedürfen.

§ 7 Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin

(1) Der Komplementärin sind alle Aufwendungen, die ihr aus der Geschäftsführung der Kommanditgesellschaft erwachsen und soweit diese nicht deutlich unangemessen sind, zu erstatten.

(2) Soweit die persönlich haftende Gesellschafterin Leistungen für die Gesellschaft erbringt, werden hierüber Verträge mit marktüblichen Konditionen abgeschlossen. Im Übrigen sollen die Verwaltung der Gesellschaft und ihres Vermögens im Rahmen von Dienstleistungsverträgen durch Dritte übernommen werden.

(3) Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für die Übernahme der gesetzlich vorgesehenen Vertretungsfunktion und der persönlichen Haftung eine ergebnisunabhängige Vergütung. Die Vergütung wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmt.

(4) Die Vergütungen gelten unabhängig von der steuerlichen Zuordnung als Entnahmen im Verhältnis zu den Kommanditisten als Kosten der Gesellschaft.

§ 8 Gesellschafterversammlung und Gesellschafterbeschlüsse

(1) Gesellschafterbeschlüsse werden von der Gesellschafterversammlung getroffen. Beschluss-fassung erfolgt mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag zwingend eine größere Mehrheit vorsehen. Bei Wahlen ist der Vorschlag angenommen, auf den 2/3 der Stimmen entfallen.

(2) Die Komplementärin ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt. Sie hat in der Gesellschafterversammlung keine Stimme, sondern führt lediglich die Geschäfte.

(3) Bei der Stimmverteilung ist § 4 Absatz (1) zu beachten, wonach mindestens 51 % der Stimm-rechte bei den Landkreisgesellschaftern liegen müssen und kein Gesellschafter mehr als 10 % der Stimmen halten darf. Die Stimmen der Kommanditisten in der Gesellschafterversammlung richten sich nicht nach deren Kapitalanteilen (= Höhe der Kommanditeinlagen gem. Anlage 1), sondern verteilen sich wie folgt:

a) Die juristischen Gesellschafter Gemeinde Hünfelden, NaturStromQuelle Eins GmbH & Co KG und FH Beteiligungs GmbH halten aufgrund der höheren finanziellen Beteiligung und des damit verbundenen höheren Risikos jeweils 10 % der Stimmen.

b) Die restlichen 70 % der Stimmanteile verteilen sich auf die übrigen Gesellschafter grundsätzlich je nach Höhe des jeweiligen Kommanditanteils.

c) Von der Regelung nach b) ist abzuweichen, wenn dadurch die Landkreisgesellschafter zusammen weniger als 51 % der Stimmen halten würden und/oder ein Gesellschafter mehr als 10 % der Stimmrechte hält. In diesem Fall verteilen sich die restlichen 70 % der Stimmen wie folgt:

- Die Landkreis-Gesellschafter halten zusammen 51 % der Stimmen; unter ihnen verteilen sich diese 51 % je nach Höhe der finanziellen Beteiligung des einzelnen Landkreis-Gesellschafters;
- Die restlichen 19 % der Stimmen halten die externen Gesellschafter zusammen mit den übrigen juristischen Gesellschaftern. Auch hier richtet sich der Stimmanteil des Einzelnen nach der Höhe seiner Kommanditeinlage.
- Sollte auch nach der Aufteilung gem. Absatz (3) c) i. und ii. ein Gesellschafter in der Gruppe der Landkreis-Gesellschafter und/oder in der Gruppe der externen und der übrigen juristischen Gesellschafter mehr als 10 % der Stimmrechte halten, so ist sein Stimmanteil auf 10 % zu kürzen und die restlichen Pro-zent seines Stimmanteils werden an die übrigen Gesellschafter der Gruppe in Höhe ihrer finanziellen Beteiligung verteilt. Auch in diesem Fall darf kein anderer Gesellschafter mehr als 10 % der Stimmrechte halten.

(4) Die ordentliche Gesellschafterversammlung soll alljährlich innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres stattfinden. Der Ort der Gesellschafterversammlung ist der Sitz der Gesellschaft, soweit nicht die letzte Gesellschafterversammlung einen anderen Ort bestimmt hat
oder die Gesellschafter dies mit der Mehrheit der Stimmrechte fordern oder die Komplementärin an einen anderen Ort eingeladen hat, ohne dass mehr als 25 % der Stimmrechte dieser Ortswahl widersprochen haben.

(5) Gesellschafterversammlungen werden durch die persönlich haftende Gesellschafterin einberufen. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn die persönlich haftende Gesellschafterin dies für erforderlich hält oder Kommanditisten, die mindestens 10 % des Gesellschaftskapitals vertreten, dies unter Nennung der zu behandelnden Themen fordern. Kommt die Komplementärin einem Ersuchen von Kommanditisten, welches die Bedingungen von Satz 2 erfüllt, nicht innerhalb von zwanzig Tagen nach, so haben diese Kommanditisten selbst das Recht zur Einladung.

(6) Die Einberufung erfolgt schriftlich, per Telefax oder per E-Mail an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einundzwanzig Tagen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Absendung folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.

(7) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
a) Feststellung des Jahresabschlusses
b) Verwendung von Jahresergebnis und Ausschüttung von Liquiditätsüberschüssen
c) Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und ihrer Geschäftsführung
d) Wechsel der persönlich haftenden Gesellschafterin
e) Änderungen des Gesellschaftsvertrages
f) Erhöhungen oder Verminderungen des Kapitals der Gesellschaft
g) Auflösung der Gesellschaft
h) Ausschluss von Gesellschaftern
i) Bestellung eines Jahresabschlussprüfers
j) Aufstellung und Veränderung eines Kataloges zustimmungspflichtiger Geschäftsvorfälle sowie Genehmigung zustimmungspflichtiger Geschäftsvorfälle im Einzelfall
Beschlüsse nach d), e), f), g) und h) bedürfen einer Mehrheit von mehr als 75 % der vertretenen Stimmrechte.

(8) Die Gesellschafterversammlung wird von der Komplementärin geleitet. Sie fertigt über den Verlauf der Gesellschafterversammlung eine Niederschrift an, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift wird von der Komplementärin unterzeichnet und als Kopie den Gesellschaftern zur Verfügung gestellt. Die Nichtigkeit von Beschlüssen der Gesellschafter kann, unabhängig von der Art der Beschluss-fassung, nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Bekanntgabe der Nieder-schrift gegenüber dem jeweiligen Gesellschafter durch Klage gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden. Die Bekanntmachung der Niederschrift gilt mit Absendung an die der Gesellschaft zuletzt bekannte Adresse des betreffenden Gesellschafters als erfolgt. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

(9) Im Falle einer Verhinderung ist es einem Gesellschafter möglich, sich in der Gesellschafterversammlung durch eine von ihm schriftlich beauftragte Person oder Gesellschaft vertreten zu lassen. Die Bevollmächtigung ist vor Beginn der Gesellschafterversammlung nachzuweisen. Ausreichend ist gem. § 127 BGB eine telekommunikative Übermittlung.

(10) Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn 2/3 der Stimmrechte der Kommanditisten vertreten ist. Fehlt es daran, so ist durch die persönlich haftende Gesellschafterin unverzüglich mit einer Einladungsfrist von mindesten 10 Tagen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann unabhängig von der Höhe der vertretenen Stimmrechte beschlussfähig ist, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

(11) Sind alle Gesellschafter vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.

(12) Gesellschafterbeschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn die Komplementärin dies nach pflichtgemäßem Ermessen für geboten erachtet und sich mehr als 75 % der Stimmrechte der Kommanditisten an der Abstimmung beteiligen.

(13) Im Falle der schriftlichen Beschlussfassung sind die Aufforderung zur Stimmabgabe und die Mitteilung sämtlicher Beschlussgegenstände mit einem Beschlussvorschlag, das genaue Ver-fahren sowie die Frist nach Absatz (6) zur Stimmabgabe einschließlich des letzten Abstimmungstages den Gesellschaftern gegenüber in Textform bekannt zu machen. Die Bekanntmachung gilt mit Absendung an die der Gesellschaft zuletzt bekannte Adresse des betreffenden Gesellschafters als erfolgt. Wenn und soweit der Aufenthalt eines Gesellschafters unbekannt oder ihm die Aufforderung zur Stimmabgabe aus anderen Gründen nicht zugestellt werden kann, gilt der betreffende Gesellschafter als aufgefordert.

(14) Bei der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren muss die Frist zur Stimmabgabe mindestens einundzwanzig Tage betragen, wobei der Tag der Absendung der Aufforderung zur Stimmabgabe nicht mitgerechnet wird. Die Komplementärin ist berechtigt, im Einzelfall nach eigenem Ermessen, im schriftlichen Verfahren die Frist zur Abgabe der Stimmen in bei dringenden Angelegenheiten zu verkürzen. Ein Beschluss ist mit Ablauf des letzten Abstimmungs-tages – maßgeblich ist der Poststempel – wirksam gefasst, wenn und soweit mindestens die Hälfte aller Stimmen der Gesellschafter an der Abstimmung teilnehmen. Die Stimmabgabe er-folgt in Schrift- oder Textform.

(15) Über das Ergebnis der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist von der Komplementärin eine Niederschrift anzufertigen. Jedem Gesellschafter soll innerhalb von vier Wochen nach dem Ende der Frist zur Stimmabgabe eine Abschrift der Niederschrift zugesendet werden. Im Übrigen gilt Absatz (8) S. 4.

§ 9 Jahresabschluss

(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres durch die Geschäftsführung durch entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handels-gesetzbuches aufgestellt.

(2) Der Jahresabschluss ist gemäß vorgenannter Rechtsnorm zu prüfen und danach unverzüglich der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

(3) Hinsichtlich der Gewinnverwendung gelten grundsätzlich ebenfalls die gesetzlichen Bestimmungen. Die Gewinnverteilung richtet sich nach der jeweiligen Beteiligungsquote des jeweiligen Gesellschafters am Stammkapital der Gesellschaft.

§ 10 Ergebnisverteilung

(1) Das Jahresergebnis berechnet sich nach Abzug der der Komplementärin zustehenden Vergütungen für Haftung, Geschäftsführung und erbrachte Leistungen. Am Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag sowie am Vermögen der Gesellschaft sind die Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalanteile (Stand der Festkapitalkonten) am Ende des Geschäftsjahres beteiligt.

(2) Sind am Jahresanfang Verlustzuweisungen und -vorträge vorhanden und entstehen im laufen-den Jahr neue Geschäftsanteile, so werden abweichend von Absatz (1) neue Verluste im Geschäftsjahr solange auf die neuen Geschäftsanteile verteilt, bis alle Gesellschafter durch Verlustzuweisungen gleichermaßen belastet sind, im Fall von Gewinnen werden diese zuerst den Verlustvortragskonten und dann den alten Kommanditanteilen solange gut geschrieben, bis die Verlustzuweisungen für alle Gesellschafter die gleiche Relation abbilden wie das Verhältnis der Kommanditanteile untereinander.

(3) Soweit nach Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve durch die Komplementärin ein Liquiditätsüberschuss besteht, kann dieser durch Beschluss der Gesellschafterversammlung ausgeschüttet werden. Soweit Ausschüttungen als Rückzahlungen der Kommanditeinlagen an-zusehen sind, bleibt bis zur Höhe der jeweils gezeichneten Kommanditbeteiligung eine persönliche Haftung der Kommanditisten für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft gemäß § 172 Abs. 4 HGB bestehen.

§ 11 Verfügung über Geschäftsanteile

(1) Die Kommanditisten sind berechtigt, über ihre Anteile an der Gesellschaft mit Wirkung zum Ende eines Halbjahres zu verfügen. Verfügungen benötigen vorab die Zustimmung der Komplementärin, die nicht willkürlich versagt werden darf. Die Komplementärin kann ihre Zustimmung insbesondere dann versagen, wenn durch die Verfügung die Voraussetzungen gem. § 4 Absatz (1) nicht mehr erfüllt werden würden.

(2) Werden nur Teile von Geschäftsanteilen übertragen, so sollen die entstehenden festen Kapitalkonten die Voraussetzungen des § 4 Absatz (6) erfüllen.

(3) Soweit durch Verfügungen über Kommanditanteile Kosten für die Gesellschaft (bspw. durch Erstellung eines Zwischenabschlusses) entstehen, sind diese von dem betreffenden Kommanditisten zu tragen.

(4) Durch den Tod eines Kommanditisten wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern mit den Erben fortgesetzt. Die Erben haben sich durch Vorlage eines Erbscheins oder einer beglaubigten Abschrift des Testamentseröffnungsprotokolls oder beglaubigter Testamentsabschrift zu legitimieren. Ein Vermächtnisnehmer hat des Weiteren die Abtretung des Kommanditanteils durch die Erben an sich nachzuweisen. Auch in diesem Fall müssen die Voraussetzungen gem. § 4 Absatz (1) erfüllt bleiben.

(5) Soweit mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer vorhanden sind, haben diese bis zur Auseinandersetzung des Erbes unverzüglich, auch ohne besondere Aufforderung durch die Gesellschaft, zur Wahrnehmung ihrer aus der Beteiligung an der Gesellschaft folgenden Rechte einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestellen. Die Vollmacht kann nur dergestalt erteilt werden, dass der Bevollmächtigte die Rechte mehrerer Rechtsnachfolger gemeinschaftlich auszuüben hat. Bis zur Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten ruhen die Rechte aus der Beteiligung an der Gesellschaft mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung. Vermögensrechte können seitens der Gesellschaft auch durch Hinterlegung (§§ 372 ff. BGB) erfüllt werden. Soll die Kommanditbeteiligung bei der Auseinandersetzung des Erbes geteilt und auf mehrere Erben übertragen werden, so müssen die entstehenden Geschäftsanteile den Bedingungen des Absatzes 2 entsprechen.

§ 12 Verlust des Stimmrechts

(1) Wird ein Landkreis-Gesellschafter dadurch, dass er aus dem Landkreis der Windenergieanlagen verzieht oder dadurch, dass er als Erbe nicht dieselben Voraussetzungen des Erblassers erfüllt, zum externen Gesellschafter, so kann ihm die Komplementärin sein Stimmrecht an der Gesellschaft entziehen.

(2) Der Verlust des Stimmrechts stellt einen wichtigen Grund gem. § 13 Absatz (2) zum Austritt dar. Alternativ kann der verziehende Gesellschafter gem. den Voraussetzungen des § 11 über seinen Kommanditanteil verfügen.

§ 13 Kündigung und Austritt

(1) Die ordentliche Kündigung der Gesellschaft durch die Gesellschafter ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Geschäftsjahresende möglich, erstmalig jedoch zum 31.12.2039.

(2) Jeder Gesellschafter kann darüber hinaus bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Austritt aus der Gesellschaft mit sofortiger Wirkung erklären. Der Erhebung einer Klage bedarf es nicht. Die Erklärung ist nur wirksam bei Angabe des wichtigen Grundes, es sei denn, der Grund wäre offensichtlich unter den Gesellschaftern bekannt.

(3) Die Kündigung ist in den Fällen des Absatz (1) und (2) durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Gesellschaft zu erklären.

(4) Tritt ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus und sind hierdurch die Voraussetzungen gem. § 4 Absatz (1) gefährdet, so hat die Komplementärin zusammen mit dem austretenden Kommanditisten einen Nachfolger, der dieselben Voraussetzungen wie der Austretende erfüllt, zu benennen. Kann ein Nachfolger nicht gefunden werden, so gilt § 16 dieses Vertrages entsprechend.

(5) Im Fall der Austrittserklärung gelten die Vorschriften gemäß § 14 über die Einziehung entsprechend. Die Abfindung richtet sich in diesem Fall nach dem vollen, ungekürzten gemeinen Wert; im Übrigen gelten für die Abfindung die Bestimmungen des § 15 dieses Vertrages entsprechend.

§ 14 Ausschluss und Einziehung

(1) Der Ausschluss eines Gesellschafters und die damit einhergehende Einziehung seines Geschäftsanteils kann mit dessen Zustimmung jederzeit erfolgen.

(2) Ohne Zustimmung des betroffenen Kommanditisten kann ein Geschäftsanteil nur eingezogen werden, wenn

- das Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Gesellschafters eröffnet oder man-gels Masse abgelehnt wird,
- Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in seine Gesellschaftsanteile oder sonstigen Rechte als Kommanditist der Gesellschaft durch Dritte betrieben werden und diese nicht innerhalb 8 Wochen aufgehoben wird,
- ein Kommanditist gegen diesen Gesellschaftsvertrag oder Gesellschafterbeschlüsse verstößt oder durch sein Verhalten der Gesellschaft Schaden oder erhebliche Nachtei-le zufügt und sein Verhalten trotz Abmahnung durch die Gesellschaft nicht korrigiert,
- sich ein Gesellschafter mit der Zahlung seiner Einlage in Verzug befindet.

(3) Mehrere Kommanditanteile eines Gesellschafters werden nur insgesamt und einheitlich eingezogen, es sei denn, die Gesellschafterversammlung beschließt aus besonderem Grund ausnahmsweise die Einziehung eines einzelnen Kommanditanteils.

(4) Die Einziehung erfolgt durch Gesellschafterbeschluss und ist dem betroffenen Gesellschafter von der Komplementärin mitzuteilen. Der Gesellschafterbeschluss bedarf einer Mehrheit von 75 % der vorhandenen Stimmen. Das Stimmrecht des Gesellschafters, dessen Kommanditanteil eingezogen werden soll, ist ausgeschlossen. Er ist jedoch befugt, an der Gesellschafter-versammlung teilzunehmen.

(5) Wird ein Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen, so kann die Komplementärin auch beschließen, dass der betroffene Gesellschafter seinen Kommanditanteil auf von ihr zu benennende Dritte, der oder die dann das Abfindungsentgelt schulden, zu übertragen hat. Hierzu ist die Komplementärin unter Befreiung von § 181 BGB ermächtigt. Für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens gelten die Bestimmungen im folgenden Absatz entsprechend. Auch hier hat die Komplementärin die Voraussetzungen des § 4 Absatz (1) zu beachten.

(6) Der betroffene Gesellschafter scheidet sofort mit dem Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Einziehung durch Gesellschafterversammlung oder Komplementärin aus der Gesellschaft aus, unabhängig von der Zahlung der Abfindung.

§ 15 Abfindung

(1) Der Kommanditist erhält bei seinem Ausscheiden durch Austritt oder Ausschluss die Summe der für ihn geführten Kapitalkonten auf Basis der letzten Jahresbilanz vor bzw. zum Tag des Ausscheidens ausgezahlt. Offensichtliche stille Reserven im Sachanlagevermögen sind zusätzlich zu den Werten der Handelsbilanz zu berücksichtigen. Nicht berücksichtigt wird ein etwaiger Firmenwert, es sei denn der ausscheidende Kommanditist führt den Nachweis, dass ein deutliches Missverhältnis zwischen der freihändigen Verwertung seines Geschäftsanteils und der Abfindungssumme besteht. Bei teilweiser Einziehung von Geschäftsanteilen gelten die Regelungen anteilig für den eingezogenen Betrag.

(2) Der Gesellschaft durch das Ausscheiden eines Gesellschafters entstehende Kosten sind durch den ausscheidenden Gesellschafter zu tragen. Die Auszahlung des Guthabens an den ausscheidenden Gesellschafter erfolgt je zur Hälfte 6 Monate und 18 Monate nach Wirksamkeit des Austritts bzw. nach Beschlussfassung zum Ausschluss.

§ 16 Wegfall des Status als Bürgerenergiegesellschaft

(1) Kommt es nach den vorgehenden Paragraphen oder durch sonstige Umstände zum Wegfall der Voraussetzungen des § 4 Absatz (1), verliert die Gesellschaft ihren Status als Bürgerenergiegesellschaft.

(2) Die Komplementärin hat in diesem Falle unverzüglich eine Gesellschafterversammlung einzuberufen.

§ 17 Verwaltung der Kommanditisten und Datenschutz

Die Komplementärin ist berechtigt, die von den Gesellschaftern mitgeteilten Daten zu ihrer Person sowie solche Daten, die zukünftig im Zusammenhang mit der Beteiligung des Gesellschafters verlangt werden, schriftlich und/oder elektronisch zu speichern und im Rahmen der Verwaltung der Beteiligung zu verarbeiten und zu nutzen. Sie kann sich dabei auch Dritter als Dienstleister bedienen. In diesem Fall hat sie den Datenschutz sicherzustellen.

§ 18 Vertraulichkeit

(1) Die Gesellschafter behandeln diesen Gesellschaftsvertrag und seinen Inhalt streng vertraulich und geben ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Gesellschafter keine diesbezüglichen

Informationen an Dritte weiter. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt auch für alle Angelegenheiten der Gesellschaft und für solche Informationen, die dem Gesellschafter auf-grund seiner Gesellschafterstellung bekannt werden, insbesondere die Informationen über mit der Gesellschaft abzuschließende Verträge sowie weitere potentielle Projekte in der Gesellschafterversammlung. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht auch nach dem Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft fort.

(2) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht nicht, soweit gesetzliche Offenlegungspflichten oder Berichtspflichten in den mittelbaren und unmittelbaren Gremien des Gesellschafters bestehen.

§ 19 Schlussbestimmungen

(1) Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein, sich als nicht durchführbar erweisen oder dieser Vertrag Lücken aufweisen, so berührt dies nicht die Gültigkeit der anderen Bestimmungen. Stattdessen soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner nach ihrer wirtschaftlichen Zwecksetzung gewollt hatten.

(3) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages können nur durch einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss erfolgen und können sodann von der Komplementärin vorgenommen werden.

(4) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist das für den Sitz der Gesellschaft zuständige Gericht.

Hünfelden, den 10.09.2019

Gez. Bürgerwindpark Hünfeldener Wald Verwaltungs GmbH

II. Sonstige für das Anlageverhältnis zwischen Anleger und Emittentin maßgebliche Verträge

Sonstige Verträge, die für das Anlageverhältnis zwischen Anleger und Emittentin maßgeblich sind, existieren nicht.

III. Treuhandvermögen

Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich nicht um ein Treuhandvermögen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 Vermögensanlagengesetz, so dass weder Treuhandvertrag noch Treuhänder existieren.

IV. Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle

Es existieren weder ein Mittelverwendungskontrolleur noch ein Mittelverwendungskontrollvertrag.

Angaben über die Emittentin

I. Firma, Sitz, Geschäftsanschrift, Gründung und Dauer

Die Emittentin führt die Firma Bürgerwindpark Hünfeldener Wald GmbH & Co. KG. Sitz der Gesellschaft ist Hünfelden, die Geschäftsanschrift lautet Le Thillay-Platz, 65597 Hünfelden.

Die Gesellschaft wurde am 25.04.2017 als Bürgerenergiegesellschaft gegründet und ist auf unbestimmte Dauer errichtet. Bürgerenergiegesellschaften sind gem. § 3 Nr. 15 EEG 2017 solche Gesellschaften, die aus mindestens 10 natürlichen Personen bestehen und bei denen mindestens 51 % der Stimmrechte bei natürlichen Personen liegen, die seit mindestens einem Jahr im Landkreis der Erzeugungsanlagen ihren Erstwohnsitz haben. Kein Gesellschafter darf mehr als 10 % der Stimmrechte an der Gesellschaft halten.

II. Rechtsordnung und Rechtsform

Bei der Rechtsform der Emittentin handelt es sich um eine Sonderform der Kommanditgesellschaft in Form der GmbH & Co. KG. Die Besonderheit dieser Gesellschaftsform liegt darin, dass als persönlich haftender Gesellschafter (Komplementär) eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), bei der die Haftung grundsätzlich auf das gezeichnete Stammkapital beschränkt ist, fungiert.

Sie wurde nach deutschem Recht gegründet und ist in der Bundesrepublik Deutschland tätig. Die für die Emittentin maßgebliche Rechtsordnung ist die der Bundesrepublik Deutschland.

III. Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin)

Komplementärin und persönlich haftende Gesellschafterin der Bürgerwindpark Hünfeldener Wald GmbH & Co. KG ist die Bürgerwindpark Hünfeldener Wald Verwaltungs GmbH mit Sitz in Hünfelden, Le Thillay-Platz, 65597 Hünfelden. Sie wurde am 24.10.2018 gegründet und wurde am 11.12.2018 ins Handelsregister des Amtsgerichts Limburg a.d. Lahn unter der Nummer HRB 6020 eingetragen, sie ist auf unbestimmte Zeit gegründet. Die für die Komplementärin maßgebliche Rechtsordnung ist die der Bundesrepublik Deutschland.

Die Komplementärin ist qua Gesetz für die Geschäftsführung der Emittentin zuständig, sie wird vertreten von den Geschäftsführern Herrn Frank Heuser und Gotthard Georg Sonneborn. Das Stammkapital der Komplementärin beträgt 25.000 € und ist voll eingezahlt. Grundsätzlich haftet die Komplementärin einer Kommanditgesellschaft unbeschränkt. Vorliegend ist die Komplementärin jedoch eine Kapitalgesellschaft; sie haftet daher nur beschränkt auf ihr Gesellschaftsvermögen.

Gesellschafter der Komplementärin sind zu je 1/3 die Gemeinde Hünfelden, die FH Beteiligungs GmbH mit Sitz in Hösbach, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg unter HRB 15125, sowie die NATEN WindStrom GmbH mit Sitz in Bamberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bamberg unter HRB 7530.

IV. Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens lautet gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrags wie folgt:

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens sind die Errichtung bzw. der Erwerb und der Betrieb von drei Windkraftanlagen zur regenerativen Energieerzeugung im Hünfeldener Wald sowie der Verkauf der erzeugten Energie.

(2) Unter den Gesellschaftern besteht Einvernehmen, dass der Unternehmensgegenstand künftig auf weitere Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung und regenerativen Kraftwerkstechnik sowie der Verkauf der daraus

erzeugten Energie bzw. deren Speicherung in der Gemeinde Hünfelden und dem regionalen Umfeld ausgedehnt werden soll.

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, auch artverwandte Geschäfte vorzunehmen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die dem Gegenstand des Unternehmens förderlich erscheinen.

V. Handelsregister und Nummer

Die Emittentin wurde am 25.08.2017 ins Handelsregister des Amtsgerichts Limburg a.d. Lahn unter der Nummer HRA 3239 eingetragen.

VI. Konzerneinbindung der Emittentin

Die Emittentin hält keine Beteiligungen an anderen Unternehmen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist die Emittentin auch in keinen Konzern eingebunden. Eine Beschreibung des Konzerns und der Einordnung der Emittentin in einen solchen ist daher nicht möglich.

Angaben über das Kapital der Emittentin

I. Höhe des gezeichneten Kapitals und Art der Anteile

Das Kapital der Emittentin ist in Kommanditanteile – derzeit dreizehn Anteile in verschiedenen Anteilshöhen - zerlegt.

Die Gesellschafterversammlung vom 13.03.2019 hatte beschlossen, dass das Kapital der Gesellschaft von damals 33.333,33 Euro auf bis zu 3.500.000 Euro erhöht werden soll. Die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hatten im Rahmen dieser Kapitalerhöhung bereits die Möglichkeit, ihre Anteile zu erhöhen. Das bisher gezeichnete Kapital der Emittentin, das auf die dreizehn Anteile der bestehenden Kommanditisten entfällt, beträgt 2.520.000 Euro, sodass für das öffentliche Angebot mittels dieses Verkaufsprospekts ein Gesamtbetrag in Höhe von 980.000 Euro verbleibt.

Das derzeitige Kommanditkapital in Höhe von 2.520.000 Euro ist vollständig eingezahlt.

II. Bisherige Ausgabe von Wertpapieren oder Vermögensanlagen

Bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden von der Emittentin keinerlei Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 Vermögensanlagengesetz ausgegeben.

III. Angaben gemäß § 6 Satz 2 und 3 VermVerkProspV

Bei der Emittentin handelt es sich weder um eine Aktiengesellschaft noch um eine Kommanditgesellschaft auf Aktien. Umlaufende Wertpapiere, die den Gläubigern ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien einräumen, sowie ein Verfahren für den Umtausch oder den Bezug gibt es nicht.

Angaben zu den Gründungsgesellschaftern der Emittentin sowie den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

I. Gründungsgesellschafter der Emittentin und Höhe der Einlagen bei Gründung

Die Gründungskomplementärin und persönlich haftende Gesellschafterin (ohne Einlage) der Emittentin war die NaturStrom Service+Netze GmbH, die nun unter NATEN Verwaltung für Bürgerenergie GmbH firmiert, mit Sitz in Forchheim, Äußere Nürnberger Str. 1, 91301 Forchheim (nun Bamberg, Geschäftsanschrift: Bahnhofstraße 55, 91330 Eggolsheim), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bamberg unter HRB 5100. Die Gründungskomplementärin ist mit Beschluss vom 27.08.2017, der mit Eintragung der neuen Komplementärin Bürgerwindpark Hünfeldener Wald Verwaltungs GmbH ins Handelsregister am 11.12.2018 wirksam wurde, zu diesem Datum aus der Gesellschaft ausgeschieden. Über das Ausscheiden hinausgehende Ansprüche der Gründungskomplementärin bestehen nicht.

Eine der Gründungskommanditisten ist die NaturStromQuelle Eins GmbH & Co KG mit dem Sitz in Forchheim, Äußere Nürnberger Straße 1, 91301 Forchheim (nun: Bahnhofstraße 55, 91330 Eggolsheim), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bamberg unter HRA 10357, mit einem gezeichneten und vollständig eingezahlten Kommanditanteil in Höhe von 1.000 Euro bei Gründung. Weitere Gründungskommanditisten sind die natürlichen Personen Claudia Schönau, wohnhaft in Hünfelden, Jürgen Lang, wohnhaft in Hünfelden, Karl-Ulrich Schwenk, wohnhaft in Hünfelden-Menzfelden, Franz Mayer, wohnhaft in Hünfelden, Peter Reichwein, wohnhaft in Hünfelden-Kirberg, Hermann Maxeiner, wohnhaft in Hünfelden-Kirberg, Sandra Dechant, wohnhaft in Forchheim, Robert Claus, wohnhaft in Elsterheide, Regina Heuser, wohnhaft in Biebertal, und Robert Banning, wohnhaft in Frankfurt am Main (nun: Nürnberg), allesamt erreichbar unter der Geschäftsanschrift der Emittentin (Le Thillay-Platz, 65597 Hünfelden) mit einem gezeichneten und vollständig eingezahlten Kommanditanteil in Höhe von jeweils 1.000 Euro bei Gründung.

Insgesamt wurde von den Gründungsgesellschaftern Kommanditkapital in Höhe von 11.000 Euro bei Gründung gezeichnet und in voller Höher einbezahlt. Es stehen keine Einlagen aus.

II. Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Höhe der Einlagen

Komplementärin der Gesellschaft (ohne Einlage) ist die Bürgerwindpark Hünfeldener Wald Verwaltungs GmbH mit Sitz in Hünfelden, Le Thillay-Platz, 65597 Hünfelden, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Limburg a.d. Lahn unter HRB 6020. Diese dient zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung als persönlich haftende Gesellschafterin und Geschäftsführung für die Emittentin.

Kommanditisten der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind:

- NaturStromQuelle Eins GmbH & Co KG mit dem Sitz in Eggolsheim, Bahnhofstraße 55, 91330 Eggolsheim, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bamberg unter HRA 10357, mit einem gezeichneten und vollständig eingezahlten Kommanditanteil in Höhe von 1.050.000 Euro;
- Gemeinde Hünfelden, Geschäftsanschrift/Sitz: Le Thillay-Platz, 65597 Hünfelden, mit einem gezeichneten und vollständig eingezahlten Kommanditanteil in Höhe von 1.050.000 Euro;
- FH Beteiligungs GmbH mit Sitz in Hösbach, Wenighösbacher Straße 40, 63768 Hösbach, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg unter HRB 15125, mit einem gezeichneten und vollständig eingezahlten Kommanditanteil in Höhe von 350.000 Euro;
- Claudia Schönau, wohnhaft in Hünfelden, Geschäftsanschrift: Le Thillay-Platz, 65597 Hünfelden, mit einem gezeichneten und vollständig eingezahlten Kommanditanteil in Höhe von 10.000 Euro;
- Jürgen Lang, wohnhaft in Hünfelden, Geschäftsanschrift: Le Thillay-Platz, 65597 Hünfelden, mit einem gezeichneten und vollständig eingezahlten Kommanditanteil in Höhe von 1.000 Euro;
- Karl-Ulrich Schwenk, wohnhaft in Hünfelden-Menzfelden, Geschäftsanschrift: Le Thillay-Platz, 65597 Hünfelden, mit einem gezeichneten und vollständig eingezahlten Kommanditanteil in Höhe von 10.000 Euro;
- Franz Mayer, wohnhaft in Hünfelden, Geschäftsanschrift: Le Thillay-Platz, 65597 Hünfelden, mit einem gezeichneten und vollständig eingezahlten Kommanditanteil in Höhe von 1.000 Euro;
- Peter Reichwein, wohnhaft in Hünfelden-Kirberg, Geschäftsanschrift: Le Thillay-Platz, 65597 Hünfelden, mit einem gezeichneten und vollständig eingezahlten Kommanditanteil in Höhe von 1.000 Euro;
- Hermann Maxeiner, wohnhaft in Hünfelden-Kirberg, Geschäftsanschrift: Le Thillay-Platz, 65597 Hünfelden, mit einem

gezeichneten und vollständig eingezahlten Kommanditanteil in Höhe von 7.000 Euro;
- Sandra Dechant, wohnhaft in Forchheim, Geschäftsanschrift: Le Thillay-Platz, 65597 Hünfelden, mit einem gezeichneten und vollständig eingezahlten Kommanditanteil in Höhe von 10.000 Euro;
- Robert Claus, wohnhaft in Elsterheide, Geschäftsanschrift: Le Thillay-Platz, 65597 Hünfelden, mit einem gezeichneten und vollständig eingezahlten Kommanditanteil in Höhe von 10.000 Euro;
- Regina Heuser, wohnhaft in Biebertal, Geschäftsanschrift: Le Thillay-Platz, 65597 Hünfelden, mit einem gezeichneten und vollständig eingezahlten Kommanditanteil in Höhe von 10.000 Euro, und
- Robert Banning, wohnhaft in Nürnberg, Geschäftsanschrift: Le Thillay-Platz, 65597 Hünfelden, mit einem gezeichneten und vollständig eingezahlten Kommanditanteil in Höhe von 10.000 Euro.

Insgesamt wurden von den Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Kommanditanteile in Höhe von 2.520.000,00 Euro gezeichnet und vollständig eingezahlt. Es stehen keine Einlagen aus.

III. Bezüge der Gründungsgesellschafter und der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Die Gründungskommanditisten, die alle auch Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind und die weiteren Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind gem. § 10 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages am Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag sowie am Vermögen der Gesellschaft im Verhältnis ihrer Kommanditanteile am Ende eines Geschäftsjahres beteiligt. Über die genaue Höhe der Ausschüttungen entscheidet die jährliche Gesellschafterversammlung durch Beschluss. Die Höhe der Ausschüttungen ist zudem abhängig vom wirtschaftlichen Ergebnis der Emittentin.

Ihnen stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung über den Prognosezeitraum folgende Bezüge in Form von Gewinnausschüttungen zu:

Gründungskommanditisten und Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung	Kommanditeinlage	Gewinnausschüttung kumuliert (gerundet auf ganze Euro)
NaturStromQuelle Eins GmbH & Co KG	1.050.000,00 €	1.973.343 €
Schönau, Claudia	10.000,00 €	18.794 €
Lang, Jürgen	1.000,00 €	1.879 €
Schwenk, Karl Ulrich	10.000,00 €	18.794 €
Mayer, Franz	1.000,00 €	1.879 €
Reichwein, Peter	1.000,00 €	1.879 €
Maxeiner, Hermann	7.000,00 €	13.156 €
Dechant, Sandra	10.000,00 €	18.794 €
Claus, Robert	10.000,00 €	18.794 €
Heuser, Regina	10.000,00 €	18.794 €
Banning, Robert	10.000,00 €	18.794 €
Gemeinde Hünfelden	1.050.000,00 €	1.973.343 €
FH Beteiligungs GmbH	350.000,00 €	657.781 €

Alle Zahlenwerte dieses Kapitels lauten, wie die Werte der Tabelle, gerundet auf volle Euro.

III.1. Bezüge der Gründungsgesellschafter

In Summe stehen den Gründungskommanditisten, die zugleich Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind, Ausschüttungen in Höhe von 2.104.900 Euro zu.

Die Gründungskomplementärin NaturStrom Service+Netze GmbH, die nun unter NATEN Verwaltung für Bürgerenergie GmbH firmiert, ist mangels eigenen Kommanditanteiles nicht am Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag sowie am Vermögen der Gesellschaft beteiligt.

Der Gesamtbetrag, der den Gründungsgesellschaftern über den Prognosezeitraum zusteht, beträgt 2.104.900 Euro.

Darüber hinausgehende Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art stehen den Gründungsgesellschaftern nicht zu.

III.2. Bezüge der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Den Gründungskommanditisten, die zugleich auch Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind, stehen die eben genannten Ausschüttungen in Höhe von 2.104.900 Euro zu.

Den beiden Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, die nicht auch Gründungskommanditisten sind, die FH Beteiligungs GmbH und die Gemeinde Hünfelden, stehen aus ihrer Kommanditbeteiligung an der Emittentin Ausschüttungen in Höhe von 2.631.124 Euro zu.

Die Land+Forst Erneuerbare Energien GmbH, deren alleinige Gesellschafterin die Kommanditistin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung FH Beteiligungs GmbH ist, ist mit der kaufmännischen Betriebsführung der Emittentin beauftragt. Hierfür erhält sie eine Vergütung über den Prognosezeitraum in Höhe von 1.207.349 Euro. Damit steht der FH Beteiligungs GmbH eine potenzielle Ausschüttung aus der Beteiligung in selber Höhe zu.

Aus der 50 %igen Beteiligung an der Projektierung Windpark Hünfeldener Wald GmbH, welche mit der Emittentin den Projektrechtekaufvertrag geschlossen hat, hat die Land+Forst Erneuerbare Energien GmbH mit Datum vom 04.07.2019 eine Ausschüttung in Höhe von 628.389 Euro nach Steuern erhalten. Damit steht der Kommanditistin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung FH Beteiligungs GmbH als alleiniger Gesellschafterin der Land+Forst Erneuerbare Energien GmbH eine potenzielle Ausschüttung in Höhe von 628.389 Euro zu.

Auch die Kommanditistin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Gemeinde Hünfelden ist zu 50 % an der Projektierung Windpark Hünfeldener Wald GmbH beteiligt und hat hieraus ebenfalls eine Ausschüttung in Höhe von 853.492 Euro brutto erhalten.

Die Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Bürgerwindpark Hünfeldener Wald Verwaltungs GmbH, ist mangels eigenen Kommanditanteiles nicht am Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag sowie am Vermögen der Emittentin beteiligt.

Für die Übernahme der gesetzlich vorgesehenen Vertretungsfunktion und der persönlichen Haftung erhält die Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung eine ergebnisunabhängige Vergütung in Höhe 4.000 Euro im Jahr 2020. Diese Vergütung erhöht sich jährlich um 2 %. Über den gesamten Prognosezeitraum von 20 Jahren steht der Bürgerwindpark Hünfeldener Wald Verwaltungs GmbH insgesamt eine Vergütung in Höhe von 101.453 Euro zu.

Die ergebnisunabhängige Komplementärvergütung kann auf Vorschlag der Komplementärin durch Gesellschafterbeschluss neu bestimmt werden. Weiterhin sind der Komplementärin alle Aufwendungen, die ihr aus der Geschäftsführung der Kommanditgesellschaft erwachsen und soweit diese nicht deutlich unangemessen sind, zu erstatten.

Der Gesamtbetrag, der den Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung zusteht, beträgt 7.526.707 Euro.

Darüber hinausgehende Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art stehen den Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht zu.

IV. Weitere Angaben über die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

IV.1. Verurteilungen / Führungszeugnis

Sowohl bei der Gründungskomplementärin NaturStrom Service+Netze GmbH (nun: NATEN Verwaltung für Bürgerenergie GmbH) und bei der Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Bürgerwindpark Hünfeldener Wald Verwaltungs GmbH als auch bei der Gründungskommanditistin NaturStromQuelle Eins GmbH & Co KG, die zugleich Kommanditistin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist,

sowie bei den Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung FH Beteiligungs GmbH und Gemeinde Hünfelden handelt es sich um juristische Personen. Für juristische Personen wird im Inland kein Führungszeugnis ausgestellt. Verurteilungen wegen einer ausländischen Straftat liegen bei keinem der eben Genannten vor.

Auch die weiteren Gründungskommanditisten Claudia Schönau, Jürgen Lang, Karl Ulrich Schwenk, Franz Mayer, Peter Reichwein, Hermann Maxeiner, Sandra Dechant, Robert Claus, Regina Heuser und Robert Banning, die zugleich Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind, haben weder Eintragungen im Führungszeugnis hinsichtlich der Verurteilung wegen einer Straftat nach §§ 263 bis 283d Strafgesetzbuch, § 54 Kreditwesengesetz, § 119 Wertpapierhandelsgesetz oder § 369 Abgabenordnung, noch liegen ausländische Verurteilungen wegen einer Straftat, die mit den oben genannten vergleichbar ist, vor.

IV.2. Insolvenzverfahren

In keinem Fall wurde innerhalb der letzten fünf Jahre über das jeweilige Vermögen der Gründungsgesellschafter und der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Innerhalb der letzten fünf Jahre befand sich kein Gründungsgesellschafter und kein Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in der Geschäftsführung eines Unternehmens, über das ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

IV.3. Bankgeschäfte / Finanzdienstleistungen

In Bezug auf keinen Gründungsgesellschafter und auf keinen Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde bisher eine Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht aufgehoben.

V. Beteiligungen der Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

V.1. Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage

Der Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage wird ausschließlich durch die Emittentin, die Bürgerwindpark Hünfeldener Wald GmbH & Co. KG, selbst durchgeführt. Damit halten die Gründungskommanditisten und die Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung unmittelbar in der auf Seite 67 angegebenen Höhe Kommanditanteile an einem Unternehmen, das mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage beauftragt ist. Die Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist als Komplementärin der Emittentin ohne Einlage unmittelbar an einem Unternehmen beteiligt sowie aufgrund der Übernahme der Geschäftsführung der Emittentin für ein Unternehmen tätig, das mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt ist.

Darüber hinaus halten die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind. Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der Vermögensanlage beauftragt sind.

Kein Gründungsgesellschafter und auch kein Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage beauftragt.

V.2. Zurverfügungstellung und Vermittlung von Fremdkapital

Weder die Gründungsgesellschafter noch die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung halten unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Unternehmen, die der Gesellschaft Fremdkapital zur Verfügung stellen. Auch sind weder die Gründungsgesellschafter

noch die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung für derartige Unternehmen tätig. Auch stellen die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung der Emittentin selbst in keiner Art und Weise Fremdkapital zur Verfügung oder vermitteln ihr solches.

V.3. Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts

Die Gemeinde Hünfelden und die FH Beteiligungs GmbH als Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind mit GmbH Anteilen zu je 50 % unmittelbar als Gesellschafter an der Projektierung Windpark Hünfeldener Wald GmbH beteiligt. Die Projektierung Windpark Hünfeldener Wald GmbH hat die Projektrechte zum Bau des Windparks Hünfelden auf die Emittentin übertragen sowie Projektentwicklungsleistungen erbracht und damit Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung des Anlageobjekts erbracht. Darüber hinaus halten die Gemeinde Hünfelden und die FH Beteiligungs GmbH als Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen an Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 3 VermVerkProspV Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Gründungsgesellschafter und die übrigen Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung halten keine unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen an Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 3 VermVerkProspV Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Der Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Robert Claus war bis Ende 2019 als Mitarbeiter der NATURSTROM AG tätig, die im Rahmen eines Kooperationsvertrages Planungen für das Genehmigungsverfahren sowie Projektentwicklungsleistungen und damit im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen und Leistungen erbracht hat. Zudem ist er Geschäftsführer der NaturStromAnlagen GmbH, die als Generalübernehmerin für den Windpark fungiert. Damit ist Herr Claus für ein Unternehmen tätig, das im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen und Leistungen erbringt. Die Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Sandra Dechant ist als Mitarbeiterin ebenfalls für die NATURSTROM AG und damit für ein Unternehmen, das Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung des Anlageobjekts erbringt, tätig.

Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter sowie die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen und Leistungen erbringen.

Die Gemeinde Hünfelden als Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist Grundstückseigentümerin von Flächen, die die Emittentin mit Nutzungsvertrag vom 12.12.2018 zur Errichtung und zum Betrieb des Windparks samt erforderlichen Nebenanlagen gepachtet hat, sie erbringt damit Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung des Anlageobjekts.

Im Übrigen erbringen die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung selbst keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts.

V.4. Verbundene Unternehmen

Die Gemeinde Hünfelden und die FH Beteiligungs GmbH als Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung halten als GmbH-Gesellschafter unmittelbar jeweils einen GmbH Anteil in Höhe von 33,33 % an der Bürgerwindpark Hünfeldener Wald Verwaltungs GmbH. Damit sind sie unmittelbar an einem Unternehmen beteiligt, das mit der Emittentin und

Anbieterin gem. § 271 Abs. 1 HGB in einem Beteiligungsverhältnis steht.

Die Gründungsgesellschafterin NaturStrom-Quelle Eins GmbH & Co KG, die zugleich Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist, ist mit ihrer einzigen Gesellschafterin NATURSTROM AG verbunden. Diese wiederum ist über die ECONAT Beteiligungen GmbH, an der sie 50 % der GmbH Anteile hält, mittelbar an der NATEN WindStrom GmbH beteiligt. Die NATEN WindStrom GmbH ist unmittelbar als Gesellschafterin mit einem GmbH Anteil in Höhe von 33,33 % an der Bürgerwindpark Hünfeldener Wald Verwaltungs GmbH beteiligt. Somit ist die NaturStromQuelle Eins GmbH & Co KG mittelbar an einem Unternehmen beteiligt, das mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 Abs. 1 HGB in einem Beteiligungsverhältnis steht.

Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Herr Robert Claus war und Frau Sandra Dechant ist als Mitarbeiter/-in für die NATURSTROM AG, die als alleinige Gesellschafterin der NaturStromQuelle Eins GmbH & Co KG mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs mittelbar in einem Beteiligungsverhältnis steht, tätig.

Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Geschäftstätigkeit der Emittentin

I. Wichtigste Tätigkeitsbereiche

Die wichtigsten Tätigkeitsbereiche der Bürgerwindpark Hünfeldener Wald GmbH & Co. KG sind gemäß ihres Unternehmensgegenstandes die Errichtung bzw. der Erwerb und der Betrieb von drei Windkraftanlagen zur regenerativen Energieerzeugung im Hünfeldener Wald sowie der Verkauf der erzeugten Energie. Unter den Gesellschaftern besteht Einvernehmen, dass der Unternehmensgegenstand künftig auf weitere Erzeugungsanlagen zur regenerativen Energieerzeugung und regenerativen Kraftwerkstechnik sowie der Verkauf der daraus erzeugten Energie bzw. deren Speicherung in der Gemeinde Hünfelden und dem regionalen Umfeld ausgedehnt werden kann. Die Gesellschaft ist berechtigt, auch artverwandte Geschäfte vorzunehmen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die dem Gegenstand des Unternehmens förderlich erscheinen.

Die Emittentin engagiert sich also vornehmlich in den Betrieb des Bürgerwindparks im Hünfeldener Wald und den Verkauf der dort erzeugten Energie.

II. Abhängigkeit von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren

Für ihre Geschäftstätigkeit ist die Emittentin im besonderen Maße abhängig von den von ihr geschlossenen wesentlichen Verträgen, diese sind ab Seite 81 näher erläutert.

Die wesentliche Bedeutung und Abhängigkeiten ergeben sich aus dem Umstand, dass die Emittentin in dem Fall, dass die Verträge nicht wie vereinbart erfüllt werden, gegebenenfalls nicht mehr in der Lage wäre, ihrem Unternehmensgegenstand entsprechend zu agieren. So würden bei solch einer Nicht-Erfüllung der Nutzungsverträge die Nutzungsrechte an den für die Windenergieanlagen, die Zuwegung und den Netzanschluss erforderlichen Grundstücken entfallen. Würden der Generalübernehmervertrag und der Vertrag zur Projektübernahme und der Projektrechtekaufvertrag nicht

erfüllt, so entfielen für die Emittentin die beiden grundlegenden Verträge zum Bau und Betrieb der Windenergieanlagen, da dann weder die Rechte an den Windenergieanlagen vorlägen noch diese gebaut würden. Die Verträge über die technische und kaufmännische Betriebsführung sowie der Wartungsvertrag Premium sichern die laufenden Geschäfte der Emittentin ab. Diese Verträge sind Grundlage für Service, Wartung, Instandhaltung der Windenergieanlagen und für die Erfüllung aller technischen und kaufmännischen Aufgaben. Würden diese Verträge nicht erfüllt, so wäre der dauerhafte Betrieb der Windenergieanlagen gefährdet. Der Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag sichert das Recht der Emittentin zur Einspeisung des in den Windenergieanlagen erzeugten Stroms in das öffentliche Netz, was Grundlage für die Auszahlung von Vergütungen ist. Daher ist dieser Vertrag wesentlich für die jährlichen Einnahmen der Emittentin und eine Nicht-Erfüllung würde die Ertragslage der Emittentin gefährden. Würden die Finanzierungsverträge nicht erfüllt, so könnte es zu Liquiditätsengpässen der Emittentin kommen, was deren Geschäftstätigkeit grundsätzlich gefährden würde und der Erwerb des Anlageobjektes nicht möglich wäre.

Eine Abhängigkeit der Emittentin von weiteren Verträgen, Patenten, Lizenzen, oder neuen Herstellungsverfahren, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage der Emittentin sind, besteht nicht.

III. Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren

Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren, die einen wesentlichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin und deren Vermögensanlage haben können, bestehen nicht.

IV. Laufende Investitionen

Die NaturStromAnlagen GmbH hat als Generalübernehmerin die Verantwortung für den Bau des Windparks (inkl. Kabeltrasse und Übergabestation) übernommen. Es wurde ein Pauschalfestpreis in Höhe von 16.900.000 Euro vereinbart, wodurch hohe Kostensicherheit gewährleistet ist. Der Betrag wird durch Abschlagszahlungen je nach Baufortschritt geleistet. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind vom Pauschalfestpreis 16.054.998,99 Euro abgerechnet und bezahlt.

Beim Restbetrag in Höhe von 845.001,01 Euro handelt es sich um laufende Investitionen.

Darüber hinaus existieren zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren laufenden Investitionen.

V. Beeinflussung durch außergewöhnliche Ereignisse

Coronabedingt kam es in der Realisierungsphase der letzten Windenergieanlage zu Verzögerungen im Bauablauf, sodass sich deren geplanter Inbetriebnahmetermin auf Ende Mai 2020 verzögerte. Somit konnten erste Stromerlöse erst ab Ende Mai 2020 erzielt werden. Weitere negative Auswirkungen dieser Verzögerungen bestehen nicht, da die drohenden Strafzahlungen für eine verspätete Inbetriebnahme durch die Mini-EEG-Novelle abgewendet wurden.

Darüber hinaus liegen keine außergewöhnlichen Ereignisse, die die Tätigkeit der Emittentin beeinflusst haben, vor.

Angaben über die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin

I. Angaben zu den Mitgliedern der Geschäftsführung, Aufsichtsgremien und Beiräte der Emittentin

Die Geschäftsführung der Emittentin obliegt der Bürgerwindpark Hünfeldener Wald Verwaltungs GmbH mit dem Sitz in Hünfelden, Le Thillay-Platz, 65597 Hünfelden, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Limburg a.d. Lahn unter HRB 6020, als persönlich haftender Gesellschafterin. Sie vertritt die Gesellschaft allein und wird ihrerseits durch ihre Geschäftsführer vertreten.

Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind Frank Heuser und Gotthard Georg Sonneborn.

Herr Frank Heuser ist gelernter Bankkaufmann und Dipl. Agraringenieur, Fachrichtung Umweltsicherung und Entwicklung ländlicher Räume. Die Geschäftsanschrift von Herrn Heuser lautet Schöne Aussicht 8, 35444 Biebertal.

Herr Gotthard Georg Sonneborn ist Diplom-Ingenieur für Elektrotechnik, Geschäftsführer verschiedener Windgesellschaften und Prokurist der NATEN Betriebsführung GmbH. Die Geschäftsanschrift von Herrn Sonneborn lautet Otto-Lilienthal-Straße 13,49134 Wallenhorst.

Beide Geschäftsführer sind im Außenverhältnis einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Es gibt keine Funktionstrennung innerhalb der Geschäftsführung.

Die Emittentin verfügt neben den Mitgliedern der Geschäftsführung über keine Aufsichtsgremien und Beiräte.

Die Komplementärin der Emittentin verfügt über einen Aufsichtsrat. Die Zusammensetzung und Funktion dieses Aufsichtsrats bestimmen sich allein entsprechend der Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Komplementärin.

II. Bezüge der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin

Alle Zahlenwerte dieses Kapitels lauten gerundet auf volle Euro.

Die Komplementärin der Gesellschaft erhält für die Übernahme der Vertretung und der persönlichen Haftung eine ergebnisunabhängige jährliche Vergütung, die gem. Gesellschaftsvertrag durch Gesellschafterbeschluss bestimmt wird.

Dem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Herr Gotthard Georg Sonneborn stehen für seine Tätigkeit als Geschäftsführer seitens der Emittentin keine Bezüge zu. Er erhält weder Gewinnbeteiligungen oder Entnahmerechte noch Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeglicher Art. Verträge dieser Art sind bei Prospektaufstellung auch nicht geschlossen und nicht vorgesehen.

Dem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Herrn Frank Heuser stehen für seine Tätigkeit als Geschäftsführer seitens der Emittentin ebenfalls keine Bezüge zu.

In seiner Eigenschaft als alleiniger Gesellschafter der FH Beteiligungs GmbH, die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit 13,89 % an der Emittentin beteiligt ist, stehen ihm seitens der Emittentin Ausschüttungen entsprechend des Prognosezeitraums in Höhe von prognostiziert 657.781 Euro mittelbar zu.

Über seine 100%ige Beteiligung an der FH Beteiligungs GmbH ist er mittelbar zu 100 % als Gesellschafter an der Land+Forst Erneuerbare Energien GmbH, welche mit der kaufmännischen Betriebsführung der Emittentin beauftragt ist, beteiligt. In dieser Funktion steht ihm über den Prognosezeitraum eine potenzielle Ausschüttung in Höhe von 1.207.349 Euro zu.

Des Weiteren ist Herr Heuser über die FH Beteiligungs GmbH und die Land+Forst Erneuerbare Energien GmbH mittelbar zu 50 % als Gesellschafter an der Projektierung Windpark Hünfeldener Wald GmbH beteiligt. Diese hat mit der Emittentin den Vertrag zur Projektübernahme und Projektrechtekaufvertrag über die Rechte an der Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz zum Bau und Betrieb der drei Windenergieanlagen geschlossen. Aus der 50 %igen Beteiligung an der Projektierung Windpark Hünfeldener Wald GmbH hat die Land+Forst Erneuerbare Energien GmbH mit Datum vom 04.07.2019 eine Ausschüttung in Höhe von 628.389 Euro nach Steuern erhalten. Damit steht Herrn Heuser als alleinigem Gesellschafter der FH Beteiligungs GmbH, die wiederum alleinige Gesellschafterin der Land+Forst Erneuerbare Energien GmbH ist, eine potenzielle Ausschüttung in Höhe von 628.389 Euro zu.

Insgesamt stehen Herrn Frank Heuser damit Ausschüttungen in Höhe von 2.493.519 Euro zu. Darüber hinaus erhält er weder Gewinnbeteiligungen oder Entnahmerechte noch Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungs-

entgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeglicher Art. Verträge dieser Art sind bei Prospektaufstellung auch nicht geschlossen und nicht vorgesehen.

Insgesamt steht den Mitgliedern der Geschäftsführung ein Gesamtbetrag in Höhe von 2.493.519 Euro zu.

Darüber hinaus stehen den Mitgliedern der Geschäftsführung weder Gewinnbeteiligungen oder Entnahmerechte noch Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeglicher Art zu. Verträge dieser Art sind bei Prospektaufstellung auch nicht geschlossen und nicht vorgesehen.

III. Weitere Angaben über die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin

III.1. Verurteilungen / Führungszeugnis

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin haben weder Eintragungen im Führungszeugnis hinsichtlich der Verurteilung wegen einer Straftat nach §§ 263 bis 283d Strafgesetzbuch, § 54 Kreditwesengesetz, § 119 Wertpapierhandelsgesetz oder § 369 Abgabenordnung, noch liegen ausländische Verurteilungen wegen einer Straftat, die mit den vorher genannten vergleichbar ist, vor.

III.2. Insolvenzverfahren

In keinem Fall wurde innerhalb der letzten fünf Jahre über das jeweilige Vermögen der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen. Auch befand sich keines der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin innerhalb der letzten fünf Jahre in der Geschäftsführung einer Gesellschaft, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

III.3. Bankgeschäfte / Finanzdienstleistungen

In Bezug auf keines der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin wurde bisher eine Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht aufgehoben.

IV. Beteiligungen der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin

IV.1. Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage

Die Emittentin führt den Vertrieb der Vermögensanlage selbst durch.

Herr Frank Heuser hält unmittelbar alle GmbH Anteile der FH Beteiligungs GmbH, die an der Emittentin als Kommanditistin mit einer Einlage in Höhe von 350.000 Euro (13,89 % zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) unmittelbar beteiligt ist. Damit ist Herr Heuser mittelbar an der Emittentin, die mit dem Vertrieb der Vermögensanlage beauftragt ist, beteiligt.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage beauftragt sind.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Frank Heuser und Gotthard Georg Sonneborn, sind für ein Unternehmen tätig, das mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt ist. Den Vertrieb führen sie in ihrer Funktion als Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin durch, sie sind jedoch persönlich in keiner Art und Weise zum Vertrieb beauftragt.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind.

IV.2. Zurverfügungstellung und Vermittlung von Fremdkapital

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind an Unternehmen, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder vermitteln, nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt und nicht für derartige Unternehmen tätig. Auch stellen sie der Emittentin in keiner

Art und Weise Fremdkapital zur Verfügung oder vermitteln ihr solches.

IV.3. Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts

Neben seiner Tätigkeit als Geschäftsführer der Komplementärin ist Herr Heuser auch an Unternehmen, die Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung des Anlageobjekts erbringen, beteiligt und für diese tätig. Er ist als Geschäftsführer tätig bei und mittelbar über die FH Beteiligungs GmbH zu 100 % als Gesellschafter beteiligt an der Land+Forst Erneuerbare Energien GmbH, welche mit der kaufmännischen Betriebsführung der Emittentin beauftragt ist. Des Weiteren ist Herr Heuser Geschäftsführer der Projektierung Windpark Hünfeldener Wald GmbH und über die Land+Forst Erneuerbare Energien GmbH mittelbar zu 50 % als Gesellschafter an dieser beteiligt. Diese hat mit der Emittentin den Vertrag zur Projektübernahme und Projektrechtekaufvertrag über die Rechte an der Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz zum Bau und Betrieb der drei Windenergieanlagen geschlossen.

Darüber hinaus ist das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Herr Frank Heuser nicht an Unternehmen beteiligt oder für solche Unternehmen tätig, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts erbringen. Herr Heuser erbringt auch keine Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts.

Das weitere Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Herr Gotthard Georg Sonneborn ist nicht an Unternehmen beteiligt und auch nicht für Unternehmen tätig, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts erbringen. Auch erbringt Herr Sonneborn selbst keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts.

IV.4. Verbundene Unternehmen

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Herr Frank Heuser ist alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer der FH Beteiligungs GmbH, welche als Kommanditistin an der Emittentin mit einer Kommanditeinlage in Höhe von 350.000 € (13,89 % zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) und als Gesellschafterin an der Bürgerwindpark Hünfeldener Wald Verwaltungs GmbH mit einem GmbH-Geschäftsanteil in Höhe von 8.500 € (33,33 %) beteiligt ist. Somit ist Herr Frank Heuser als Geschäftsführer der Bürgerwindpark Hünfeldener Wald Verwaltungs GmbH für ein Unternehmen tätig und als GmbH-Gesellschafter an einem Unternehmen beteiligt, das mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht.

Darüber hinaus ist Herr Frank Heuser für kein Unternehmen tätig und an keinem Unternehmen in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt, das mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht oder verbunden ist.

Das weitere Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Herr Gotthard Georg Sonneborn ist für kein Unternehmen tätig und an keinem Unternehmen in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt, das mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht oder verbunden ist.

V. Weitere Angaben

Ein Treuhandverhältnis besteht nicht.

Die Emittentin Bürgerwindpark Hünfeldener Wald GmbH & Co. KG (Le Thillay-Platz, 65597 Hünfelden) ist zugleich Anbieterin der Vermögensanlage und Prospektverantwortliche, so dass alle hiermit verbundenen Funktionen und Aufgaben von der Emittentin selbst, d.h. von den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin wahrgenommen werden. Aufgrund der Personenidentität von Emittentin,

Anbieterin und Prospektverantwortlicher gelten die Angaben des § 12 Abs. 1 bis 4 VermVerkProspV zu den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin ab Seite 73 auch für die Angaben zu den Mitgliedern der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen.

Es gibt keine sonstigen Personen, die nicht in den Kreis der nach der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung angabepflichtigen Personen fallen, die die Herausgabe oder den Inhalt des Verkaufsprospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben.

Für die Verzinsung oder Rückzahlung der angebotenen Vermögensanlage hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen.

Anlageziel, Anlagestrategie und Anlagepolitik

Anlageziel der Bürgerwindpark Hünfeldener Wald GmbH & Co. KG für die Vermögensanlage ist die Erzielung einer nachhaltigen Rendite. Anlagestrategie ist dabei der Betrieb von Windenergieanlagen, um durch die Erzeugung und den Verkauf ökologischen Stromes eine nachhaltige Rendite zu erzielen. Der Anlagehorizont ist langfristig gewählt. Die Anlagedauer kann auch über den in der Wirtschaftlichkeitsprognose dargestellten Zeitraum gehen, sofern ein wirtschaftlicher Betrieb des im Rahmen der Anlagestrategie betriebenen Windparks im Hünfeldener Wald auch jenseits dieses Zeitraumes möglich sein wird. Die Anlagepolitik der Gesellschaft ist regional ausgerichtet und verfolgt die Erzeugung ökologischer Energie vor Ort.

I. Beschreibung des Projektes

Die Emittentin beabsichtigt den Betrieb des Windparks Hünfelden bestehend aus drei Windenergieanlagen (Projekt). Hier wird auf den Punkt „Beschreibung des Anlageobjektes“ auf Seite 79 ff. verwiesen.

II. Realisierungsgrad des Projektes

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind sowohl die Windenergieanlagen als auch die Kabeltrasse und die Übergabestation am Umspannwerk Oberneisen fertiggestellt.

Die Windenergieanlagen wurden nacheinander im April (WEA H2) und Mai (WEA H1 und WEA H3) 2020 in Betrieb genommen und produzieren zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits Strom.

III. Verwendung der Nettoeinnahmen aus dem Angebot und Anteil der Nettoeinnahmen an der Projektfinanzierung

Die Nettoeinnahmen aus der angebotenen Vermögensanlage werden in die Errichtung und den Betrieb des Anlageobjektes, nämlich des Windparks Hünfelden, investiert sowie zur Bildung einer Liquiditätsreserve herangezogen. Für sonstige Zwecke werden die Nettoeinnahmen nicht genutzt.

Die vorgesehenen Nettoeinnahmen der Vermögensanlage allein reichen nicht für die Finanzierung des Anlageobjektes und die vorgesehene Liquiditätsreserve aus. Es werden zusätzlich das bereits gezeichnete Kommanditkapital der bereits bestehenden Kommanditisten in Höhe von gesamt 2.520.000 Euro sowie Finanzierungsmittel benötigt, wie im Kapitel „Gesamtkosten des Anlageobjektes“ auf Seite 86 ff. näher beschrieben.

IV. Änderungen der Anlagepolitik und -strategie

Grundsätzlich kann die vorgenannte Anlagestrategie und Anlagepolitik jederzeit verändert werden, sofern eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung der Bürgerwindpark Hünfeldener Wald GmbH & Co. KG dies beschließt. Die Geschäftsführung kann nach den Regeln des Gesellschaftsvertrages eine derart weitreichende Entscheidung nicht alleine fällen. Für eine Änderung der Anlagestrategie im Rahmen des Unternehmensgegenstandes ist laut Gesellschaftsvertrag allerdings eine qualifizierte Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich. Darüber hinaus bestehen keine Möglichkeiten der Abänderung der Anlagepolitik und Anlagestrategie. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist eine solche Änderung nicht gegeben und auch nicht geplant.

V. Einsatz von Derivaten und Termingeschäften

Derivate und Termingeschäfte werden von der Gesellschaft nicht eingesetzt.

Beschreibung des Anlageobjektes

I. Das Anlageobjekt: Windpark Hünfelden

Bei dem Anlageobjekt handelt es sich um einen Windpark bestehend aus drei Windenergieanlagen in der Gemeinde Hünfelden, der nachfolgend näher beschrieben wird.

Die drei Standorte der Windenergieanlagen befinden sich in einem Waldgebiet südlich von Kirberg (Gemeinde Hünfelden) in einem im Teilregionalplan Energie Mittelhessen (wirksam geworden am 18.12.2017) ausgewiesenen Vorranggebiet zur Nutzung von Windenergie. Um Eingriffe in den Wald zu minimieren und Kosten für Infrastruktur zu sparen, befinden sich die Standorte der Windenergieanlagen direkt angrenzend an bestehende Forstwege, größtenteils auf Windwurfflächen.

Die Windenergieanlagen des Typ Nordex N 149, Windenergieanlagenklasse Delta4000 weisen eine Nabenhöhe von 164 m auf. Die Größe des Rotordurchmessers beträgt 149,1 m. Damit beträgt die Gesamthöhe der Windenergieanlagen 238,55 m. Die Nennleistung jeder Windenergieanlage liegt bei 4,5 MW. Im Jahr 2018 wurde der Prototyp errichtet. Die Serienproduktion ist im Jahr 2019 angelaufen. Somit ist der Windpark Hünfelden einer der ersten Standorte in Deutschland, auf dem dieser Windenergieanlagentyp zum Einsatz kommt.

Über ein Mittelspannungskabel werden diese drei Windenergieanlagen verbunden und an das Umspannwerk in Oberneisen (VG Hahnstätten, Rheinland-Pfalz) an das öffentliche Stromnetz angeschlossen. Die ca. 6,3 km lange Kabeltrasse führt über landwirtschaftliche Wege, kreuzt zwei Kreis- und eine Landesstraße sowie zwei Gewässer dritter Ordnung.

Zum Anlageobjekt gehört zudem die Kabeltrasse, die Zuwegung, die Installation einer bedarfsgerechten Befeuerung (auch Nachtkennzeichnung) sowie die Übergabestation, die dem Umspannwerk Oberneisen vorgelagert wird. Hier wird der Strom von der 20 kV-Spannungsebene aus 110 kV transformiert. In dieser Übergabestation werden zudem Steuerungseinrichtungen für den Windpark installiert. Über ein LWL-Kabel, welches parallel zum Mittelspannungskabel zwischen Windpark und Übergabestation verlegt wird, lassen sich so die Windenergieanlagen fernsteuern.

Teil des Anlageobjektes ist neben dem Windpark auch die Bildung einer Liquiditätsreserve.

II. Informationen zu Eigentumsverhältnissen

Der Gemeinde Hünfelden als Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung steht Eigentum an Flächen des Windparks zu, über die sie mit der Emittentin einen Nutzungsvertrag vom 12.12.2018 geschlossen hat.

Darüber hinaus stand und steht weder der Anbieterin und Prospektverantwortlichen noch den Gründungsgesellschaftern und den Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin das Eigentum am Anlageobjekt oder wesentlichen Teilen desselben und keine aus anderen Gründen dingliche Berechtigung an diesem zu.

III. Dingliche Belastungen des Anlageobjektes

Zur Absicherung der Verbindlichkeiten gegenüber der finanzierenden Bank sind im Rahmen der Darlehensverträge folgende Sicherheiten vorausgesetzt: Raumsicherungsübereignung der Windenergieanlagen incl. sämtlicher Peripherie auf den Grundstücken der Erzeugungsanlagen, der Kabeltrasse und dem Grundstück der Übergabestation nebst Sicherungsschein für die Maschinenversicherung; Eintragung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten - auflösend bedingt – zugunsten der Emittentin und – aufschiebend bedingt – zugunsten der finanzierenden Bank sowie je eine Vormerkung zugunsten der Bank und der Emittentin, eingetragen ohne wertmindernde Vorlasten in Abteilung 2 und ohne Vorlasten in Abteilung 3 in den Grundbüchern zu allen Fundament-, Kranstell-, und Rotorkreisflächen, der Kabeltrasse, der Übergabestation sowie der Zuwegung.

Darüber hinaus bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine nicht nur unerheblichen dinglichen Belastungen des Anlageobjektes der Emittentin.

IV. Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjektes

Gemäß der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 10.04.2018 sind bei den drei Windenergieanlagen der Emittentin zum Schutz der Fledermäuse von Anfang April bis Ende Oktober Betriebseinschränkungen vorzusehen. Die Abschaltung ist erforderlich, wenn die Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe weniger als 6,5 m/s und die Lufttemperatur mehr als 10 Grad C beträgt. Im Zeitraum von Anfang April bis Ende August ist die Abschaltung eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang und von Anfang September bis Ende Oktober drei Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vorzunehmen

Weitere rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Windenergieanlagen insbesondere im Hinblick auf das Anlagenziel – die Erzielung einer nachhaltigen Rendite - existieren nicht.

V. Erforderliche behördliche Genehmigungen

Für die Errichtung der Windenergieanlagen war eine behördliche Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) notwendig. Diese ist am 10.04.2018 durch die Genehmigungsbehörde Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt erfolgt.

Des Weiteren sind folgende Genehmigungen erforderlich:

- Waldrodungs- und Umwandlungsgenehmigung nach § 12 Hess. Waldgesetz (HWaldG) für den Ausbau der Zuwegung und der Kabeltrasse des Windparks, erteilt am 26.09.2018 in der Fassung des Änderungsbescheids vom 31.01.2019 durch die Genehmigungsbehörde Regierungs-präsidium Gießen;
- Naturschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 14-16 BNatSchG für den Ausbau der Zuwegung und der Kabeltrasse. Die behördliche Genehmigung wurde durch die Genehmigungsbehörde Regierungspräsidium Gießen am 01.10.2018 in der Fassung des Änderungsbescheids vom 01.02.2019 erteilt;
- Wasserrechtliche Genehmigung nach § 22 Hessisches Wassergesetz (HWG), erteilt am 07.06.2019 vom Amt für den Ländlichen Raum, Umwelt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landreises Limburg-Weilburg;
- Wasserrechtliche Genehmigung gem. § 31 Abs. 1 Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz, erteilt am 05.06.2019 durch die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises;
- Genehmigung nach § 17 i.V.m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum Gehölzrückschnitt, erteilt durch die Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Taunus-Kreises am 31.01.2019;
- Baugenehmigung gem. §§ 1, 59, 60, 61, 69 und 70 der Landesbauordnung (LBauO) Rheinland-Pfalz zur Errichtung einer Übergabestation zur Netzanbindung des Windparks Hünfelden an das Umspannwerk Oberneisen zur Einspeisung in das öffentliche Stromnetz, erteilt durch die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises am 05.08.2019;
- Wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 22 Hessisches Wassergesetz (HWG) zur Kreuzung eines namenlosen Gewässers mit einem 20 kV Mittelspannungskabel nebst Kommunikationsleitung, erteilt vom Landkreis Limburg-Weilburg am 07.06.2019;
- Wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 31 Abs. 1 Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) für die Kreuzung des Kaltenbaches, Gewässer III. Ordnung, Gemarkung Netzbach, Flur 10, Flurstück 46, mit einer 20 kV Mittelspannungserdleitung nebst Kommunikationsleitung, erteilt vom Rhein-Lahn-Kreis am 05.06.2019;

- Zufahrtserlaubnis für eine Baustellenzufahrt von der B417, erteilt von Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement am 15.10.2018;
- Zufahrtserlaubnis für eine Baustellenzufahrt von der L3022, erteilt von Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement am 06.05.2019;
- Genehmigungsfreistellung gemäß § 63 Hessische Bauordnung für die vorrübergehende Errichtung von Containern als Arbeits- und Lagerräume, erteilt von der Gemeinde Hünfelden am 14.06.2019

Darüber hinaus sind keine weiteren behördlichen Genehmigungen bezüglich des Anlageobjektes der Emittentin erforderlich.

VI. Wesentliche Verträge der Emittentin

VI.1. Vertrag zur Projektübernahme und Projektrechtekaufvertrag

Mit der Projektierung Windpark Hünfeldener Wald GmbH wurde am 22.11.2018 ein Vertrag zur Projektübernahme und zum Kauf der bis zu diesem Zeitpunkt durch die Projektierung Windpark Hünfeldener Wald GmbH erwirkten Projektrechte geschlossen.

Mit diesem Vertrag hat die Gesellschaft insbesondere die Rechte an der Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz zum Bau und Betrieb der drei Windenergieanlagen, erteilt am 10.04.2018 durch das Regierungspräsidium Gießen, erworben. Ebenso umfasst dieser Vertrag die Rechte an den Genehmigungen zur Umsetzung der Zuwegung zum Windpark sowie der Kabeltrasse bis zum Netzanschlusspunkt Oberneisen.

Darüber hinaus hat die Projektierung Windpark Hünfeldener Wald GmbH auf Grundlage dieses Vertrages die Rechte zur Nutzung der für den Windpark inklusive Zuwegung und Kabeltrasse benötigten Grundstücke sowie die Netzanschlusszusage am Umspannwerk Oberneisen an die Emittentin übertragen.

Mit diesem Vertag hat die Emittentin also alle wesentlichen Rechte zum Bau und Betrieb des Windparks Hünfeldener Wald erworben. Die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch ausstehenden Nutzungsrechte und Genehmigungen hat die Emittentin im Anschluss selbst erwirkt, beziehungsweise hat sie die NaturStromAnlagen GmbH über den nachfolgend beschriebenen Generalübernehmervertrag mit der Einholung der noch erforderlichen Genehmigungen (z.B. Gewässerkreuzungen, Baugenehmigung Übergabestation, Zufahrtserlaubnisse Baustellenzufahrt B 417 und L 3022) beauftragt. Diese Genehmigungen sind mittlerweile zu Gunsten der Emittentin erteilt worden.

Der Projektrechtekaufvertrag mit der Projektierung Windpark Hünfeldener Wald GmbH beinhaltet eine Nachbewertungsklausel. Zur Bewertung des Wertes der mit diesem Vertrag übertragenen Projektrechte wurde ein vergleichsweise geringer Windertrag der drei Windenergieanlagen zu Grunde gelegt, um den Kaufpreis für die Projektrechte eher gering zu halten und somit das wirtschaftliche Risiko für die Emittentin in der Anfangsphase zu minimieren. Im Gegenzug wurde mit der Projektierung Windpark Hünfeldener Wald GmbH die Nachbewertungsklausel vereinbart. Nach dieser Klausel wird nach dem fünften Betriebsjahr des Windparks der tatsächliche Windertrag (Ist-Wert) mit dem ursprünglich zu Grunde gelegten Windertrag (Soll-Wert) verglichen. Übersteigt der Ist-Wert den Soll-Wert, so erhält die Projektierung Windpark Hünfeldener Wald GmbH eine einmalige Zahlung. Diese bemisst sich nach der positiven Differenz zwischen dem Ist-Wert und dem Soll-Wert, multipliziert mit der Einspeisevergütung für den produzierten Strom. Von diesem Wert erhält die Projektierung Windpark Hünfeldener Wald GmbH 20 %.

VI.2. Generalübernehmervertrag

Am 22.11.2018 hat die Gesellschaft den Generalübernehmervertrag über die schlüsselfertige Lieferung und Errichtung von drei Windenergieanlagen inklusive Errichtung der Parkinfrastruktur und Herstellung des Netzanschlusses mit der NaturStromAnlagen GmbH als Generalübernehmerin geschlossen. Diese verpflichtet sich in diesem Vertrag, den

Windpark Hünfeldener Wald genehmigungskonform umzusetzen und zu errichten sowie den Netzanschluss zu realisieren.

Das Hauptgewerk dieses Vertrages ist die Lieferung, die schlüsselfertige Errichtung, die Inbetriebnahme sowie die Übergabe der drei Windenergieanlagen des Typs NORDEX N149/4.0-4.5. Ebenso liefert die NaturStromAnlagen GmbH auf Grundlage dieses Vertrages die betriebsnotwendigen Nebenanlagen und baut die benötigten Montage- und Kranstellflächen und die Zufahrten zum Windpark. Der Leistungsumfang dieses Vertrages beinhaltet auch die Errichtung der internen und externen Windparkverkabelung auf 20-kV Spannungsebene und den Bau der Übergabestation am Ende der externen Kabeltrasse am Netzverknüpfungspunkt in Oberneisen. Auf der gleichen Kabeltrasse wird eine Kommunikationsleitung verlegt. Zuletzt ist auch der technische Anschluss dieser Leitungen Vertragsbestandteil.

Für den Fall der verspäteten Inbetriebnahme der Windenergieanlagen, wurde zwischen den Parteien vereinbart, dass die NaturStromAnlagen GmbH alle Entschädigungszahlungen, die sie vom Windenergieanlagenhersteller Nordex SE auf Grundlage des zwischen diesen Parteien geschlossenen Vertrages erhält, an die Emittentin weitergeben muss.

VI.3. Grundstücksnutzungsverträge

Für alle für den Bau des Windparks, der Zuwegung, der Kabeltrasse sowie der Übergabestation benötigten Flächen hat die Emittentin entweder selbst Nutzungsverträge mit Grundstückseigentümern geschlossen oder solche Verträge über den Projektrechtekaufvertrag mit der Projektierung Windpark Hünfeldener Wald GmbH übernommen.

Wesentlicher Vertragspartner bei den Grundstücksnutzungsverträgen ist die Gemeinde Hünfelden, da sich sämtliche Grundstücke für die Windenergieanlagenstandorte und Zuwegungen in deren Eigentum befinden und sie zudem zu etwa 1/3 im Eigentum der für die Kabeltrasse benötigten Grundstücke ist. Der am 12.12.2018 mit der Gemeinde Hünfelden geschlossene Vertrag hat eine Laufzeit von 25 Jahren ab Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage des Windparks Hünfeldener Wald. Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist ausgeschlossen. Der Vertrag räumt der Emittentin alle zum Bau, zum Betrieb, zur Wartung und Instandhaltung der Windenergieanlagen erforderlichen Rechte – bezogen auf die Grundstücke - ein.

Mit gleicher Laufzeit sind die weiteren, für die Kabeltrasse erforderlichen Nutzungsverträge mit den Ortsgemeinden Netzbach (Vertrag vom 12.12.2018) und Oberneisen (Vertrag vom 02.01.2019) sowie mit drei privaten Eigentümern (Verträge vom 02.01.2019, 16.05.2019 und vom 24.06.2019) abgeschlossen.

Das Grundstück, auf dem die Übergabestation am Netzverknüpfungspunkt Oberneisen errichtet wird, ist mit Grundstücksnutzungsvertag vom 29.04.2019 mit einer Laufzeit von 30 Jahren gesichert.

Alle hier genannten Grundstücksnutzungsverträge beinhalten Optionsrechte, die Vertragslaufzeit zu verlängern, sollte ein längerer Betrieb der Windenergieanlagen zum Ende der Vertragslaufzeiten für die Gesellschaft sinnvoll sein.

Neben der schuldrechtlichen Sicherung aller Grundstücke sind die Nutzungsrechte der Emittentin auch in den Grundbüchern über beschränkt persönliche Dienstbarkeiten dinglich gesichert.

Die externe Kabeltrasse kreuzt mit der Landesstraße L3022, der Kreisstraße K505 (beide in Hessen), sowie der Kreisstraße K61 in Rheinland-Pfalz drei übergeordnete Verkehrswege. Mit den Straßenbaulastträgern sind hierfür jeweils unbefristete Verträge (für die L3022 am 25.03.2018, für die K505 am 20.03.2018 und für die K61 am 29.05.2018) zur unterirdischen Kreuzung der Straßen abgeschlossen worden.

VI.4. Wartungsvertrag Premium

Am 27.11.2018 hat die Emittentin einen Wartungsvertrag für die drei Windenergieanlagen mit der Nordex Energy GmbH geschlossen.

Dieser Vertrag beinhaltet insbesondere die Wartung, Instandhaltung, Inspektion, Instandsetzung der Windenergieanlagen sowie die Fernüberwachung der Windenergieanlagen inkl. eines Reportings und eine Verfügbarkeitsgarantie. Über die Verfügbarkeitsgarantie sichert die Nordex Energy GmbH eine technische Verfügbarkeit der Windenergieanlagen von 98 % zu und ist bei Unterschreiten dieses Wertes zu einer Entschädigungszahlung verpflichtet.

Dieser Vertrag hat zunächst eine Laufzeit von 5 Jahren, beinhaltet aber gleichzeitig dreimal die Option zur Verlängerung dieses Vertrages um weitere 5 Jahre. Die Preise für diese weiteren Betriebsjahre sind bereits festgelegt. So hat die Emittentin zum einen die Option über 20 Jahre mit diesem Leistungsumfang des Premium-Wartungsvertrages zu kalkulieren, hält sich aber zum anderen auch die Option offen, nach 5, 10 und 15 Jahren Angebote von anderen Wartungsunternehmen einzuholen.

VI.5. Vertrag über die technische Betriebsführung

Am 29.04.2019 hat die Emittentin einen Vertrag über die technische Betriebsführung der drei Windenergieanlagen mit der NaturStrom-Anlagen GmbH geschlossen. In diesen ist inzwischen die NATEN Betriebsführung GmbH, eine Schwestergesellschaft der NaturStromAnlagen GmbH, als technische Betriebsführerin eingetreten.

Der Vertrag beinhaltet insbesondere die Funktions- und Ertragsüberwachung der Windenergieanlagen per Daten-Fernüberwachung sowie die Bereitstellung dieser Daten an die Gesellschaft als Betreiberin der Windenergieanlagen, die Inspektion und Wartung der Windenergieanlagen sowie die Organisation von Reparaturarbeiten. Dieser Vertrag ergänzt somit die Leistungen aus dem Wartungsvertrag mit der Nordex Energy GmbH.

Der Vertrag hat eine Laufzeit von 20 Jahren.

VI.6. Vertrag über die kaufmännische Verwaltung mit der Land+Forst Erneuerbare Energien GmbH

Mit der (kaufmännischen) Verwaltung der Gesellschaft und der von ihr getätigten Investitionen wurde die Land+Forst Erneuerbare Energien GmbH durch den Abschluss des Vertrages zur kaufmännischen Betriebsführung am 29.04.2019 beauftragt. Dieser beinhaltet insbesondere die Administration des laufenden Geschäftsbetriebs, die Abrechnung der Einspeisevergütung, die Vertragsverwaltung, die Buchführung incl. vorbereitender Arbeiten zur Erstellung der Jahresabschlüsse. Weiterhin gehört zum Leistungsumfang die Unterstützung der Geschäftsführung durch Vorbereitung von kaufmännischen Entscheidungsalternativen und -empfehlungen, Ausführungen im Zahlungsverkehr, die Vor- und Nachbereitung von Gesellschafterversammlungen, sowie die Anlegerverwaltung und -kommunikation.

Der Vertrag hat eine Laufzeit von 20 Jahren.

VI.7. Netzanschlussvertrag mit der Syna GmbH

Der Netzanschlussvertrag zur Einspeisung des mit den Windenergieanlagen produzierten Stroms wurde mit der Syna GmbH mit Datum vom 07.08.2019 auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung durch die Syna GmbH ist dabei nur möglich, soweit keine Pflicht zum Netzanschluss besteht. Der Netzanschlussvertrag regelt im Wesentlichen die Eigentumsverhältnisse, die Leistungsbereitstellung sowie die Grundstücksnutzung und das Zutrittsrecht.

VI.8. Finanzierungsverträge

Projektfinanzierung

Zur langfristigen Finanzierung der Gesamtinvestitionskosten des Projektes ist neben dem Eigenkapital die Aufnahme von Fremdkapital erforderlich. Es liegt ein unterzeichneter Kreditvertrag vom 27.02.2019 mit der Volksbank Mittelhessen eG über 17.800.000 Euro zur Projektfinanzierung („Bankdarlehen I“) vor. Der Sollzins beträgt 2,10 % p.a. und ist bis zum

Vertragsende festgeschrieben. Die Tilgung beginnt vertragsgemäß ab dem 31.07.2020 und erfolgt in 168 monatlichen Raten.

Aufgrund der verspäteten Erstinbetriebnahmen der Windenergieanlagen wegen Bauverzögerungen, konnten Erträge erst später als zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geplant erzielt werden. Der Tilgungsbeginn wurde daher durch einen Nachtrag mit der finanzierenden Bank vom 25.06.2020 auf den 31.01.2021 verschoben und die Darlehenslaufzeit ein halbes Jahr verlängert. Bei der Prognose der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wurde der spätere Tilgungsbeginn und die längere Darlehenslaufzeit aufgrund dieses Nachtrages unterstellt.

Des Weiteren sind Bereitstellungszinsen in Höhe von 0,18 % pro Monat auf den zugesagten, aber noch nicht abgerufenen Kreditbetrag zu zahlen, beginnend ab dem 01.07.2019. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist der größte Teil der Auszahlungen bereits erfolgt, Restauszahlungen erfolgen in den nächsten Wochen.

Zur weiteren Finanzierung der Gesamtinvestitionskosten des Projektes stehen der Emittentin zusätzlich 200.000 Euro an Bankdarlehen („Bankdarlehen II“) zur Verfügung.

Mit Datum vom 27.02.2019 hat die Emittentin mit der Volksbank Mittelhessen eG einen Darlehensvertrag über insg. 1.250.000 Euro geschlossen. Dieser teilt sich auf in eine Summe von 1.050.000 Euro zur Zwischenfinanzierung von Eigenkapital („Eigenkapitalvorfinanzierung“, s.u.) und eine Summe von 200.000 Euro zur Finanzierung von Teilbeträgen im Rahmen der Errichtung der drei Windenergieanlagen („Bankdarlehen II“).

Das Bankdarlehen II wird mit einem Zinssatz in Höhe von 2,95 % verzinst, die endfällige Tilgung des Darlehens war ursprünglich zum 30.06.2020 vorgesehen. Auch hier wurde am 25.06.2020 ein Nachtrag mit der finanzierenden Bank unterzeichnet, der die Tilgung des Bankdarlehens II Ende April 2021 vorsieht. Bei der Prognose der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wurde aufgrund dieses Nachtrages diese spätere Tilgung unterstellt.

Die Besicherung der Bankkredite erfolgte über die Eintragungen von Dienstbarkeiten, Sicherungsübereignung der Windenergieanlagen, Eintrittsrechte in Verträge, Sicherungsabtretungen (z.B. Stromeinspeisung, Versicherungsleistung, Garantieansprüche) und Verpfändung des zu bildenden Rücklagenkontos. Darüber hinaus bestehen keine weiteren Sicherheiten.

Darlehensverträge zur Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals und der Umsatzsteuer

Der oben genannte Darlehensvertrag mit der Volksbank Mittelhessen eG vom 27.02.2019 über insgesamt 1.250.000 Euro dient in Höhe von 1.050.000 Euro der Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals.

Nach Auszahlung des Darlehensbetrages wurden im Jahr 2019 seitens der Kommanditisten bereits 70.000 Euro neues Kommanditkapital gezeichnet und einbezahlt, dieser Betrag wurde sodann zur Rückführung an die Bank verwendet. Somit stehen der Emittentin nun noch 980.000 Euro zur Zwischenfinanzierung des noch einzuwerbenden Kommanditkapitals im Rahmen des vorliegenden Angebots für Kommanditanteile („Eigenkapitalvorfinanzierung“) zur Verfügung stehen. Der Zinssatz beträgt 2,95 %, die Rückzahlung ist jederzeit möglich und soll planmäßig bis Ende 2020 erfolgen.

Zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer wurde ein Darlehen über einen Betrag in Höhe von 3.800.000 Euro („Zwischenfinanzierung Umsatzsteuer“) mit der Volksbank Mittelhessen eG zu einem Zinssatz von 2,95 % abgeschlossen. Dieses Darlehen ist bis spätestens 31.03.2021 zurückzuführen. Auch dieser Darlehensbetrag soll aber prognosegemäß bis Ende 2020 vollständig getilgt sein.

Zusammenfassung

Die Darlehensverträge, insbesondere der langfristige Darlehensvertrag „Bankdarlehen I“, mittels dessen ein Großteil der Mittelherkunft dargestellt wird, sind für die Geschäftstätigkeit der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, da

hiermit erst der Erwerb und der Betrieb des Anlageobjektes möglich war (Erwerb) bzw. ist (Betrieb). In diesem Zusammenhang wird auf das Risiko „Fremdkapital/Fremdkapitalzinsen“ auf Seite 15 verwiesen.

VII. Bewertungsgutachten für das Anlageobjekt

Für das Anlageobjekt wurden zwei unabhängige Windertragsgutachten erstellt. Mit Datum vom 08.02.2019 wurde das erste Windertragsgutachten von der anemos-jacob GmbH erstellt, mit Datum vom 19.07.2018 das zweite Windertragsgutachten von RSC GmbH. Die Ergebnisse der beiden Windertragsgutachten sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Wert	anemos-jacob	RSC
p-50	35.620 MWh/a	32.751 MWh/a
p-75	32.440 MWh/a	29.690 MWh/a
p-90	29.580 MWh/a	26.917 MWh/a

Die in der Tabelle für unterschiedliche Wahrscheinlichkeiten ausgewiesenen Produktionswerte beinhalten bereits Abschläge für die technische Verfügbarkeit, für Kabelverluste, für Vereisung und für fledermausbedingte Abschaltungen.

Der p-Wert ist ein Begriff aus der Überschreitungswahrscheinlichkeit und entspricht einem Erwartungswert. Der p-90 Wert sagt beispielsweise aus, dass mit einer Wahrscheinlichkeit von 90 % der Erwartungswert über- und mit einer Wahrscheinlichkeit von 10 % unterschritten wird; der p-75 Wert, dass mit einer Wahrscheinlichkeit von 75 % der Erwartungswert über- und mit einer Wahrscheinlichkeit von 25 % unterschritten wird; usw.

Darüber hinaus wurden keine Bewertungsgutachten für das Anlageobjekt erstellt.

VIII. Lieferungen und Leistungen

Die NATEN Verwaltung für Bürgerenergie GmbH (zuvor: NaturStrom Service+Netze GmbH) als Gründungsgesellschafterin und die Bürgerwindpark Hünfeldener Wald Verwaltungs GmbH als Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung erbrachte bzw. erbringt in ihrer jeweiligen Tätigkeit als persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin Leistungen im Zusammenhang mit der Übernahme der persönlichen Haftung, der Geschäftsführung und der Vertretung der Gesellschaft.

Gotthard Georg Sonneborn als Mitglied der Geschäftsführung der Komplementärin erbringt in seiner Tätigkeit als Geschäftsführer Leistungen im Zusammenhang mit der Übernahme der persönlichen Haftung der Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft sowie dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage, der von der Emittentin selbst durchgeführt wird.

Als Mitglied der Geschäftsführung der Komplementärin erbringt Herr Frank Heuser in seiner Tätigkeit als Geschäftsführer Leistungen im Zusammenhang mit der Übernahme der persönlichen Haftung, der Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft sowie dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage, der von der Emittentin selbst durchgeführt wird. Neben seiner Tätigkeit als Geschäftsführer der Komplementärin ist er als Geschäftsführer tätig bei und mittelbar beteiligt an der Land+Forst Erneuerbare Energien GmbH, welche mit der kaufmännischen Betriebsführung der Emittentin beauftragt ist. Des Weiteren ist Herr Heuser Geschäftsführer der Projektierung Windpark Hünfeldener Wald GmbH und über die Land+Forst Erneuerbare Energien GmbH mittelbar an dieser beteiligt, welche mit der Emittentin den Vertrag zur Projektübernahme und Projektrechtekaufvertrag über die Rechte an der Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz zum Bau und Betrieb der drei Windenergieanlagen geschlossen hat und damit Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung des Anlageobjekts erbringt.

Der Gründungskommanditist und Kommanditist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Herr Robert Claus ist als Geschäftsführer der NaturStromAnlagen GmbH, die als

Generalübernehmerin für den Windpark fungiert, für ein Unternehmen tätig, das im Zusammenhang mit der Herstellung oder Anschaffung des Anlageobjekts Lieferungen und Leistungen erbringt.

Die Gemeinde Hünfelden als Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist Grundstückseigentümerin von Flächen, die die Emittentin mit Nutzungsvertrag vom 12.12.2018 zur Errichtung und zum Betrieb des Windparks samt erforderlichen Nebenanlagen gepachtet hat und erbringt damit Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung des Anlageobjekts.

Darüber hinaus erbringen weder die Emittentin, die zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche ist, die Gründungsgesellschafter oder Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung des Anlageobjekts.

IX. Gesamtkosten des Anlageobjektes

Unter diesem Punkt wird die prognostizierte Investition der Windenergieanlagen (Mittelverwendung) und deren Finanzierung (Mittelherkunft), sowie die angestrebte Fremdkapitalquote und die Auswirkung der Hebeleffekte erläutert.

Während sich die Mittelverwendung aus Anschaffungs- und Herstellungskosten und Sonstigen Kosten zusammensetzt, wird bei der Mittelherkunft zwischen Eigen- und Fremdmittel unterschieden.

IX.1. Mittelverwendung (Prognose)

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die drei Windenergieanlagen samt zugehöriger Infrastruktur errichtet, in Betrieb genommen und produzieren bereits Strom. Ein Großteil der Posten der Mittelverwendung ist damit keine Prognose mehr. Die Mittelverwendung wird im vorliegenden Verkaufsprospekt dennoch als Prognose bezeichnet, da einzelne Positionen, nämlich „bedarfsgerechte Befeuerung“ und „sonstige Kosten“ noch nicht festgelegt sind, sondern als Planwerte unterstellt wurden.

Die Tabelle „Mittelverwendung“ auf der folgenden Seite zeigt die prognostizierten Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie sonstigen Kosten des Anlageobjekts in der Investitionsphase:

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten setzen sich zusammen aus dem Vertrag zur Projektübernahme und Projektrechtekaufvertrag in Höhe von 4.000.000 Euro, dem Generalübernehmervertrag mit der NaturStromAnlagen GmbH in Höhe von 16.900.000 Euro, der insbesondere die Lieferung, die schlüsselfertige Errichtung und die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen, die Errichtung der Übergabestation sowie die Errichtung der Kabeltrasse und Zuwegung beinhaltet (Kostenposten 2) sowie aus den Kosten für eine bedarfsgerechte Befeuerung (Nachtkennzeichnung) in Höhe von 150.000 Euro.

Bei den sonstigen Kosten wurde ein Pauschalbetrag für die Anlaufkosten (z.B. Bauzeitzinsen, Einmalpachten, Gebühren) in Höhe von 450.000 Euro unterstellt.

Insgesamt beträgt die prognostizierte Gesamtinvestition für den Windpark Hünfelden 21.500.000 Euro.

IX.2. Mittelherkunft (Prognose)

Endfinanzierungsmittel

Die Tabelle „Mittelherkunft (Endfinanzierung)“ auf der folgenden Seite zeigt den prognostizierten Finanzierungsplan zur Endfinanzierung des Anlageobjektes. Auch hier werden die dargestellten Werte trotz der Fertigstellung des Windparks als Prognose bezeichnet, da noch nicht alle Parameter, insbesondere die Verteilung des Kommanditkapitals, feststehen.

Die Endfinanzierungsmittel bestehen aus Eigen- und Fremdmitteln. Hierzu werden nachfolgend deren Konditionen dargestellt.

Mittelverwendung	**€**
A) Anschaffungs- und Herstellungskosten	
1. Projektrechte	4.000.000
2. Windenergieanlagen, Übergabestation, Kabeltrasse und Zuwegung	16.900.000
3. bedarfsgerechte Befeuerung (Nachtkennzeichnung)	150.000
Summe	**21.050.000**
B) Sonstige Kosten	
Pauschalbetrag für Anlaufkosten	450.000
Gesamtinvestition	**21.500.000**

Mittelherkunft (Endfinanzierung)	**€**
A) Eigenmittel	
Kommanditkapital (davon bereits 2.520.000 € gezeichnet und einbezahlt)	3.500.000
B) Fremdmittel	
Bankdarlehen I	17.800.000
Bankdarlehen II	200.000
Summe Fremdmittel	**18.000.000**
Endfinanzierungsmittel	**21.500.000**

Für die Finanzierung des Gesamtvorhaben sind an **Eigenmitteln** 3.500.000 Euro Kommanditkapital vorgesehen. Dies entspricht einem Anteil von 16,28 % der geplanten Gesamtinvestition. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden 2.520.000 Euro an Eigenkapital von den Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gezeichnet und einbezahlt. Die Einzahlung des noch einzuwerbenden Kommanditkapitals in Höhe von insgesamt 980.000 Euro soll im dritten und vierten Quartal 2020 erfolgen. Nach der vorgesehenen Einwerbung von weiteren Kommanditanteilen wird sich das Eigenkapital planmäßig auf 3.500.000 Euro belaufen. Durch die Einzahlung des Eigenkapitals erhalten die Kommanditisten im Verhältnis ihrer Einlagen einen Anspruch auf Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage. Die Kommanditeinlagen sind bei Liquidation oder Kündigung zur Rückzahlung fällig. Die ordentliche Kündigung ist dabei erstmals zum 31.12.2039 möglich.

Die **Fremdmittel** zur Endfinanzierung setzen sich aus zwei Darlehenspositionen zusammen.

Das Bankdarlehen I der Volksbank Mittelhessen eG in Höhe von 17.800.000 Euro hat eine feste Laufzeit bis zum 30.06.2034. Es wird mit einem Zinssatz von 2,10 % p.a. verzinst und wird ab dem 31.07.2020 bis zum Ende der Laufzeit in monatlichen Raten getilgt. Aufgrund der späteren Inbetriebnahme der Windenergie-

anlagen wurde mit der Bank am 25.06.2020 ein Nachtrag zum Darlehensvertrag geschlossen und der Tilgungsbeginn auf den 31.01.2021 verschoben. Die Laufzeit des Darlehens wurde somit bis zum 31.12.2034 verlängert. Bei der Prognose der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wurden der verspätete Tilgungsbeginn und die verlängerte Laufzeit aufgrund dieses Nachtrages unterstellt.

Das Bankdarlehen II zur Finanzierung von Teilbeträgen im Rahmen der Errichtung der drei Windenergieanlagen in Höhe von 200.000 Euro wurde von der Volksbank Mittelhessen eG mit einer variablen Laufzeit gewährt. Verzinst wird dieses Darlehen mit einem Zinssatz in Höhe von 2,95 % p.a. Ursprünglich war dieses spätestens bis zum 30.06.2020 zu tilgen. Auch hier wurde am 25.06.2020 ein Nachtrag mit der finanzierenden Bank unterzeichnet und die Tilgung auf Ende April 2021 verschoben. Bei der Prognose der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wurde diese spätere Tilgung aufgrund des unterzeichneten Nachtrags berücksichtigt.

Die gesamten Endfinanzierungsmittel belaufen sich auf 21.500.000 Euro. Darüber hinaus sind keine weiteren Fremdmittel in Form von Endfinanzierungen aufgenommen, geplant oder verbindlich zugesagt.

Zwischenfinanzierungsmittel

Über die Mittel der Endfinanzierung hinaus wurden der Emittentin folgende Zwischenfinanzierungsmittel gewährt:

Zwischenfinanzierungsmittel	**€**
Eigenkapitalvorfinanzierung	980.000
Zwischenfinanzierung Umsatzsteuer	3.800.000
Zwischenfinanzierung gesamt	**4.780.000**

Zur Vorfinanzierung des noch einzuwerbenden Eigenkapitals hat die Emittentin – als Teil des Darlehensvertrages vom 27.02.2019 - ein Darlehen über 1.050.000 Euro zu einem Zinssatz von 2,95 % von der Volksbank Mittelhessen eG erhalten. Davon wurden mittlerweile 70.000 Euro durch die Einzahlung von neuem Kommanditkapital durch die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung getilgt. Die restlichen 980.000 Euro („Eigenkapitalvorfinanzierung“) sollen spätestens bis zum 31.12.2020 nach Einwerbung des Kommanditkapitals bei Bürgern vor Ort mittels des vorliegenden Vermögensanlagen-Verkaufsprospekts zurückgeführt werden.

Ein zweites Zwischenfinanzierungsdarlehen in Höhe von 3.800.000 Euro hat die Emittentin für die Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer ebenfalls von der Volksbank Mittelhessen eG erhalten. Bei den oben aufgeführten Kosten in der Mittelverwendung handelt sich um Nettobeträge. Die Gesellschaft selbst ist umsatzsteuerpflichtig. Das bedeutet, dass bei der Gesellschaft eingehende Rechnungen incl. Mehrwertsteuer ausgewiesen sind. Die Gesellschaft hat die Rechnungen somit incl. Mehrwertsteuer zu begleichen, diese Steuer erhält die Gesellschaft jedoch vom Finanzamt zurückerstattet. Das Darlehen zur Vorfinanzierung der Umsatzsteuer wird sukzessive in Anspruch genommen und auch sukzessive mittels der Steuerrückerstattungen getilgt. Der Zinssatz beträgt 2,95 %. Das Darlehen ist spätestens bis zum 31.03.2021, prognosegemäß bis Ende 2020, vollständig zurückzuführen.

Die gesamten Zwischenfinanzierungsmittel belaufen sich auf 4.780.000 Euro. Darüber hinaus sind keine weiteren Fremdmittel in Form von Zwischenfinanzierungen aufgenommen, geplant oder verbindlich zugesagt.

IX.3. Fremdkapitalquote und Hebeleffekt

Die angestrebte Fremdkapitalquote beträgt bezogen auf das Gesamtinvestitionsvolumen 83,72 %, diese verringert sich bei planmäßiger Tilgung bis Ende des Jahres 2034 auf 0 %.

Das Kommanditkapital ist hinsichtlich seiner Rückzahlung grundsätzlich nachrangig gegenüber der Fremdfinanzierung zu bedienen, Wertänderungen des Anlageobjektes wirken sich positiv und negativ vorrangig auf den Wert der Kommanditanteile aus.

Durch den Einsatz von Fremdkapital kann somit ein sogenannter positiver Hebeleffekt auf das Eigenkapital entstehen, wenn mit einem vergleichsweise niedrigem Eigenkapital

vergleichsweise größere Vermögenswerte angeschafft werden können. Auf diese Weise kann die Eigenkapitalrendite einer Investition gesteigert werden. Dies setzt voraus, dass das eingesetzte Fremdkapital zu einem Zinssatz aufgenommen werden kann, der niedriger ist als die die Projektrendite. Bei positivem Hebeleffekt können höhere Ausschüttungen als prognostiziert erzielt werden.

Mit der Prognose zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage unter „Ausführliche Darstellung der Auswirkungen der Vermögens- Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen“ auf Seite 27 ff. trifft dies im Falle der Emittentin zu.

Die tatsächliche Wirkung des Hebeleffekts ist jedoch abhängig von der Zins- und Renditeentwicklung und kann so auch negativ ausfallen, wenn die Zinsen für das Fremdkapital höher sind als die aus der Investition zu erwartenden Rückflüssen. Dies kann zu einer Verringerung der Ausschüttungen an die Anleger führen. In diesem Zusammenhang wird auf das Risiko „Fremdkapital/Fremdkapitalzinsen“ auf Seite 15 hingewiesen.

Jahresabschluss der Emittentin über das Geschäftsjahr 2019

Bürgerwindpark Hünfeldener Wald GmbH & Co. KG

Hünfelden

Jahresabschluss

und Lagebericht

zum 31. Dezember 2019

Dieses Bestätigungsexemplar richtet sich – unbeschadet eines etwaigen gesetzlich begründeten Rechts Dritter zum Empfang oder zur Einsichtnahme – ausschließlich an Organe des Unternehmens. Soweit nicht im Rahmen der Auftragsvereinbarung zwischen dem Unternehmen und der RGT Treuhand Revisionsgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausdrücklich erlaubt, ist eine Weitergabe an Dritte nicht gestattet.

Im Hinblick auf die Anforderungen von § 321 Abs. 5 Satz 1 HGB tritt die elektronische Fassung nicht an die Stelle, sondern neben die Papierfassung im Sinne einer elektronischen Kopie.

Inhaltsverzeichnis

Blatt

Bilanz zum 31. Dezember 2019 3

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2019 5

Anhang für das Geschäftsjahr 2019 7

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 14

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers 20

Bilanz zum 31. Dezember 2019

BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2019

AKTIVA

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Sachanlagen		
1. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	7.431.125,40	0,00
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Sonstige Vermögensgegenstände	183.084,31	446,67
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	616,15	31.739,69
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	129.777,55	0,00
	7.744.603,41	32.186,36

PASSIVA

	31.12.2019 EUR		31.12.2018 EUR
A. EIGENKAPITAL			
I. Kapitalanteile der Kommanditisten		2.097.256,78	25.199,70
B. RÜCKSTELLUNGEN			
1. Sonstige Rückstellungen		26.070,00	3.160,00
C. VERBINDLICHKEITEN			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.616.516,63		0,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00		3.826,66
3. Sonstige Verbindlichkeiten	4.760,00		0,00
		5.621.276,63	3.826,66
		7.744.603,41	32.186,36

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2019

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2019

		2019 EUR	2018 EUR
1.	Sonstige betriebliche Erträge	0,00	450,00
2.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-193.986,36	-5.354,02
3.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-220.623,23	0,00
4.	**Ergebnis nach Steuern**	**-414.609,59**	**-4.904,02**
5.	**Jahresfehlbetrag**	**-414.609,59**	**-4.904,02**
6.	Belastung auf Kapitalkonten	414.609,59	4.904,02
7.	**Ergebnis nach Verwendungsrechnung**	**0,00**	**0,00**

Anhang für das Geschäftsjahr 2019

I. Allgemeine Angaben

Anwendungen der gesetzlichen Vorschriften

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 der Bürgerwindpark Hünfeldener Wald GmbH & Co. KG, Hünfelden, wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft:

Firma:	Bürgerwindpark Hünfeldener Wald GmbH & Co. KG
Sitz:	Hünfelden
Registergericht:	Amtsgericht Limburg a.d. Lahn
Handelsregister-Nr.:	HRA 3239

Die Gesellschaft ist nach den Umschreibungen der Größenklassen des § 267a Abs. 1 HGB i.V.m. § 264a HGB als Kleinstkapitalgesellschaft einzustufen.

Die Bilanz ist nach den Vorschriften des § 266 HGB unter Beachtung der Vorschriften des § 264c HGB gegliedert.

Für die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt. Die Gliederung entspricht § 275 HGB.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Sachanlagen werden mit Anschaffungskosten und – soweit abnutzbar – vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt. Die Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände wird in Anlehnung an die AfA-Tabellen der Finanzverwaltung festgelegt.

Die sonstigen Vermögensgegenstände und liquiden Mittel werden grundsätzlich zum Nominalwert angesetzt.

Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, sofern sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, sind unter dem Rechnungsabgrenzungsposten aktiv abgegrenzt.

In den sonstigen Rückstellungen wurden alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung berücksichtigt. Der Bewertung sind die vorsichtig geschätzten Erfüllungsbeträge zugrunde gelegt.

Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

III. Erläuterungen zur Bilanz

AKTIVA

A. Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens je Posten der Bilanz ist aus dem beigefügten Anlagenspiegel zu entnehmen.

B. Umlaufvermögen

B.I.1. sonstige Vermögensgegenstände

Sämtliche sonstigen Vermögensgegenstände sind innerhalb eines Jahres fällig.

PASSIVA

A. Eigenkapital

Die Einlage der Kommanditisten beträgt zum Bilanzstichtag TEUR 2.520 gemäß § 171 Abs. 1 HGB i.V. mit § 172 Abs. 1 HGB. Im Geschäftsjahr wurden Neueinlagen in Höhe von TEUR 2.487 geleistet.

B. Rückstellungen

Die Rückstellungen beinhalten im Wesentlichen Rückstellungen für ausstehende Rechnungen.

C. Verbindlichkeiten

Die Laufzeiten der Verbindlichkeiten verteilen sich wie folgt:

	Restlaufzeiten			
	< 1 Jahr	1-4 Jahre	< 5 Jahre	Gesamt
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	**1.850**	**3.767**	**0**	**5.617**
Vorjahr	*0*	*0*	*0*	*0*
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	**0**	**0**	**0**	**0**
Vorjahr	*4*	*0*	*0*	*4*
- davon gegenüber Gesellschaftern	0	0	0	0
Vorjahr	*1*	*0*	*0*	*1*
sonstige Verbindlichkeiten	**5**	**0**	**0**	**5**
Vorjahr	*0*	*0*	*0*	*0*
Summe:	1.855	3.767	0	**5.622**
	4	0	0	**4**

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind in Höhe von TEUR 5.451 durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert.

Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum Abschlussstichtag bestehen keine Haftungsverhältnisse gemäß § 251 HGB. Finanzielle Verpflichtungen wurden bis zum Bilanzstichtag in Form des Abschlusses

- eines Projektübernahme- und Projektrechtekaufvertrags mit einem Vergütungsvolumen von TEUR 4.000,
- eines Generalübernehmervertrags zum Bau des Windparks mit einem Vergütungsvolumen von TEUR 16.900,
- eines Nutzungsvertrags zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen mit einem Vergütungsvolumen von 6 Prozent an der Nettoeinspeisevergütung (gemäß dem anzulegenden Wert), mindestens TEUR 40 pro Windenergieanlage sowie
- eines Vollwartungsvertrags mit dem Anlagenhersteller NORDEX mit einem Vergütungsvolumen von 0,35 ct/kWh, mindestens jedoch TEUR 35 pro WEA jeweils im 1. und 2. Betriebsjahr (in Summe TEUR/Jahr 105)

eingegangen. Bei dem prognostizierten Jahresenergieertrag kommt die Mindestvergütung zum Tragen. Hinzu kommen Kosten für zusätzliche Optionen in Höhe von EUR 3.870 pro Jahr. Das Mindestentgelt sowie das Entgelt für die zusätzlichen Optionen sind halbjährlich im Voraus zu bezahlen. Das ertragsabhängige Entgelt wird am Ende eines jeden Betriebsjahres ermittelt und in Rechnung gestellt.

IV. Sonstige Angaben

Abschlussprüferhonorar

Das von dem Abschlussprüfer RGT Treuhand Revisionsgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar gemäß § 285 Nr. 17 HGB beträgt TEUR 2,5 und entfällt ausschließlich auf Abschlussprüfungsleistungen der Bürgerwindpark Hünfeldener Wald GmbH & Co. KG.

Angaben zu den Organen der Gesellschaft

Die Geschäftsführung wurde von der

Bürgerwindpark Hünfeldener Wald Verwaltungs GmbH

als Komplementärin der Gesellschaft wahrgenommen. Die Bürgerwindpark Hünfeldener Wald Verwaltungs GmbH hat ihren Sitz in Hünfelden und verfügt über ein gezeichnetes Kapital in Höhe von EUR 25.500,00.

Geschäftsführer der GmbH im Berichtszeitraum waren:

- Herr Gotthard Georg Sonneborn, Grasberg
- Herr Frank Heuser, Biebertal-Königsberg

Der ausgeübte Beruf entspricht der Organstellung.

Hünfelden, den 2. Juni 2020

Bürgerwindpark Hünfeldener Wald Verwaltungs GmbH

Frank Heuser
alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer

ENTWICKLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS IM GESCHÄFTSJAHR 2019

	ANSCHAFFUNGS- UND HERSTELLUNGSKOSTEN					KUMULIERTE ABSCHREIBUNGEN				NETTOBUCHWERTE	
	1. Jan. 2019 EUR	Zugänge EUR	Umbuchungen EUR	Abgänge EUR	31. Dez. 2019 EUR	1. Jan. 2019 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31. Dez. 2019 EUR	31. Dez. 2019 EUR	31. Dez. 2018 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN											
I. Sachanlagen											
1. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	7.431.125,40	0,00	0,00	7.431.125,40	0,00	0,00	0,00	0,00	7.431.125,40	0,00
	0,00	7.431.125,40	0,00	0,00	7.431.125,40	0,00	0,00	0,00	0,00	7.431.125,40	0,00

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019

I. Grundlagen des Unternehmens

I. Grundlagen des Unternehmens

Die Bürgerwindpark Hünfeldener Wald GmbH & Co. KG (im weiteren BWP Hün KG) wurde als Bürgerenergiegesellschaft im Sinne des EEG 2017 am 25.04.2017 gegründet, mit dem Ziel, den Windpark im Hünfeldener Wald zu errichten und zu betreiben. Gründungskommanditisten waren 10 natürliche Personen (davon 6 aus dem Landkreis Limburg-Weilburg) sowie die NaturStromQuelle Eins GmbH & Co. KG. Komplementärin ohne Einlage war die NaturStrom Service+Netze GmbH. In der Mai-Ausschreibung 2018 der Bundesnetzagentur für Onshore-Windparks hat die BWP Hün KG einen Zuschlag für die Einspeisung von Windenergie zum Zuschlagswert von 6,28 ct/kWh erhalten. Am 11.12.2018 wurde die Bürgerwindpark Hünfeldener Wald GmbH & Co. KG um die neuen Kommanditisten Gemeinde Hünfelden und FH Beteiligungs GmbH erweitert. Ebenso wurde die Komplementärin ausgetauscht: Neue Komplementärin (ebenfalls ohne Einlage) wurde die BürgerWindpark Hünfeldener Wald Verwaltungs GmbH.

Im Rahmen der Gesellschafterversammlung vom 13.03.2019 wurde beschlossen, eine Kapitalerhöhung von bisher EUR 33.333,33 um EUR 3.466.666,67 auf EUR 3.500.000,00 durchzuführen. In diesem Zusammenhang haben zunächst die Kommanditisten NaturStromQuelle Eins GmbH & Co KG, Gemeinde Hünfelden und FH Beteiligungs GmbH ihre Kommanditeinlage zusammen um EUR 2.426.666,67 auf EUR 2.450.000 erhöht.

Auch die 10 privaten Kommanditisten haben in diesem Zusammenhang als Gründungskommanditisten die Chance erhalten, ihre Kommanditeinlage auf insgesamt EUR 100.000 zu erhöhen. Sie haben daraufhin ihre Einlage um EUR 60.000 auf zusammen EUR 70.000 erhöht.

Der verbleibende Betrag soll im Rahmen eines öffentlichen Angebots mittels eines von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gebilligten Vermögensanlagenverkaufsprospekts angeboten werden. Mitte 2020 soll die Erstellung des BaFin-Prospektes abgeschlossen sein, um die weitere Bürgerbeteiligung in Hünfelden einzuwerben. Die im Vergleich zum ursprünglichen Gesellschafterbeschluss späte Erstellung ist auf Verzögerungen beim Bau, starken Wind im Frühjahr und die Corona-Krise im März und April 2020 zurückzuführen.

II. Darstellung des Geschäftsverlaufs

1. Entwicklung gesamtwirtschaftlicher Rahmenbedingungen

2022 sollen die letzten Atomkraftwerke abgeschaltet werden, der Kohleausstieg bis 2038 ist in Deutschland beschlossen (Quelle: https://www.bmwi.de/ Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/kohleausstieg-und-strukturwandel.htm). Dadurch werden in Deutschland nicht die Lichter ausgehen. „Ein zentraler Punkt des Ausstiegspfads, den die Kohlekommission in diesem Jahr vorgelegt hat, ist es, die Versorgungssicherheit in Deutschland während und nach dem Kohleausstieg zu gewährleisten. Die Kapazitäten werden schrittweise nach unten gefahren. Gleichzeitig sollen die erneuerbaren Energien weiter ausgebaut werden" (Quelle: https://www.bmu.de/faqs/fragen-und-antworten-zum-kohleausstiegsgesetz/).

2. Entwicklung der Branche

Die Einführung des Ausschreibungsmodells mit dem EEG 2017 und die damit verbundene Abkehr von festen, sich jährlich reduzierenden EEG-Vergütungssätzen, hat zu einem starken Einbruch des Zubaus von Windenergieanlagen in Deutschland geführt. „Bedingt durch diesen EEG-Systemwechsel auf ein Ausschreibungssystem und damit verbundene Vorzieheffekte hat die Windbranche beim Ausbau an Land 2017 zwar das bislang beste Branchenjahr erlebt (Bruttozubau: rd. 1.800 WEA, > 5.300 MW). Im Jahr 2018 ist der Ausbau der Windenergie an Land aber stark zurückgegangen (rd. 2.400 MW), 2019 setzt sich dieser Trend mit 1.078 MW fort" (Quelle: https://www.windbranche.de/windenergie-ausbau/deutschland).

3. Geschäftsverlauf

Im Geschäftsjahr 2019 hat noch kein operatives Geschäft stattgefunden. Die geplante Inbetriebnahme der 3 Windenergieanlagen des Typs N 149 auf 164 Meter Nabenhöhe konnte nicht wie vertraglich vereinbart Ende 2019 erfolgen, da es durch den Generalübernehmer (GÜ) zu Verzögerungen beim Aufbau gekommen ist. Dies bedeutet, dass die drei Anlagen erst im ersten Halbjahr 2020 ans Netz gehen, die letzte Ende Mai 2020.

Der Betonturm der Anlage 2 konnte Ende 2019 fertig gestellt werden. Der Betonturm der Anlage 1 war zu ca. 50 % errichtet. Bei der Anlage 3 war lediglich die erste Ebene montiert.

Vor diesem Hintergrund erzielte die Gesellschaft in 2019 ein negatives Ergebnis von TEUR 415. Mit einem positiven Jahresergebnis ist planmäßig erst mit Inbetriebnahme der Windkraftanlagen zu rechnen.

III. Darstellung der Lage

1. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Im Geschäftsjahr 2019 hat noch kein operatives Geschäft stattgefunden.

Die Vermögenslage ist zum Bilanzstichtag auf der Aktivseite der Bilanz durch den in den geleisteten Anzahlungen abgebildeten Baufortschritt der drei Windkraftanlagen geprägt. Diese Entwicklung spiegelt sich auf der Passivseite durch die im Geschäftsjahr 2019 zur Finanzierung des Projekts erfolgten Einlagen der Kommanditisten sowie der aufgenommenen Fremdmittel wieder. Die Gesellschaft sah sich im Geschäftsjahr 2019 jederzeit in der Lage, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Die Finanzierung des Windparkbaus ist sichergestellt. Erste Abschläge an den GÜ in Höhe von EUR 3.380.000 wurden 2019 bezahlt.

Diese Abschlagszahlungen wurden entsprechend dem Zahlungsplan des GÜ getätigt: 1. Rate mit Wirksamkeit des Vertrages (15 %: EUR 2.535.000), 2. Rate nach Fertigstellung der Wegeinfrastruktur (5 %: EUR 845.000).

Der sich im Geschäftsjahr 2019 ergebende Jahresfehlbetrag ist dem Aufbau der Geschäftstätigkeit geschuldet. Erst mit Inbetriebnahme des Windparks im ersten Halbjahr 2020 wird sich eine Erlösrealisation ergeben.

IV. Voraussichtliche Entwicklung mit Hinweisen auf wesentliche Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

1. Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des Unternehmens

Mit der nach dem Zuschlag aus der Ausschreibung festen, aus dem EEG 2017 resultierenden Vergütung (6,28 ct/kWh), gibt es neben dem eigentlichen, jährlich mitunter stark schwankenden Windertrag nur wenige Variablen, die das Ergebnis des Windparks zukünftig beeinflussen werden. Die Zinsen des 2019 abgeschlossenen Darlehens zur Finanzierung des Projektes sind bis zur Tilgung des Darlehens festgeschrieben. Die Kosten für den Vollwartungsvertrag sind relativ genau kalkulierbar. Alle anderen wesentlichen Kostenpositionen wie Pachten, technische und kaufmännische Betriebsführung sind bis zum Ende des 20-jährigen Betriebs fest kalkulierbar. Einige Kosten unterliegen der inflationären Anpassung.

Zur Eingrenzung des unternehmerischen Risikos fand am Standort eine einjährige Windmessung statt. Auf dieser Basis wurde die Finanzierung einer im Windgeschäft erfahrenen Regionalbank eingeworben.

Die Serienproduktion des zur Umsetzung kommenden Anlagentyps N 149 mit 4,5 MW des Hersteller Nordex lief 2019 an. Somit ist der Windpark in Hünfelden einer der ersten Standorte in Deutschland, an dem dieser Anlagentyp zum Einsatz kommt. Für die Errichtung in Deutschland wurden 2019 ca. 10 - 15 und weltweit über 50 Anlagen ausgeliefert.

Dieser Umstand, einen noch neuen Anlagentyp am Standort zu realisieren, hat dazu geführt, dass das Inbetriebnahmedatum von Ende 2019 durch den GÜ nicht gehalten werden konnte. Bedingt durch das windreiche Winterhalbjahr und die Corona-Krise kam es 2020 zu weiteren Aufbauverzögerungen, so dass die drei Anlagen erst im April und Mai 2020 ans Netz gegangen sind.

Normalerweise hätte eine Inbetriebnahme der Anlagen nach 2 Jahren nach dem Zuschlag für die EEG-Vergütung zu einer erheblichen finanziellen Strafe geführt, die vertraglich abgesichert durch den GÜ hätte beglichen werden müssen.

Der Gesetzgeber hat aber, ausgelöst durch die Corona-Krise, im Mai 2020 beschlossen, dass sich die zweijährigen Inbetriebnahmefristen um sechs Monate verlängern (Quelle: https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/189/ 1918964.pdf). Somit wird der Gesellschaft „lediglich" im Wesentlichen durch längere Zins- und Pachtzahlungen ein sechsstelliger Betrag als Schaden entstehen, der beim GÜ geltend zu machen sein wird.

2. Chancenbericht

Aufgrund der bereits beschriebenen festen Rahmenbedingungen hängt der wirtschaftliche Erfolg im Wesentlichen vom jährlichen Windertrag und von der Leistungsfähigkeit und Qualität der ausgewählten Windenergieanlage ab. Daran hat sich trotz der Bauverzögerungen im Wesentlichen nichts geändert.

3. Prognosebericht

Die Inbetriebnahme der Anlagen hat sich durch die bereits beschriebenen Bauverzögerungen um insgesamt ca. 5 Monate ins Jahr 2020 verschoben. Dadurch bedingt kann frühestens Ende 2020 eine erste Aussage über die tatsächliche Leistungsfähigkeit des Windparks an diesem Standort getroffen werden.

Durch die noch im Geschäftsjahr 2020 stattfindende Bau- und Investitionsphase werden die Anlagen erst ab Mitte 2020 nach Abschluss des Probebetriebs dauerhaft Strom produzieren. Somit kann Ende 2020 gegenüber 2019 mit einem verbesserten Ergebnis, abhängig von den Windverhältnissen im 2. Halbjahr 2020, unter Umständen auch mit einem ersten leicht positiven Ergebnis gerechnet werden.

Hünfelden, den 26. Mai 2020

Bürgerwindpark Hünfeldener Wald Verwaltungs GmbH

Frank Heuser
alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer

Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht der Emittentin zum 31. Dezember 2019 wurde durch die RGT TREUHAND Revisionsgesellschaft mbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Niddastraße 91, 60329 Frankfurt am Main, geprüft.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Bürgerwindpark Hünfeldener Wald GmbH & Co. KG, Hünfelden

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Bürgerwindpark Hünfeldener Wald GmbH & Co. KG, Hünfelden, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Bürgerwindpark Hünfeldener Wald GmbH & Co. KG, Hünfelden, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften und Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften und Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt.

Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Frankfurt am Main, den 2. Juni 2020

RGT TREUHAND
Revisionsgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Jürgen Lohr
Wirtschaftsprüfer

Julia Schmidt
Wirtschaftsprüferin

Zwischenübersicht der Emittentin zum 31.07.2020

I. Zwischenbilanz zum 31.07.2020 (ungeprüft)

ZWISCHENBILANZ zum 31. Juli 2020

Bürgerwindpark Hünfeldener Wald GmbH & Co. KG Errichtung/Betrieb v.Anlagen regener.Energieerzeug, Hünfelden

AKTIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen			
I. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	434,10		15.056,25
2. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	20.116.860,02	20.117.294,12	6.554.979,46
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. sonstige Vermögensgegenstände		878.262,31	1.269.301,55
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		19.196,90	0,00
C. Rechnungsabgrenzungsposten		126.858,55	76.322,55
		21.141.611,88	7.915.659,81

ZWISCHENBILANZ zum 31. Juli 2020

Bürgerwindpark Hünfeldener Wald GmbH & Co. KG Errichtung/Betrieb v.Anlagen regener.Energieerzeug, Hünfelden

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Eigenkapital			
I. Kommanditkapital			
1. Haftkapital		2.520.000,00	2.460.000,00
2. variables Kapital		422.743,22-	8.133,63-
		2.097.256,78	2.451.866,37
II. Jahresfehlbetrag		235.518,09-	140.578,21-
B. Rückstellungen			
1. sonstige Rückstellungen		25.500,00	4.160,00
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 19.254.373,19 (EUR 5.599.165,62)	19.254.373,19		5.599.165,62
2. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 0,00 (EUR 1.046,03)	0,00	19.254.373,19	1.046,03
		21.141.611,88	7.915.659,81

II. Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.07.2020 (ungeprüft)

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2020 bis 31.07.2020

Bürgerwindpark Hünfeldener Wald GmbH & Co. KG Errichtung/Betrieb v.Anlagen regener.Energieerzeug, Hünfelden

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		51.720,73	0,00
2. Gesamtleistung		51.720,73	0,00
3. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Raumkosten	5.185,00		71.998,30
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	5.550,72		3.379,74
c) Werbe- und Reisekosten	10.000,00		0,00
d) verschiedene betriebliche Kosten	11.103,88	31.839,60	21.983,05
4. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		255.399,22	43.217,12
5. Ergebnis nach Steuern		235.518,09-	140.578,21-
6. Jahresfehlbetrag		235.518,09	140.578,21

III. Erläuterungen zur Zwischenübersicht

Die Geschäftsentwicklung im Jahr 2020 ist in der Zwischenbilanz zum 31.07.2020 dargestellt. Die wichtigsten Positionen aus der Zwischenbilanz werden im Folgenden erläutert.

Die **Aktivseite** zeigt das Anlagevermögen mit den Sachanlagen. Dieses umfasst die Kosten für den Erwerb der Projektrechte und die bis zu diesem Zeitpunkt geflossenen vertraglichen Abschlagszahlungen an die NaturStromAnlagen GmbH auf Grundlage des Generalübernehmervertrags vom 22.11.2018.

Das Umlaufvermögen umfasst die sonstigen Vermögensgegenstände aus Steuern und den liquiden Mitteln.

Im Rechnungsangrenzungsposten wurden zum 31.07.2020 im Wesentlichen die Kosten für das Strukturierungsentgelt der finanzierenden Bank abgegrenzt.

Auf der **Passivseite** wird das Eigenkapital mit den Kapitalkonten der Kommanditisten dargestellt.

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten die Kosten für den Jahresabschluss und die Prüfung.

Weiterhin zeigt die Passivseite die bisherigen Verbindlichkeiten gegenüber dem finanzierenden Kreditinstitut.

Die **Gewinn- und Verlustrechnung** zum 31.07.2020 zeigt die Erträge und Aufwendungen der Emittentin. Es wurden bisher Raumkosten sowie notwendige Versicherungsbeiträge geleistet und Rechts-, Beratungs- und Prüfkosten berücksichtigt. Ebenso wurden erste Aufwendungen für den vorliegenden Verkaufsprospekt bezahlt. Darüber hinaus wird das Ergebnis durch erste Zinszahlungen für die Kreditinanspruchnahme belastet.

Zum 31.07.2020 liegt ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 235.518,09 Euro vor.

Wesentliche Änderungen nach dem Stichtag

Nach dem 31.12.2019 ist es bei der Gesellschaft zu folgenden wesentlichen Änderungen gekommen:

I. Entwicklung des Projekts

Ursprünglich wurde im Generalübernehmervertrag mit der NaturStromAnlagen GmbH der 30.11.2019 als spätester Inbetriebnahmetermin für die drei Windenergieanlagen vereinbart. Der am 24.05.2018 bekanntgemachte Zuschlag der Emittentin war derart befristet, dass eine Inbetriebnahme nach dem 23.05.2020 zu Strafzahlungen an die Bundesnetzagentur und eine Inbetriebnahme nach dem 23.11.2020 zum Verfall des Zuschlags geführt hätte.

Im Zuge von schlechtem Wetter, Auflagen und verzögerten Lieferterminen kam es zu Bauverzögerungen, die sich vor allem im Jahr 2020 – auch aufgrund der Corona-Pandemie – weiter verschlimmerten. Die Windenergieanlagen konnten so erst am 03. April 2020 (WEA H2), am 11. Mai 2020 (WEA H1) und am 28. Mai 2020 (WEA H3) in Betrieb gehen.

Aufgrund Erlasses der sog. Mini-EEG-Novelle im Mai 2020 wurden die Realisierungsfristen für Erneuerbare-Energien-Projekte, die sich aufgrund der Corona-Pandemie verzögern, um sechs Monate verlängert, sodass es für die Emittentin trotz Inbetriebnahme der dritten Windenergieanlage nach dem 23.05.2020 nicht zu Strafzahlungen an die Bundesnetzagentur kam.

Aus dem Generalübernehmervertrag mit der NaturStromAnlagen GmbH stehen der Emittentin für die Verzögerung, die nicht aufgrund höherer Gewalt entstanden sind, die Ersatzzahlungen, die die NaturStromAnlagen GmbH aus dem Vertrag mit dem Windenergieanlagenhersteller Nordex SE erhält, zu. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind diese aber weder in ihrer Höhe beziffert noch an die Bürgerwindpark Hünfeldener Wald GmbH & Co. KG geflossen.

II. Entwicklung KG-Beteiligungen und öffentliches Angebot

Aufgrund der eben beschriebenen Bauverzögerungen und Unabwägbarkeiten im Zusammenhang mit der Corona Pandemie hat die Emittentin entschieden, das öffentliche Angebot zur Einwerbung von Kommanditkapital, das der Umsetzung des Kapitalerhöhungsbeschlusses vom 13.03.2019 dienen sollte und ursprünglich im ersten Quartal 2020 erfolgen sollte, in das dritte und vierte Quartal 2020 zu verschieben. Ein bereits laufender Antrag auf Prospektbilligung bei der BaFin wurde daher zurückgenommen.

Im Sinne der künftigen Anleger wurde entschieden, die Inbetriebnahmen der Windenergieanlagen abzuwarten bevor ein neuer Antrag auf Billigung gestellt wird. Somit beteiligen sich Anleger an einem bereits in Betrieb genommenen Windpark.

III. Finanzierung

Die Auszahlungsvoraussetzungen für die Darlehensabrufe sind erfüllt, erste Auszahlungen sind bereits erfolgt.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden 17.416.008,25 Euro des langfristigen Investitionsdarlehens („Bankdarlehen I“) abgerufen.

An Darlehen zur Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals stehen der Emittentin 980.000 Euro zur Verfügung, die mit Einwerbung des Kommanditkapitals mittels vorliegenden Verkaufsprospekts zurückgeführt werden.

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin für das laufende und das folgende Geschäftsjahr (Prognosen)

Nachfolgend sind gemäß § 10 Absatz 4 VermVerkProspV die voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin für das laufende und das folgende Geschäftsjahr dargestellt, somit für die Jahre 2020 und 2021. Es handelt sich hierbei um die Darstellung von Prognosen.

Eine Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin über die Jahre 2020 bis 2040 – hier handelt es sich ebenfalls um die Darstellung von Prognosen – befindet sich im Teil IV ab Seite 27.

I. Die voraussichtliche Vermögenslage der Emittentin für das laufende und das folgende Geschäftsjahr (Prognose)

Plan-Bilanzen 2020 und 2021 (alle Beträge in Euro)

Kalenderjahr	31.12.2020	31.12.2021
AKTIVA		
A. Anlagevermögen	20.172.917	18.857.292
B. Umlaufvermögen	454.284	412.503
C. Rechnungsabgrenzung	70.000	65.000
Summe Aktiva	**20.697.200**	**19.334.794**
PASSIVA		
A. Eigenkapital		
1. Haftkapital	3.500.000	3.500.000
2. Entnahmen / Ausschüttungen	0	0
3. Gewinn / Verlust	-299.970	84.114
4. variables Kapital	-527.830	-827.800
Summe Eigenkapital	2.672.200	2.756.314
B. Rückstellungen	25.000	50.000
C. Verbindlichkeiten	18.000.000	16.528.480
Summe Passiva	**20.697.200**	**19.334.794**

Als Anlagevermögen sind die drei Windenergieanlagen der Emittentin aktiviert. Das Bankguthaben stellt das Umlaufvermögen dar. Ebenfalls aktiviert wird der Rechnungsabgrenzungsposten.

Auf der Passivseite sind das Eigenkapital, die Rückstellungen für den Rückbau der drei Windenergieanlagen und die Bankverbindlichkeiten ausgewiesen.

II. Die voraussichtliche Finanzlage der Emittentin für das laufende und das folgende Geschäftsjahr (Prognose)

Plan-Liquiditätsberechnung 2020 und 2021 (alle Beträge in Euro)

Kalenderjahr	**2020** 01.01-31.12	**2021** 01.01-31.12
Ergebnis nach Steuern	-299.970	84.114
zzgl. Abschreibungen	877.083	1.315.625
zzgl. Rückstellungen Rückbau	25.000	25.000
zzgl. Rechnungsabgrenzung	5.000	5.000
Bankdarlehen I	12.349.000	-1.271.520
Bankdarlehen II	200.000	-200.000
Investition	-13.682.500	
Kommanditkapital	980.000	
Ausschüttungen	0	0
Liquiditätsveränderung	453.614	-41.781
Liquidität zum Jahresende	454.284	412.503
freie Liquidität	129.284	87.503

Ausgangspunkt der Liquiditätsberechnung ist das Ergebnis nach Steuern aus dem jeweiligen Jahr der Ertragslage. Zu diesem Ergebnis werden diejenigen Posten aus der Ertragslage addiert, die nicht liquiditätswirksam sind (Abschreibungen, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzung).

Während Darlehensauszahlungen Zuflüsse von Geldmitteln sind, stellen Darlehenstilgungen Abflüsse dar. Die Investitionen der Emittentin im Jahr 2020 gelten ebenfalls als Abflüsse. Die Einzahlungen des Kommanditkapitals im laufenden und im folgenden Geschäftsjahr stellen hingegen einen Zufluss dar.

Ausschüttungen an die Kommanditisten sind in den ersten beiden Geschäftsjahren nicht vorgesehen.

Aus der Addition der verschiedenen Posten, für deren Erläuterung auf die Ausführungen zur Finanzlage auf Seite 31 verwiesen wird, ergibt sich die Liquiditätsveränderung und somit die Liquidität zum Jahresende.

Der Posten „freie Liquidität“ wird auf Seite 31 näher erläutert.

III. Die voraussichtliche Ertragslage der Emittentin für das laufende und das folgende Geschäftsjahr (Prognose)

Plan-Ertragslage 2020 und 2021 (alle Beträge in Euro)

Kalenderjahr	**2020** 01.01-31.12	**2021** 01.01-31.12
Einnahmen		
Erlöse aus Stromeinspeisung	1.372.877	2.288.129
Zinserträge / Sonstige Erträge	50.000	0
Ausgaben		
Direktvermarktungskosten	2.542	4.237
Pachten	125.000	142.288
Wartung	55.000	107.100
Versicherung	14.657	14.950
Stromkosten	13.500	13.770
Zähler, Internet, Telefon	2.000	2.040
Instandhaltung	0	10.000
technische Betriebsführung	34.322	57.203
Kfm. Betriebsführung	34.322	57.203
Jahresabschluss	20.000	20.400
Komplementärin	4.000	4.080
Avalprovisionen	4.920	4.920
Sonstiges	95.500	50.510
Rückbau	0	0
Abschreibungen	877.083	1.315.625
Zinsen	410.000	369.688
Rückstellungen Rückbau	25.000	25.000
Rechnungsabgrenzungsposten	5.000	5.000
Ergebnis vor Steuer	-299.970	84.114
Gewerbesteuer	0	0
Ergebnis nach Steuer	**-299.970**	**84.114**

Bei den Einnahmen sind die geplanten „Erlöse aus der Stromeinspeisung“ sowie die „Zinserträge / Sonstige Erträge“ aufgeführt. Die Ausgaben setzen sich aus den in der Tabelle genannten Positionen, für deren Erläuterung auf die Ausführungen zur Ertragslage auf Seite 34 verwiesen wird, zusammen.

Aus der Differenz zwischen den Einnahmen und Ausgaben resultiert das Ergebnis vor Steuer. Das Ergebnis nach Steuer berücksichtigt noch evtl. anfallende Gewerbesteuerzahlungen.

Angaben über den jüngsten Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten der Emittentin für das laufende Geschäftsjahr

I. Angaben betreffend das Eigenkapital der Emittentin

Die bestehenden Kommanditisten haben ihre Kommanditeinlagen, entsprechend des Kapitalerhöhungsbeschlusses vom 13.03.2019, um insgesamt 2.486.666,67 auf sodann 2.520.000 Euro erhöht.

Alle gezeichneten Kommanditeinlagen in Höhe von insgesamt 2.520.000 Euro sind durch die Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig eingezahlt; es stehen keine Einlagen aus.

Ursprünglich hatte die Emittentin geplant, das öffentliche Angebot zur Einwerbung des noch ausstehenden Kommanditkapitals in Höhe von 980.000 Euro im ersten Quartal 2020 zu beginnen. Aufgrund von Bauverzögerungen und den Unabwägbarkeiten im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wurde die Entscheidung getroffen, das Angebot ins dritte und vierte Quartal 2020 zu verschieben. Ein bereits eingeleitetes Verfahren auf Billigung des Verkaufsprospekts wurde zurückgenommen.

Im Rahmen des öffentlichen Angebots sollen der Emittentin weitere Kommanditisten beitreten. Die Beitrittsmodalitäten (Voraussetzungen, Höhe der Anteile, Vorgehen bei Über- bzw. Unterzeichnung) wurden durch die Komplementärin, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, abschließend festgelegt.

Zur Einwerbung des ausstehenden Kommanditkapitals in Höhe von 980.000 Euro soll mittels des vorliegenden Verkaufsprospekts im September 2020 das öffentliche Angebot zur Zeichnung von Kommanditanteilen beginnen.

Hierzu wird die Emittentin interessierte Bürger während der Zeichnungsfrist zu einer Informationsveranstaltung einladen, soweit die Pandemie-Regelungen dies bis dahin zulassen. Anderenfalls wird die Information über virtuelle Wege bereitgestellt.

II. Angaben betreffend das Fremdkapital der Emittentin

Nach Erfüllung der Auszahlungsvoraussetzungen für die Fremdmittel erfolgten zwischenzeitlich größte Teile der Darlehensauszahlungen. Die weiteren Auszahlungen erfolgen in den nächsten Wochen.

III. Angaben zum Anlageobjekt

Die Ertüchtigung der Zuwegungen ist abgeschlossen. Auch die Fundamentarbeiten und die Übergabestation am Umspannwerk sind fertiggestellt. Die Verlegung der internen und externen Kabeltrasse ist abgeschlossen.

Ebenfalls sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung die Tiefbauarbeiten abgeschlossen. Während des gesamten Tiefbaus fand täglich eine Umweltbaubegleitung statt. Diese überwachte die Einhaltung der Bestimmungen aus der Genehmigung und die Umsetzung der dort vorgesehenen naturschutz- und forstrechtlichen Minimierungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen. Nach Abschluss der Tiefbauarbeiten erfolgte die Umweltbaubegleitung nun nur noch einmal wöchentlich. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist auch die Umweltbaubegleitung fürs Erste abgeschlossen.

Die Windenergieanlagen sind am 03.04.2020 (WEA H2), am 11.05.2020 (WEA H1) und am 28.05.2020 (WEA H3) in Betrieb gegangen.

IV. Weitere Geschäftsaussichten

Für weitere Angaben zu den Geschäftsaussichten wird auf die Erläuterungen auf Seite 39 verwiesen.

Bürgerwindpark Hünfeldener Wald
GmbH & Co. KG

Le Thillay-Platz
65597 Hünfelden

Telefon: 06446 – 926 903 50
Telefax: 06446 – 926 903 60
Email: windpark@hünfelden.email

https://www.wp-huenfeldener-wald.de/

BürgerWHW
Bürgerwindpark Hünfeldener Wald